

GEMEINDE HATTEN

50. Änderung des Flächennutzungsplans

Windenergieanlagen

Potentialflächenanalyse 2016

INHALTSÜBERSICHT		SEITE
VORBEMERKUNG		3
A	EINLEITUNG	4
	A.1 Anlass und Ziel der Planung	4
	A.2 Vorgehensweise	5
B	AUSSCHLUSSFLÄCHEN	7
	B.1 Siedlungsbereiche und Bebauung	8
	B.1.1 "Harte" Tabuzonen	8
	B.1.2 "Weiche" Ausschlussflächen	10
	B.2 Natur und Landschaft	14
	B.2.1 "Harte" Tabuzonen	14
	B.2.2 "Weiche" Ausschlussflächen	18
	B.3 Verkehrsanlagen und sonstige technische Infrastruktur und Nutzungen	20
	B.3.1 "Harte" Tabuzonen	20
	B.3.2 "Weiche" Ausschlussflächen	21
	B.4 Raumordnung	22
	B.5 Verbleibende Potentialflächen	24
C	STANDORTAUSWAHL BEZÜGL. DER VERBLEIBENDEN POTENTIALFLÄCHEN	25
D	ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG UND STANDORTEMPFEHLUNG	34
	D.1.1 Zusammenfassende Beurteilung der Potentialflächen	34
	D.1.2 Empfehlung zur Abgrenzung der Plangebiete	38
	D.2 Prüfung: Wird der Windenergie in substantieller Weise Raum verschafft?	40

Anhang

- Karten 1, 1a, 1b und 1c: „Harte“ Ausschlussflächen
- Karte 2: „Harte“ und „weiche“ Ausschlussflächen und verbleibende Potentialflächen

Quellen

- Gemeinde Hatten - Fachbeitrag Landschaftsbildbewertung, plankontor städtebau, Oldenburg, 2011
- Gemeinde Hatten - Fachbeitrag Erholungsnutzung, plankontor städtebau, Oldenburg, 2011
- Avifaunistische Untersuchungen für potenzielle WEA-Flächen: Teilgebiet C, moritz-umweltplanung, Oldenburg, 2011
- Avifaunistische Untersuchungen für potenzielle WEA-Flächen: Teilgebiet D, moritz-umweltplanung, Oldenburg, 2011
- Avifaunistische Untersuchungen für potenzielle WEA-Flächen: Teilgebiet E, moritz-umweltplanung, Oldenburg, 2011
- Fledermaus-Strukturkartierung 2012, moritz-umweltplanung, Oldenburg, 2012

Bearbeitungsstand: Fassung des Feststellungsbeschlusses

VORBEMERKUNG

Im Rahmen der 50. Änderung des Flächennutzungsplans nutzte die Gemeinde Hatten die mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB den Gemeinden eingeräumte Möglichkeit zur Steuerung der Windenergienutzung durch die Darstellung von Flächen für die Windenergie im Flächennutzungsplan und der gleichzeitigen Herstellung einer Ausschlusswirkung für die verbleibenden Außenbereichsflächen. Die 50. Änderung des Flächennutzungsplans wurde nach Durchführung des Aufstellungsverfahrens durch den Landkreis Oldenburg genehmigt. Die Genehmigung wurde am 12.10.2012 bekanntgemacht, wodurch die 50. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam wurde.

In Folge wurden für die Teilbereiche 50.1 und 50.2 der Flächennutzungsplanänderung die Bebauungspläne Nr. 59A und 59B aufgestellt, die durch Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (vom 23.03.2015) am 03.07.2015 rechtskräftig wurden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Bau von insgesamt acht Windenergieanlagen in den beiden Geltungsbereichen mit einer Gesamthöhe von jeweils 198 m erfolgte am 05.08.2015. Im Anschluss wurde mit den Arbeiten zur Errichtung der Windenergieanlagen begonnen, deren Inbetriebnahme dann im Sommer 2016 erfolgte.

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat mit Normenkontrollurteil vom 03.12.2015 (AZ 12 KN 216/13) die 50. Änderung des Flächennutzungsplans insoweit für unwirksam erklärt, als damit die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden sollen. Die drei mit der 50. Flächennutzungsplanänderung dargestellten Sonderbauflächen für die Windenergienutzung - die beiden Teilflächen an der Hatter Landstraße und die Fläche an der Autobahn A 28 – sind vom Normenkontrollurteil nicht erfasst. Deren Darstellung im Flächennutzungsplan ist und bleibt wirksam.

Bei den aufgezeigten Verfahrensmängeln handelt es sich um die Zuordnung einzelner Nutzungen bzw. Flächen zu den „harten“ bzw. „weichen“ Tabuflächen bzw. der Bemessung der Abstandsflächen zur Wohnbebauung im Rahmen der „harten“ Tabuflächen in der der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes vorangestellten Potentialflächenanalyse.

Im Einzelnen sind dies

- die Abstände zu den Siedlungsbereichen,
- die Waldflächen und
- die Flächen für den Bodenabbau.
- Zur Heilung der vom OVG aufgezeigten Verfahrensmängel wird gemäß § 214 Abs. 4 BauGB das ergänzende Verfahren zur Behebung von Fehlern und zur rückwirkenden Inkraftsetzung der 50. Flächennutzungsplanänderung auf den Tag der Bekanntmachung (12.10.2012) eingeleitet.

Die vorliegende Potentialflächenanalyse 2016 dient als Grundlage für die erneute Auslegung des Entwurfs der 50. Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Ziel der Darstellung von Flächen für die Windenergie in Verbindung mit der Herstellung einer rechtswirksamen Ausschlusswirkung für die verbleibenden Außenbereichsflächen in der Gemeinde.

A EINLEITUNG

A.1 Anlass und Ziel der Planung

Vorhaben, die der Nutzung der Windenergie dienen, und damit auch Windenergieanlagen (WEA), sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich seit 1996 privilegiert. Gleichzeitig bietet der § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB den Gemeinden die Möglichkeit, die Standorte für Windenergieanlagen durch entsprechende Darstellungen von Flächen für die Windenergie im Flächennutzungsplan zu steuern und die verbleibenden Bereiche mit einer Ausschlusswirkung zu belegen. Nach ständiger Rechtsprechung ist ein schlüssiges gemeindeweites Planungskonzept Voraussetzung für die Darstellung von Flächen für die Windenergie im Flächennutzungsplan zur gleichzeitigen Erzeugung der Ausschlusswirkung außerhalb der dargestellten (Konzentrations)-Flächen.

Von diesen rechtlichen Möglichkeiten hat die Gemeinde Hatten im Jahr 1998 durch die Aufstellung der 29. Änderung des Flächennutzungsplans Gebrauch gemacht und eine Fläche südlich der A 28 als Sondergebiet Windenergie - in Verbindung mit dem Ausschluss im restlichen Gemeindegebiet - dargestellt. Auf Grundlage des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 (rechtskräftig seit 04.01.2002) wurde dort in Folge ein Windpark mit fünf Anlagen errichtet.

Im Zusammenhang mit der Nichterteilung eines Bauvorbescheides für die Errichtung einer Windkraftanlage südlich der Ortschaft Munderloh und dem nachfolgenden Gerichtsverfahren wurde Anfang 2010 die 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hatten durch das Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg inzident für unwirksam erklärt. Als Begründung wurde vom OVG u.a. angeführt, dass die Gemeinde nicht ausreichend Flächen für eine substantielle Nutzung der Windenergie ausgewiesen habe. Darüber hinaus fänden sich Mängel im Abwägungsvorgang bei der Auswahl der später in der 29. Änderung dargestellten Fläche.

Vor diesem Hintergrund wurde durch die Gemeinde Hatten der Aufstellungsbeschluss für die 50. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst, da es auch weiterhin das Ziel der Gemeinde war, die Errichtung von Windenergieanlagen auf bestimmte Bereiche des Gemeindegebietes zu konzentrieren, um nachteilige Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung, das Landschaftsbild wie auch die Erholungsnutzung zu beschränken und eine völlig ungesteuerte Entwicklung der Windenergienutzung im baurechtlichen Außenbereich nicht eintreten zu lassen. Somit beabsichtigte die Gemeinde Hatten, mit der 50. Änderung des Flächennutzungsplans auch zukünftig die oben skizzierten rechtlichen Möglichkeiten zur Steuerung der Windenergie durch Darstellung geeigneter Flächen im Flächennutzungsplan unter Beachtung der vorliegenden Gerichtsentscheidung des OVG von 2010 zu nutzen und gleichzeitig der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen.

Zur Vorbereitung der geplanten Darstellung von Flächen für die Windenergie im Rahmen der 50. Änderung des Flächennutzungsplans in Verbindung mit einer Ausschlusswirkung für die sonstigen Bereiche der Gemeinde wurde im Rahmen einer Voruntersuchung ein Standortkonzept für das gesamte Gemeindegebiet erarbeitet. Zu Beginn der Arbeiten im Rahmen der Voruntersuchung wurde im Jahr 2010 ein erstes, vorläufiges Standortkonzept erarbeitet. Dieses Standortkonzept wurde nachfolgend auf der Grundlage von zahlreichen in der Folgezeit erstellten Fachbeiträgen, beispielsweise zur Avifauna, zum Landschaftsbild und zur Erholungsnutzung weiter überarbeitet.

Dieses Standortkonzept dient als Grundlage für den Entwurf der 50. Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Ziel der Darstellung von Flächen für die Windenergie in Verbindung mit der Ausschlusswirkung für die verbleibenden Außenbereichsflächen in der Gemeinde.

A.2 Vorgehensweise

Für die Darstellung von Flächen für die Windenergie im Flächennutzungsplan in Verbindung mit einer Ausschlusswirkung für den sonstigen Außenbereich der Gemeinde ist die Erstellung einer Potentialflächenanalyse für das gesamte Gemeindegebiet erforderlich. Dabei sollen insbesondere die derzeit vorliegenden Nutzungsstrukturen sowie die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Auswahl geeigneter Flächen für die Windenergienutzung Berücksichtigung finden und im Rahmen der Potentialflächenanalyse bewertet werden.

Die Potentialflächenanalyse dient somit der Ermittlung von den Bereichen in der Gemeinde, in denen die Nutzung der Windenergie so konfliktfrei wie möglich durchgeführt werden kann.

Die Erarbeitung der flächendeckenden Potentialflächenanalyse gliedert sich in vier Arbeitsschritte. In den beiden ersten Arbeitsschritten für die Festlegung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen werden im Rahmen eines Ausschlussverfahrens die Flächen und Bereiche ermittelt, die für die Nutzung der Windenergie ungeeignet sind (Ausschlussflächen).

Dies sind zum einen die Bereiche, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind ("**harte**" **Tabuzonen**). Zum anderen die Bereiche, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, welche die Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen (so genannte "**weiche**" **Tabuzonen**).

Daraus ergeben sich nach der Überlagerung der einzelnen Ausschlussflächen „weiße“ Flächen, die so genannten **Potentialflächen**, die nach dem planerischen Konzept der Gemeinde grundsätzlich für die Errichtung von Windenergieanlagen in Betracht kommen.

Diese für die Darstellung als Konzentrationszone in Betracht kommenden **Potentialflächen** sind in einem dritten Arbeitsschritt hinsichtlich weiterer abwägungsrelevanter Belange zu betrachten und zu bewerten. Dabei sind unter anderem die Aussagen der Fachbeiträge zu den Vorkommen von Brut- und Gastvögeln, zur Landschaftsbildbewertung und zur Erholungsnutzung wie auch die Potentialstudie zu Fledermäusen zu berücksichtigen. Das Auswahlverfahren mündet nach Abwägung aller relevanten Kriterien wie Positivkriterien, Einschränkungen und Restriktionen in eine Empfehlung für die Ausweisung von geeigneten Flächen für Sonderbauflächen für die Windenergie im Flächennutzungsplan.

In einem vierten Arbeitsschritt ist abschließend zu prüfen, ob die Gemeinde mit der getroffenen Auswahl der Flächen, die im Flächennutzungsplan als Sonderbauflächen für die Windenergie dargestellt werden sollen, der Windenergienutzung in ihrem Gemeindegebiet „substantiell Raum“ geschaffen hat (siehe hierzu Urteil des BVerwG vom 13.12.2012 (4 CN 1.11)). Wenn nicht, sind gegebenenfalls die

Arbeitsschritte zwei und / oder drei zu wiederholen, um weitere Flächen nach einer Neubewertung in die Planung aufzunehmen.

Grundsätzliche Annahmen

Grundlage für die Abgrenzung von Konzentrationszonen für die Windenergie bilden gewisse Anforderungen an diese Flächen in Hinblick auf die angestrebte Nutzung und Annahmen in Hinblick auf die zu errichtenden Windenergieanlagen.

Damit eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen auch eine Konzentrationswirkung erzielen kann, sollte sie eine gewisse Mindestgröße aufweisen, so dass dort ein Windpark mit in der Regel mindestens drei Windenergieanlagen der heute gängigen Leistungsklasse im Binnenland (jeweils ca. 3 MW) entstehen kann. Dabei ist davon auszugehen, dass heutzutage Anlagentypen mit folgenden Ausmaßen und Eigenschaften zum Einsatz kommen werden:

- Nabelhöhe: bis zu 150 m
- Rotordurchmesser: 90 - 120 m
- Gesamthöhe: um die 200 m

So verfügen beispielsweise die nördlich von Kirchhatten errichteten Windenergieanlagen, deren Inbetriebnahme in 2016 erfolgte, bei einem Rotordurchmesser von 112 m über eine Gesamthöhe von 198 m und eine Leistung von jeweils 3,3 MW.

Im Rahmen der vorliegenden Potentialflächenanalyse werden bei der Ermittlung ggf. erforderlicher Abstände pauschale Werte auf der Grundlage der oben dargelegten Annahmen zu Grunde gelegt, da auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung weder Anlagentypen noch Anlagenhöhen konkret feststehen.

Zeichnerische Darstellung

Aus der Darstellung der „harten“ und der von der Gemeinde für sinnvoll erachteten „weichen“ Tabuzonen in den Karten 1 und 2 ergeben sich die Bereiche, die für die Windenergie nicht in Betracht kommen (harte Tabuflächen) bzw. von einer Windenergienutzung freigehalten werden sollen (weiche Tabuflächen). Nach der Überlagerung der einzelnen Tabuzonen verbleiben „weißen“ Flächen, die so genannten **Potentialflächen**, die grundsätzlich für die Errichtung von Windenergieanlagen in Betracht kommen.

B AUSSCHLUSSFLÄCHEN

Entsprechend der ständigen Rechtsprechung der letzten Jahre sind bei der Erstellung einer Potentialflächenanalyse für die Windenergienutzung die Ausschlussflächen nach "harten" und "weichen" Tabuzonen zu unterscheiden.

Wie oben schon dargelegt, sind dies zum einen die Bereiche, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen ist ("**harte**" **Tabuzonen**), und zum anderen die Bereiche, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich ist, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, welche die Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen (so genannte "**weiche**" **Tabuzonen**).

Da es in Niedersachsen keine Vorgaben für die Bestimmung von Ausschlussflächen und von ggf. zugehörigen Abstandsflächen gibt, ermitteln die Kommunen in Niedersachsen den rechtlich zulässigen Abwägungsspielraum im Rahmen der Erstellung der Potentialflächenanalyse eigenständig und treffen z.B. eigene Vorgaben zu den erforderlichen Mindestabständen nach den lokalen Bedingungen treffen.

Der am 25.02.2016 in Kraft getretene Nds. Windenergieerlass (WEE) soll nunmehr den Städten und Gemeinden als Träger der Bauleitplanung als eine wesentliche Orientierungshilfe bei dieser Abwägung dienen.

Inhaltlich lassen sich die relevanten Ausschlussflächen in vier Gruppen gliedern, dargestellt in den Karten A - C:

- Siedlungsbereiche und Bebauung
- Natur und Landschaft
- Verkehrsanlagen und sonst. technische Infrastruktur und Nutzungen
- Raumordnung

Im Anhang befindet sich eine zusammenfassende und themenübergreifende Tabelle mit den Ausschlusskriterien ("harte" und "weiche" Tabuzonen).

Die **Windhöflichkeit** (durchschnittliches Windaufkommen an einem Standort) wird dabei nicht als standortbezogenes Kriterium für die städtebauliche Planung berücksichtigt. Aufgrund u.a. der wenig differenzierten Topographie und der relativen Nähe zur Küste ist von allgemein günstigen Windverhältnissen in der Gemeinde auszugehen. Da bei den aktuell marktgängigen Windenergieanlagen und aktuellem Stand der Technik von Anlagenhöhen von 150 m und mehr auszugehen ist, kann von einem wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen überall auf dem Gemeindegebiet ausgegangen werden, so dass die Windhöflichkeit als standortbezogene Eigenschaft kein Ausschlusskriterium im Bereich der Gemeinde Hatten darstellt.

B.1 Siedlungsbereiche und Bebauung

Anfang 2016 wurde zur Vorbereitung der rückwirkenden Inkraftsetzung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes die Potentialstudie, die Grundlage für die Darstellung von drei Sonderbauflächen für die Windenergie im Rahmen der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes war, vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung - auch des OVG Lüneburg - überarbeitet.

B.1.1 "Harte" Tabuzonen

Unzweifelhaft „harte“ Ausschlussflächen sind die **Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung** (§§ 30 und 34 BauGB) wie **Allgemeine und Reine Wohngebiete, Dorf- und Mischgebiete** sowie die **im Zusammenhang bebauten Ortsteile, Einzelhäuser im Außenbereich** (§ 35 BauGB), **Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete** (§ 30 BauGB) sowie die **Gewerbegebiete** (§ 30 BauGB), für die ein Bebauungsplan aufgestellt wurde, der auch eine Wohnnutzung zulässt. **Industriegebiete** (GI) sind in der Gemeinde Hatten nicht vorhanden.

Darüber hinaus sind die **Sondergebiete** (§ 30 BauGB) mit der Zweckbestimmung **Reitsport, Sport- und Freizeitanlage, Gemeinschaftliches Wohnen und Arbeiten** sowie **Hofstelle und Tierhaltung** (nur das Teilgebiet, in dem eine Wohnnutzung zulässig ist) sowie genehmigte **Golfplätze** i.V.m. einer Sondergebietsdarstellung im Flächennutzungsplan „harte“ Tabuflächen.

Größere unbebaute Bereiche, am Siedlungsrand liegend und als Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen oder gewerbliche Bauflächen im Flächennutzungsplan dargestellt, für die bislang noch kein Bebauungsplan aufgestellt wurde, finden sich in der Gemeinde Hatten nicht.

Ergänzend zu den o.g. Siedlungsbereichen selber sind auch gewisse Mindestabstände zu diesen Siedlungsbereichen als „harte“ Tabuzonen zu werten. Ein wesentlicher Gesichtspunkt bei der Frage der Festlegung von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung ist die erdrückende Wirkung, die von einer Windenergieanlage ausgehen kann (§ 5 BImSchG i.V.m. TA Lärm und das nachbarschaftliche Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Diese Mindestabstände sind einer Abwägung nicht zugänglich, so dass diese Bereiche unzweifelhaft als „harte Tabuzone“ gelten.

Das Oberverwaltungsgerichts NRW hat in einer Entscheidung vom 24.06.2010 (AZ 8 A 2764/09) ausgeführt, dass bei einem Abstand von weniger als dem Zweifachen der Gesamthöhe der Anlage, von einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage auszugehen ist. Ein Wohnhaus wird dann bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Windenergieanlage überlagert und vereinnahmt. Auch tritt die Anlage in einem solchen Fall durch den verkürzten Abstand und den damit vergrößerten Betrachtungswinkel derart unausweichlich in das Sichtfeld, dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.

Im Urteil gegen die Gemeinde Hatten vom 03.12.2015 findet sich ein Hinweis zur Ermittlung der „harten“ Siedlungsabstände (vgl. S. 13, aa), letzter Satz):

„Vielmehr ist es ausreichend, ausgehend von den maßgeblichen Parametern einer der Planung zu Grunde gelegten Referenzanlage (Höhe, Emissionen etc.) an Hand von Erfahrungswerten zu ermitteln und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob der Realisierung von Windenergieanlagen auf den betreffenden Flächen auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB im Wege stehen.“

Zur Ermittlung der maßgebenden Referenzanlage liefert der Nds. Windenergieerlass vom 24.02.2016 (Nds. MBl. 2016, 190 - 225) eine Orientierungshilfe. Die Empfehlungen zu harten Tabuzonen nach derzeitiger Sach- und Rechtslage sind der Tabelle 3 (Anlage 2) zu entnehmen.

Danach umfasst laut Tabelle 3 (Anlage 2) die „harte“ Tabuzone zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung einen Abstand von $2 H = 400 \text{ m}$ bei WEA der aktuellen Anlagengeneration (Leistung 2,5 bis 3 MW, Nabenhöhe 150 m, Rotordurchmesser 100 bis 120 m).

Insbesondere die Tatsache und daraus resultierend der Erfahrungswert, dass der Vorhabenträger des seinerzeit auf Grundlage der 50. Änderung des Flächennutzungsplans geplanten und später auch errichteten Windparks sich für den Bau von 200 m (198 m) hohen Windenergieanlagen entschieden hat, spricht für die Richtigkeit der Wahl der der Planung zugrunde gelegten Referenzanlage: Die Gemeinde geht davon aus, dass auf ihrem Gebiet zukünftig Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m geplant und errichtet werden (Referenzanlage). Das bestätigte sich bereits bei der Ausnutzung der Teilflächen 50.1 und 50.2 durch die dort zwischenzeitlich errichteten Windenergieanlagen.

Dabei geht die Gemeinde Hatten unter Nutzung ihres Ermessensspielraumes davon aus, dass - wie es sich in den letzten Jahren in norddeutschen Binnenland zeigte – auch im Gebiet der Gemeinde Hatten in der Regel keine Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von deutlich unter 200 m mehr errichtet werden.

Auf die Planungen in der Gemeinde Hatten übertragen bedeutet dies, dass bei einer Gesamthöhe der zukünftigen Anlagen von bis zu 200 m (siehe hierzu obige Ausführungen) aufgrund der optisch bedrängenden Wirkung ein Mindestabstand von 400 m zwischen Windenergieanlagen und Wohngebäuden aus sachlichen wie auch rechtlichen Gründen erforderlich wird.

Im Zuge der vorliegenden Potentialflächenanalyse wird somit zu allen oben genannten Siedlungsbereichen, in denen eine Wohnnutzung zulässig ist, wie **Allgemeinen** und **Reinen Wohngebieten**, **Dorf-** und **Mischgebieten** sowie die **im Zusammenhang bebauten Ortsteile**, **Einzelhäuser im Außenbereich** (§ 35 BauGB) sowie **Wochenendhaus-**, **Ferienhaus-** und **Campingplatzgebieten** und den **Sondergebieten** mit der Zweckbestimmung „**Gemeinschaftliches Wohnen und Arbeiten**“ und „**Hofstelle und Tierhaltung**“ (nur zu dem Teilgebiet, in dem eine Wohnnutzung zulässig ist) ein Mindestabstand von 400 m als harte Tabuzone berücksichtigt.

Zu dem **Sondergebiet Sport- und Freizeitanlagen** wie auch zu **Gewerbegebieten** und allen weiteren Flächen, in denen nicht von einer Wohnnutzung auszugehen ist, wie den **Sondergebieten** mit der Zweckbestimmung **Reitsport** und den genehmigten **Golfplätzen** wird kein grundsätzlicher Schutzabstand angesetzt.

Die aufgeführten „harten“ Ausschlussflächen zuzüglich der zugehörigen Mindestabstände werden in der anliegenden **Karte 1** dargestellt.

Da es nicht gänzlich auszuschließen ist, dass vereinzelt noch Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von unter 200 m (z.B. mit einer Gesamthöhe von 150 m angrenzend an bestehende Windparks) errichtet werden, wurde der vorliegende Planungsansatz, der von der Annahme ausgeht, dass in der Gemeinde Hatten zukünftig durchweg von der Errichtung von 200 m hohen Windenergieanlagen

auszugehen wäre, nochmals dahingehend überprüft, ob in diesem Fall neue abwägungsrelevante Gesichtspunkte zu berücksichtigen wären.

Bei Zugrundelegung von 150 m hohen Windenergieanlagen wäre nur eine „harte“ Tabuzone von 300 m zur Wohnbebauung zu berücksichtigen. Die dazu alternativ erstellte **Karte 1a** zeigt aber sehr deutlich, dass sich auch bei so verringerten „harten“ Tabuzonen keine weiteren zusätzlichen für eine Konzentrationsplanung geeignete Räume öffnen würden, sondern nur die potentiell geeigneten Flächen in der Karte 1 erweitert würden. Das vermeintlich größere Flächenpotential könnte aber aus Gründen des Immissionsschutzes gar nicht in diesem Umfang genutzt werden, wie Erfahrungen beispielsweise mit dem Windpark Hatten gezeigt haben.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass eine Reduzierung der „harten“ Tabuflächen letztendlich zu keinem anderen Abwägungsergebnis bei der Ermittlung der Potentialflächen im ersten Planungsschritt für die Windenergienutzung führen würde.

B.1.2 "Weiche" Ausschlussflächen

Die "weichen" Ausschlussflächen (Tabuflächen) definieren die Flächen, in denen zwar Windenergieanlagen aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen möglich wären, die nach der planerischen Entscheidung der Gemeinde aber u.a. aufgrund von Vorsorgegesichtspunkten von Windenergieanlagen freigehalten werden sollen.

Zusätzlich zu den oben angeführten „harten“ Ausschlussflächen sollen nach Auffassung der Gemeinde auch die weiteren gewerblichen Bauflächen, die vorhandenen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Gaststätte, FKK und Markt, die Gemeinbedarfsflächen und die öffentlichen Grünflächen von Windenergieanlagen freigehalten werden, weil diese Flächen entsprechend ihrer Zweckbestimmung schon langjährig genutzt werden und diese Nutzungen entsprechend der beabsichtigten Siedlungsentwicklung bestehen bleiben sollen.

Die wesentlichen Auswirkungen, welche bei der Erstellung einer Potentialflächenanalyse zu berücksichtigen sind, sind die Schallemissionen und der Schattenwurf von Windenergieanlagen. Aus den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Abständen sowie aus Vorsorgegesichtspunkten ergeben sich nach Auffassung der Gemeinde Hatten die in die weitere Planung eingehenden „weichen Tabuzonen“.

Laut Nds. Windenergieerlass (a.a.O.) sind bei der Festlegung der weichen Tabuzonen u.a auch die regionalen Besonderheiten einer effizienten Nutzung der Windenergie bei gleichzeitig bestmöglicher Erfüllung der immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen Schutzzwecke zu berücksichtigen.

„Weiche Tabuzonen im Rahmen der Planung bedürfen daher einer sensiblen, sorgfältigen Prüfung im Hinblick auf den konkreten Planungsraum. Eine ungeprüfte, unbegründete Übernahme pauschaler Mindestabstände [...] ist nicht zulässig. Vielmehr muss eine Pauschalierung i. S. der Rechtsprechung aus den Erfordernissen / Gegebenheiten des jeweiligen Planungsraums abgeleitet werden.“ (Kap. 2.10)

Genau diese Vorgehensweise wurde bei der differenzierten Festlegung der weichen Tabuzonen für die verschiedenen Gebietstypen gewählt.

Zur Ermittlung der erforderlichen Mindestabstände zu Flächen mit gemischter Nutzung, Wohnbauflächen, Wohnhäusern im Außenbereich und anderen schützenswerten Nutzungen wurden pauschale

Testberechnungen durchgeführt, wobei die Lärmemissionseigenschaften moderner WEA zu Grunde gelegt wurden. Die notwendigen Vorsorgeabstände ergeben sich unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten aus den Immissionsrichtwerten der TA Lärm und, soweit die TA Lärm keine Vorgaben hierfür liefert, aus den Orientierungswerten der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau.

Eine konkrete Ermittlung der Schallemissionen ist nicht möglich, da auf Ebene des Flächennutzungsplanes weder der geplante Anlagentyp wie auch die Windparkkonfiguration (Anzahl der Anlagen und deren Lage zueinander) bekannt sind, so dass nur mit generellen Annahmen gerechnet werden konnte. Die derzeit marktgängigen Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von bis zu 200 m, verfügen bei einer Nennleistung von um die 3 MW über einen Schalleistungspegel zwischen 105 und 106 dB(A). Für die wurde konservativ von einem Schalleistungspegel von 106 dB(A) ausgegangen. Zusätzlich ist bei neueren Anlagentypen, die noch nicht vermessen sind, ein Sicherheitszuschlag von 2 dB(A) erforderlich. (siehe Nds. Windenergieerlass)

In der folgenden Tabelle sind als Ergebnis der Berechnungen die notwendigen Abständen aufgeführt, die eine Gruppe von zwei oder drei nicht schallreduzierter **Windenergieanlagen halten muss, damit die Immissionsgrenzwerte der TA Lärm, die in einem Genehmigungsverfahren** anzuwenden wäre, nicht überschritten werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die relevanten Immissionsgrenzwerte für die jeweiligen Baugebietstypen unterschiedlich festgelegt sind.

	TA Lärm Immissionsgrenzwert nachts	Mindestabstände zu Gruppen aus 2 oder 3 WEA
Reine Wohngebiete (WR)	35 dB(A)	1.220 m
Allgemeine Wohngebiete (WA)	40 dB(A)	810 m
Misch- oder Dorfgebiete (MI/MD)	45 dB(A)	530 m
Gewerbegebiete	50 dB(A)	280 m

Diese Berechnungen zeigen deutlich, dass ein Abstand von 500 m zu **Misch- und Dorfgebieten** unter Vorsorgegesichtspunkten notwendig und angemessen ist. Der aufgrund der optisch erdrückenden Wirkung, die von einer Windenergieanlage ausgehen kann, erforderliche Mindestabstand, der das Zweifache der Anlagenhöhe beträgt (hier 400 m), wird damit durch die immissionsschutzrechtlich einzuhaltenden Mindestabstände deutlich überschritten, so dass ein Vorsorgeabstand von 500 m angemessen ist.

Somit wird zu **Wohnhäusern im Außenbereich**, zu **Misch- und Dorfgebieten** wie auch zu den **Gemeinbedarfsflächen** sowie auch allen **Sondergebieten**, in denen eine Wohnnutzung zulässig ist bzw. Bereiche vorhanden sind, in denen sich Personen häufig aufhalten, ein Vorsorgeabstand von 500 m zu Grunde gelegt.

Bezogen auf **Allgemeine Wohngebiete** muss aufgrund des höheren Schutzanspruches (Immissionsrichtwert gem. der TA Lärm nachts von 40 dB(A)) von einem größeren Mindestabstand ausgegangen werden. Im Zuge der vorliegenden Potenzialflächenanalyse wird auf Grundlage der o.g. Berechnungen unter Vorsorgegesichtspunkten zu **Allgemeinen Wohngebieten** pauschal ein Mindestabstand von 1.000 m eingestellt. Das nördlich von Sandhatten gelegene **Sondergebiet Gemeinschaftliches Wohnen und Arbeiten** ist im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 hinsichtlich seines Schutzstatus gleich einem Allgemeinen Wohngebiet eingestuft worden, so dass auch dort ein Vorsorgeabstand von 1.000 m in die Planung eingestellt wird.

Der Gemeinde ist bewusst, dass unter dem Gesichtspunkt des vorbeugenden/vorsorgenden Schallimmissionsschutzes ein Abstand von 800 m bis 900 m zu **Allgemeinen Wohngebieten** ausreichend wäre. In allen (faktischen und festgesetzten) Wohngebieten steht aber gerade das Wohnen im Vordergrund (vgl. §§ 3 bis 4a BauNVO). Wer ruhig und in ausreichendem Abstand von konfligierenden Nutzungen wohnen will, ist gehalten, dort seine Wohnung zu nehmen und nicht - soweit überhaupt zulässig - im baurechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB), in Mischgebieten (§§ 5, 6 BauNVO) oder in Gewerbe- und Industriegebieten (§§ 8, 9 BauNVO). Im Rahmen der bauleitplanerischen Möglichkeiten will die Gemeinde den Abstand zwischen den gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB konzentriert zu planenden WEA und allen Wohngebieten daher gerade angesichts der heutigen modernen Windenergieanlagengröße und ihrer Gesamtauswirkungen möglichst mit 1.000 m wählen, wenn der Windenergienutzung auf ihrem Gemeindegebiet auch damit noch ausreichend großer Raum verschafft werden kann. Das ist aber der Fall. Auch bei der Planung mit diesem Abstand verbleibt im Ergebnis des Planungsprozesses eine ausreichend große Fläche für die Windenergienutzung und sogar eine Auswahlmöglichkeit unter den sich ergebenden ausreichend großen Potenzialflächen.

Reine Wohngebiete haben theoretisch gegenüber einem Allgemeinen Wohngebiet einen höheren Schutzanspruch. Sie verfügen aber nicht immer über einen entsprechend der TA Lärm möglichen deutlich höheren Schutzanspruch, da sie häufig hinsichtlich ihrer Nutzungsstrukturen im Gebiet selber bzw. direkt angrenzend durch störende Strukturen in der Nachbarschaft vom eigentlichen Gebietstyp abweichend zu bewerten sind. Für die in Bebauungsplänen festgesetzten **Reinen Wohngebiete** wird aufgrund der rein rechtlich weitergehenden Schutzansprüche und auf Grundlage der o.g. Berechnungen ein Mindestabstand von 1.200 m angesetzt. Der Wert entspricht dem Berechnungswert; berücksichtigt aber aus den vorgenannten Gründen keinen zusätzlichen Vorsorgeabstand darüber hinaus.

Für **Wochenendhaus- und Ferienhausgebiete** ist in schalltechnischer Hinsicht bei Zugrundelegung der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) grundsätzlich eine Zuordnung zu den Orientierungswerten für **Reine Wohngebiete** vorgesehen. In der Literatur wie auch in der Rechtsprechung erfolgt häufiger aber eine Zuordnung dieses Gebietstyps zu den für **Allgemeine Wohngebiete** geltenden Orientierungswerten, wenn innerhalb des **Ferienhausgebiets** oder unmittelbar angrenzend Freizeitanlagen mit entsprechenden Geräuschquellen vorhanden bzw. möglich sind.

Bezogen auf die **Wochenendhaus- und Ferienhausgebiete** in der Gemeinde Hatten ist festzustellen, dass sich dort keine störenden Nutzungen befinden. Es wird insgesamt ruhig gewohnt, so dass eine größere Schutzbedürftigkeit im Vergleich zu einem **Allgemeinen Wohngebiet** gerechtfertigt erscheint.

Aus den genannten Gründen wird zu den **Wochenend- und Ferienhausgebieten** ein Mittelwert - zwischen den 1.000 m für **Allgemeine Wohngebiete** und den 1.200 m für **Reine Wohngebiete** - von 1.100 m als Vorsorgeabstand angesetzt.

Campingplatzgebiete verfügen als eine der Erholung dienende Anlage vom Grundsatz her über einen höheren Schutzanspruch als ein Mischgebiet. Andererseits können aber von einzelnen Nutzungen im Gebiet selber auch Lärmemissionen ausgehen, die als störend einzustufen sind und den eigenen Schutzanspruch entsprechend mindern. Somit wird auch bei der Festlegung der Mindestabstände zu Campingplätzen ein eigener Vorsorgeabstand mit 800 m gebildet, der als ein Mittelwert zwischen den Abstandswerten zu Allgemeinen Wohngebieten und zu Mischgebieten liegt. Damit werden die Orientierungswerte der DIN 18005 in etwa eingehalten, aber keine darüber hinausgehenden Vorsorgegesichtspunkte in die Planung eingestellt.

Zu den **Gewerbegebieten** und den **öffentlichen Grünflächen** werden keine „weichen“ Abstandsflächen festgelegt.

In der nachfolgenden Tabelle sind sowohl die "harten" wie auch die unter Vorsorgegesichtspunkten ergänzend zu den "harten" Ausschlussflächen gewählten "weichen" Ausschlussflächen zusammengestellt.

Ausschlussflächen	Zuordnung der Flächen hart oder weich	Harte Tabuzonen Abstand	Weiche Tabuzonen Gesamtabstand
Siedlungsbereiche und Bebauung			
Einzelhäuser im Außenbereich	H	400 m	500 m
Mischgebiete, Dorfgebiete	H	400 m	500 m
Allgemeine Wohngebiete	H	400 m	1.000 m
Reine Wohngebiete	H	400 m	1.200 m
Gewerbegebiete	H	--	--
Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Wochenend- bzw. Ferienhausgebiet	H	400 m	1.100 m
Sonstige gewerbliche Bauflächen	W	--	--
Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Gemeinschaftliches Wohnen und Arbeiten	H	400 m	1.000 m
Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Hofstelle (und Tierhaltungsanlagen)	H	400 m	500 m
Sondergebiete mit der Zweckbestimmung: Golf, Reitsport, Sport- und Freizeitanlage	H	--	500 m
Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung: Gaststätte, FKK und Markt	W	--	500 m
Campingplatzgebiete	H	400 m	800 m
Flächen für den Gemeinbedarf	W	--	500 m
Öffentliche Grünflächen im Siedlungsbereich	W	--	--

B.2 Natur und Landschaft

B.2.1 "Harte" Tabuzonen

Naturschutzgebiete

Die **Naturschutzgebiete** „Barneführer Holz und Scheensmoor“, „Tannersand und Gierenberg“ sowie „Hatterholz“ sind als „harte“ Tabuzonen zu betrachten, da ihnen eine erhebliche Bedeutung für den Arten und Biotopschutz zukommt.

In **Naturschutzgebieten** sind nach § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Die drei Verordnungen zu den die Naturschutzgebieten verbieten eindeutig diese zu verändern oder zu beeinträchtigen.

Auch gemäß der Empfehlungen des Nds. Windenergieerlasses (a.a.O., Kapitel 2.8 Harte Tabuzonen in Verbindung mit Tabelle 3 der Anlage 2) sind **Naturschutzgebiete** als harte Tabuzone anzusehen (vgl. § 23 BNatSchG „Naturschutzgebiete“).

Der Schutzzweck der drei in der Gemeinde Hatten liegenden Naturschutzgebiete und Ausnahme- sowie Befreiungsmöglichkeiten wurden zusätzlich im Einzelnen geprüft. Danach sind in den Naturschutzgebieten:

- 1) NSG WE 066 „Tannersand und Gierenberg“,
- 2) NSG WE 091 „Hatterholz“ und
- 3) NSG WE 240 „Barneführer Holz und Scheensmoor“,

bauliche Anlagen grundsätzlich nicht zulässig.

Der Landkreis Oldenburg als zuständige Behörde hat aber Ausnahme- und/oder Befreiungsmöglichkeiten für die Errichtung und den Betrieb von WEA in den drei Naturschutzgebieten wegen des jeweiligen Schutzzwecks ausdrücklich ausgeschlossen. Mit Schreiben vom 28.11.2016 wurde im Einzelnen zu den Naturschutzgebieten folgendes dargelegt:

zu 1.) Das Naturschutzgebiet liegt in einem größeren zusammenhängenden Waldgebiet, eingebettet in einem Landschaftsschutzgebiet. Die Fläche ist ebenfalls als Wald im Sinne des Waldrechtes zu bewerten. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die Aussagen des Landkreises Oldenburgs zu Waldgebieten und Landschaftsschutzgebieten mit Datum vom 3.08.2016.

Die Errichtung einer Windenergieanlage widerspricht den Verboten des § 3 Buchstaben a), b), d) und e) erheblich. Durch den Bau einer Windenergieanlage wird Raum benötigt, der für die Aufstellflächen und Montagarbeiten, zuzüglich der Flächen für die Wege für Anlieferung und Montage notwendig ist. Dieser schwerwiegende Eingriff in Flora, Fauna und Bodenstruktur ist nicht mit der Naturschutzgebietsverordnung vereinbar und überformt das Gebiet durch Bebauung erheblich, so dass der Schutzcharakter zu stark beeinträchtigt wird. Deshalb kann eine Ausnahme von der Naturschutzgebietsverordnung im Sinne des § 4 (2) nicht in Aussicht gestellt werden, da damit das Gebiet zu stark verändert wird.

zu 2.) Die Fläche des Naturschutzgebietes wird als Wald im Sinne des Waldrechtes eingestuft. Im Norden und Westen grenzt das Landschaftsschutzgebiet "Dingsteder Gehäge - Twiestholz - Hatter

Holz" LSG WE OL 47 in der Gemeinde Hatten an. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf meine Aussagen zu Waldgebieten und Landschaftsschutzgebieten mit Datum vom 3.08.2016.

Die Errichtung einer Windenergieanlage widerspricht den Verboten des § 3 Buchstaben b), c), d) f), g) und i) erheblich. Durch den Bau einer Windenergieanlage wird Raum benötigt, der für die Aufstellflächen und Montagarbeiten, zuzüglich der Flächen für die Wege für Anlieferung und Montage versiegelt, bzw. teilversiegelt wird. Dieser schwerwiegende Eingriff in Flora, Fauna und Bodenstruktur ist nicht mit der Naturschutzgebietsverordnung vereinbar und überformt das Gebiet durch Bebauung erheblich, so dass der Schutzcharakter zu stark beeinträchtigt wird.

Darüber hinaus wird hier die Überformung noch deutlicher, da das Gebiet nur 5,3 ha groß ist. Somit kann keine Ausnahme im Sinne des § 6 der Verordnung in Aussicht gestellt werden.

zu 3.) Das Naturschutzgebiet liegt in einem größeren zusammenhängenden Waldgebiet, eingebettet in einem Landschaftsschutzgebiet. Die Fläche ist ebenfalls überwiegend als Wald im Sinne des Waldrechtes zu bewerten. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die Aussagen des Landkreises Oldenburgs zu Waldgebieten und Landschaftsschutzgebieten mit Datum vom 3.08.2016. Der überwiegende Teil des Schutzgebietes ist als Gebiet gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie Bestandteil des europäischen Schutzgebietsnetzes NA TU RA 2000 der atlantischen biographischen Region. Dazu gehören vor allem die Lebensraumtypen Erlen- Eschen- Auwald, der Hartholz- Auwald und der Hainsimsen- Buchenwald.

Die Errichtung einer Windenergieanlage widerspricht den Schutzbestimmungen des § 3 Absatz 1 und 2, sowie Absatz 3 Ziffer 3 erheblich. Durch den Bau einer Windenergieanlage wird Raum benötigt, der für die Aufstellflächen und Montagarbeiten, zuzüglich der Flächen für die Wege für Anlieferung und Montage notwendig ist. Dieser schwerwiegende Eingriff in Flora, Fauna und Bodenstruktur und besonders der FFH- Lebensraumtypen ist nicht mit der Naturschutzgebietsverordnung vereinbar und überformt das Gebiet durch Bebauung erheblich, so dass der Schutzcharakter zu stark beeinträchtigt wird. Deshalb kann eine Befreiung von der Naturschutzgebietsverordnung im Sinne des § 6 nicht in Aussicht gestellt werden, da damit das Gebiet zu stark verändert und verschlechtert wird.

Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 BNatSchG für die Errichtung von Windenergieanlagen in den genannten Gebieten somit nicht denkbar. Die Naturschutzgebiete in der Gemeinde Hatten sind somit als „harte“ Tabuzone zu betrachten.

FFH-Gebiete

Die **FFH-Gebiete** „Mittlere und Untere Hunte mit Barneführer Holz und Scheensmoor“ (FFH Nr. 174) und „Tannersand und Gierenberg“ (FFH Nr. 249) sind mit den oben genannten beiden Naturschutzgebieten „Barneführer Holz und Scheensmoor“ sowie „Tannersand und Gierenberg“ sind bis auf geringfügige Abweichungen nahezu deckungsgleich.

Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines **Natura 2000-Gebiets** in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Das **FFH Gebiet** „Mittlere und Untere Hunte mit Barneführer Holz und Schreensmoor“ ist geprägt durch naturnahe Fließgewässer mit dem größten Komplex von Erlen-Eschenwäldern und feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern im Naturraum D28.

Für das **FFH-Gebiet** „Tannersand und Gierenberg“ gelten als Schutzzweck die Repräsentanz für Sandheiden auf Binnendünen, nährstoffarme und dystrophe Stillgewässer und Übergangs- und Schwingrasenmoore in der Ostfriesischen Geest und außerdem das Vorkommen von lebenden Hochmooren und Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried.

Auf eine gesonderte Darstellung kann aber verzichtet werden, da die beiden oben genannten Naturschutzgebiete flächenmäßig über die FFH-Gebiete hinausgehen.

Landschaftsschutzgebiete

Die **Landschaftsschutzgebiete** in der Gemeinde Hatten sind nicht als "harte" Ausschlussflächen zu betrachten, da die Verordnungen zu den Landschaftsschutzgebieten in Ausnahmefällen auch eine bauliche Nutzung zulassen, so dass in diesen Bereichen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen nicht auf unabsehbare Zeit ausgeschlossen ist. So sind zum Beispiel der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen von den Beschränkungen durch die Landschaftsschutzverordnung ausgenommen, so dass privilegierte Einzelanlagen im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb grundsätzlich zulässig sind.

Naturdenkmale

Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG dagegen sind als „harte“ Tabuzonen einzustufen, da deren Beseitigung, Beschädigung oder Veränderung grundsätzlich verboten sind.

In der Gemeinde Hatten gibt es aktuell 25 Naturdenkmale. Bei der Bewertung der **Naturdenkmale** ist deren flächenmäßige Ausdehnung zu berücksichtigen. Im Rahmen der vorliegenden Potentialflächenanalyse werden die flächenmäßigen und linienförmigen Naturdenkmale berücksichtigt, während die punktförmigen Naturdenkmale nicht in den anliegenden Karten 1 und 2 dargestellt werden. Dies erfolgt unabhängig von ihrer relativ geringen flächenmäßigen Ausdehnung auch, da sie sämtlich im Siedlungsbereich bzw. in der Nähe von Wohngebäuden liegen und sich somit zwangsläufig in deren „harten“ Tabuzone befinden. Dies trifft auch auf nahezu alle linienförmigen und flächenhaften Naturdenkmale zu, die ebenfalls auch von anderen „harten“ Tabuflächen überlagert werden.

Wald

Für die Potentialflächenanalyse wurde die Abgrenzung der **Waldflächen** aus dem Flächennutzungsplan übernommen und mit den aktuellen Bestand mittels Luftbildauswertung bzw. vor Ort überprüft und soweit erforderlich korrigiert. Dabei wurden die **Waldflächen** in der Gemeinde Hatten, die eine Mindestgröße von 0,5 ha (siehe Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen vom 01.08.2015) aufweisen, berücksichtigt.

Laut LROP 2008/2012 soll Wald wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden. Flächen innerhalb des Waldes können für Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn:

- weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und
- es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt.

Aus Sicht der Gemeinde sind außerhalb der Waldflächen ausreichende Flächenpotenziale im Gemeindegebiet vorhanden, so dass eine Inanspruchnahme von Waldflächen nicht erforderlich ist.

Die Errichtung von Windenergieanlagen in Waldflächen ist nur in Verbindung mit einer Waldumwandlungsgenehmigung zulässig und nach Aussage des Landkreises Oldenburg sind derartige Genehmigungen grundsätzlich nicht zu erwarten. In einem Schreiben vom 03.08.2016 gab der Landkreis Oldenburg der Gemeinde Hatten zu den Belangen der zusammenhängenden Waldbereiche und der Landschaftsschutzgebiete folgende Erläuterung:

„Nach erneuter Überprüfung der Verfügbarkeit von Potentialflächen, bzw. Darstellung der weichen Tabukriterien nach dem Standortkonzept sind aus Sicht der zuständigen Unteren Wald- und Naturschutzbehörden a) die zusammenhängenden Waldbereiche und b) die Landschaftsschutzgebiete auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Hatten als harte Tabukriterien im Standortkonzept einzuschätzen.

zu a) Gem. § 8 Absatz 3 Ziffer 1 NWaldLG ist die Standortwahl von Windenergieanlagen im Wald in einem unterdurchschnittlich mit Wald bestandenen Landkreis nicht vertretbar, weil zur Umsetzung eines substantiell notwendigen Raums an Windenergieplanung ausreichend Offenland zur Verfügung steht. Die Umsetzung einer Windenergieanlagenplanung widerspricht somit dem Schutz der Allgemeinheit. Die Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktionen der zusammenhängenden Waldgebiete haben für die Bevölkerung, sowie die Pflanzen und Tierwelt ein höheres Gewicht, als der Bau von Windenergieanlagen im Wald, soweit ein ausreichender Raum im Offenland zur Verfügung steht. Bei etwa 80 % Offenland zu etwa 20% Waldanteil im Landkreis Oldenburg gehen wir davon aus, dass ausreichend Offenland zur Verfügung steht.

Herangezogen werden können unterstützend die Belange der Raumordnung. Auch hier wird in einem Grundsatz davon ausgegangen, dass bei ausreichend Offenland oder keinem Vorliegen eines beeinträchtigten Waldstandortes die Inanspruchnahme von Wald für Windenergieanlagen als raumbedeutsame Vorhaben nicht möglich sei, vgl. LROP Ziffer 4 04 Satz 8, in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2008 und zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. September 2012. Aus Sicht der Unteren Waldbehörde liegt dieser Fall hier in der Gemeinde Hatten vor.

Somit kann eine Waldumwandlungsgenehmigung bei einem Zulassungsverfahren oder bei einer Einvernehmensherstellung gem. § 8(3) Ziffer 1 NWaldLG in einem Bauleitplanverfahren nicht erreicht werden. Die Vollzugsunfähigkeit einer solchen Planung ist die Folge.

Die Untere Waldbehörde hat unter Berücksichtigung des vorgeschalteten Standortkonzeptes eine solche potentielle Waldumwandlungsgenehmigung, bzw. Einvernehmensherstellung für Windkraftanlagen nicht ausgesprochen oder in Aussicht gestellt.

In der Gesamtschau ist demnach für die zusammenhängenden Waldbereiche (s. Anlage) ein hartes Tabukriterium zu nennen.

zu b) Auch für die Landschaftsschutzgebiete wurden keine Befreiungen, die bei der Zulässigkeit von Vorhaben gem. § 35 BauGB notwendig sind oder gar ein Lösungsverfahren eines LSGs für die Errichtung von Windenergieanlagen in Aussicht gestellt.

Windenergieanlagen der geplanten Größenordnung greifen erheblich in das Landschaftsbild ein. Eine notwendige Befreiung gem. LSG VO ist nur möglich, wenn das Landschaftsbild nicht verunstaltet wird. Aufgrund der erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Errichtung von Windenergieanlagen, kann keine Befreiung erteilt werden.

Die Löschung eines Gebietes ist zur Zeit nicht nachvollziehbar, weil der Schutzzweck in den Gebieten in der Gemeinde Hatten nach wie vor vorhanden ist.“

Daraus schließt die Gemeinde, dass eine Windenergienutzung in den größeren zusammenhängenden Waldflächen auf dem Gemeindegebiet nicht genehmigungsfähig wäre. Insofern würde die Gemeinde Hatten die größeren zusammenhängenden Waldfläche, die gleichzeitig auch innerhalb von Landschaftsschutzgebieten liegen, als „harte“ Tabuflächen einstufen. Da aber das OVG Lüneburg mit Urteil vom 03.12.2015 feststellte, dass die generelle Einstufung von Wald als „harte“ Tabuzone einen Fehler im Abwägungsvorgang darstellt, werden im Weiteren entgegen der Einschätzung des Landkreises Waldflächen nicht als "harte", sondern als "weiche" Ausschlussflächen definiert. (siehe hierzu **Karte 1** und **Karte 1b**)

Wasserschutzgebiete

Die Zonen I und II von Trinkwasserschutzgebieten werden als „harte“ Ausschlusskriterien definiert, da in der Regel die Errichtung baulicher Anlagen den Schutzgebietsverordnungen widerspricht.

Gemäß Nds. Windenergieerlass dürfen in der Schutzzone I von Wasserschutzgebieten (§ 91 NWG, § 51 WHG) u.a. keine Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden. Die Schutzzone I ist somit ausnahmslos von Windenergieanlagen (Fundament) freizuhalten.

In der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten kommt die Errichtung von Windenergieanlagen aufgrund der in der Regel geringen Fließstrecke oder Zeit/Entfernung zur Wassergewinnungsanlage ebenfalls nicht in Betracht. Zum Beispiel können Fundamente von Windenergieanlagen aufgrund ihrer Mächtigkeit bis in grundwasserleitende Schichten ragen und diese nachteilig beeinflussen.

Gewässer

Größere **Gewässer** werden ebenfalls als "harte" Ausschlussflächen definiert. Laut Nds. Windenergieerlass begegnet die Errichtung von Windenergieanlagen auch in Gewässernähe auf Grundlage des Wasserrechts bestimmten Einschränkungen. Es ist u.a. sicherzustellen, dass Anlagen so errichtet, betrieben, unterhalten und stillgelegt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird. Der Gewässerrandstreifen ist somit vom Fundament freizuhalten.

B.2.2 "Weiche" Ausschlussflächen

Naturschutzgebiete

Wie oben dargelegt sind die gemäß Bundesnaturschutzgesetz geschützten **Naturschutzgebiete** als „harte“ Ausschlussflächen eingeordnet. Zu diesen Gebieten sollen unter Vorsorgegesichtspunkten zu den eigentlichen Schutzbereichen zusätzlich Abstandsflächen freigehalten werden.

In Anlehnung an die NLT-Papiere „Regionalplanung und Windenergie, Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen“ (06.02.2014) und „Naturschutz und Windenergie“ (Jan. 2011 und Okt. 2014) wird ein pauschaler Schutzabstand von 200 m als weiche Ausschlussflächen berücksichtigt. Aufgrund der Lage der Naturschutzgebiete in Waldgebieten oder umgeben von Landschaftsschutzgebieten, die als

weiche Ausschlussflächen gelten (s.u.) kommt diese Abstandszone in der Regel aber nicht zum Tragen.

Landschaftsschutzgebiete

Wie oben dargelegt, können **Landschaftsschutzgebiete** in der Gemeinde Hatten nicht als „harte“ Ausschlussflächen bei der Standortplanung von Windkraftanlagen gewertet werden, da in den Landschaftsschutzverordnungen der jeweiligen Landschaftsschutzgebiete auch Ausnahmen von den Verboten und Vorbehalten aufgenommen sind. Jedoch möchte die Gemeinde Hatten diese Schutzbereiche trotz alledem vor Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen zum Schutz der Erholungsnutzung schützen und daher werden die Landschaftsschutzgebiete in der Gemeinde als „weiche“ Tabuzonen festgelegt. Folgende Landschaftsschutzgebiete sind betroffen:

Die Landschaftsschutzgebiete „Geer Moor“, „Dingsteder Gehäge, Twistholz, Hatterholz“, „Korte Heide“, „Bookholt, Plietenberger Moor“, „Mittlere Hunte“, „Staatsforst Alt-Ochsenberge, Wunderhorn, Oldenburg Sand, Tannersand mit Randgebieten“ und „Neu-Osenberge“.

Damit erfolgt ein vorsorgender Schutz der Landschaftsschutzgebiete aufgrund der gebiets- oder schutzzweckspezifischen Empfindlichkeit. Da die Landschaftsschutzgebiete in der Gemeinde Hatten in großen Teilen durch Waldflächen geprägt sind, wird auch für die Landschaftsschutzgebiete der gleiche Schutzabstand von 100 m wie zu Waldflächen zu Grunde gelegt.

Gesetzlich geschützten Biotop und geschützte Landschaftsbestandteile

Die **Gesetzlich geschützten Biotop** gem. § 30 BNatSchG sind grundsätzlich zwar als weiche Ausschlussflächen zu sehen. Aber aufgrund der in der Regel kleinräumigen Ausdehnung und der gleichzeitig großräumigen Betrachtung der gesamten Gemeinde im Rahmen der vorliegenden Potentialflächenanalyse werden die Gesetzlich geschützten Biotop hier nicht weiter berücksichtigt. Eine Berücksichtigung wird bei Bedarf auf den nachgelagerten Planungsebenen erfolgen.

Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG sind in der Gemeinde Hatten nicht vorhanden.

Naturdenkmale

Wie oben dargelegt sind die gemäß § 28 Bundesnaturschutzgesetz geschützten **Naturdenkmale** als „harte“ Ausschlussflächen eingestuft worden.

Zum weiteren Schutz wird ebenfalls unter Vorsorgegesichtspunkten ein Bereich von 100 m um die Naturdenkmale als weiche Ausschlussfläche festgelegt. Da die flächenhaften und linienförmigen Naturdenkmale in der Gemeinde Hatten mehrheitlich in Waldgebieten liegen oder bewaldet sind, wird für die Naturdenkmale der gleiche Schutzabstand von 100 m wie zu Waldflächen zu Grunde gelegt.

Wald

Wie oben dargelegt können **Waldflächen** nicht prinzipiell als "harte" Ausschlussflächen definiert werden. Die Waldflächen in der Gemeinde Hatten, die eine Mindestgröße von 0,5 ha (siehe Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen vom 01.08.2015) aufweisen, werden daher aus folgenden Gründen als "weiche" Ausschlussflächen definiert.

Den Waldflächen in der Gemeinde kommt neben einer wirtschaftlichen Bedeutung auch eine erhebliche Bedeutung für die Erholung, das Landschaftsbild, das Klima, den Arten- und Biotopschutz sowie

für die Erhaltung der Naturhaushaltsfunktionen zu. Die Gemeinde setzt damit die ihr schon in der Vergangenheit im Rahmen der Raumordnung zugewiesene Entwicklungsaufgabe Erholung um, da der Wald in der Gemeinde Hatten vorrangig Erholungsfunktionen erfüllt.

Weiterhin können ausreichend geeignete Flächen für die Windenergienutzung im offenen Land vorgehalten werden, so dass eine Beanspruchung sensibler Waldbereiche nicht notwendig wird. Dies rechtfertigt in der Gesamtschau aus Sicht der Gemeinde die Festlegung als "weiches" Ausschlusskriterium.

Da die Waldflächen aufgrund u.a. ihrer ökologischen Funktionen und ihrer Bedeutung für die Erholungsnutzung in der Gemeinde Hatten als weiche Ausschlussflächen definiert sind, soll weiterhin eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen bzw. zumindest eingeschränkt werden. Aus Vorsorgegesichtspunkten wird aufgrund der angenommenen Anlagenhöhen und in Anlehnung an die Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege des Niedersächsischen Landkreistages (NLT Oktober 2011) ein Mindestabstand von 100 m zu Wald zu Grunde gelegt.

In der nachfolgenden Tabelle sind sowohl die "harten" wie auch die unter Vorsorgegesichtspunkten ergänzend zu den "harten" Ausschlussflächen gewählten "weichen" Ausschlussflächen zusammengestellt.

Ausschlussflächen	Zuordnung der Gebiete hart oder weich	Harte Tabuzonen Abstand	Weiche Tabuzonen Gesamtabstand
Natur und Landschaft			
Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG	H	-	200 m
Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG	W	-	100 m
Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG	H	-	100 m
Wald: große zusammenhängende Flächen, die zugleich LSG sind	W		100 m
Wald: sonstige Flächen (> 0,5 ha)	W	-	100 m
Wasserschutzgebiete, Schutzzone I und II	H	-	-
Gewässer	H	-	

B.3 Verkehrsanlagen und sonstige technische Infrastruktur und Nutzungen

B.3.1 "Harte" Tabuzonen

Die **Bundesautobahnen A 28 und A 29** einschließlich der gem. § 9 FStrG zugehörigen Bauverbotszonen von 40 m sind eindeutig als „hartes“ Ausschlusskriterium zu definieren. Gleiches gilt für **Landesstraßen und Kreisstraßen** einschließlich deren zugehörigen Bauverbotszonen von 20 m gem. NStrG.

Weiterhin werden auch die **Bahnlinie** Oldenburg-Osnabrück, der vorhandene **Flugplatz**, das **Wasserwerk** und die **Kläranlage** als **Versorgungsanlagen** und **militärische Flächen und Anlagen**, als Ausschlussflächen betrachtet. Da die so genannten Flugplatzrunden samt deren Schutzabstände unter bestimmten Voraussetzungen verlegt werden können, werden sie im vorliegenden Fall nicht als "harte" Ausschlussflächen, sondern nur als "weiche" Ausschlussflächen eingestuft.

B.3.2 "Weiche" Ausschlussflächen

Unter Vorsorgegesichtspunkten wird der Abstand zu den klassifizierten Straßen sowie zu der Bahnlinie Oldenburg-Osnabrück auch zur Minderung des Risikos durch Eisabwurf auf 150 m erweitert.

Die so genannten **Flugplatzrunden** samt deren Schutzabstände werden im vorliegenden Fall als "weiche" Ausschlussflächen eingestuft. Für den Flugplatz Hatten betragen laut Flugsicherung die notwendigen Schutzabstände mind. 400 bzw. 850 m zu den so genannten Platzrunden. (siehe hierzu auch: Anlage 2 des Windenergieerlasses WEE § 21a Abs. 2 Satz 1 LuftVO und Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb: Hindernisverbot innerhalb von Platzrunden und Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und/oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inklusive Kurventeilen)).

Die im Rahmen der 46. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte Darstellung von **Flächen für den Bodenabbau**, die verbunden ist mit einer Ausschlusswirkung für Bodenabbauvorhaben auf den verbleibenden Außenbereichsflächen, ist als „weiche“ Tabuzone einzustufen. Da die mit der damaligen Planung verfolgten Ziele zur Sicherung und Steuerung des Sandabbaus innerhalb der Gemeinde weiterhin aufrechterhalten werden sollen.

Die mit der 46. Änderung der Flächennutzungsplanung getroffenen Entscheidung, bestimmte Flächen im Flächennutzungsplan als Flächen für den Bodenabbau darzustellen und die verbleibenden Bereiche mit einer Ausschlusswirkung zu belegen, verhindert nicht die Errichtung von Windkraftanlagen in den Gebieten für den Bodenabbau auf unabsehbare Zeit, denn die Gebiete sind nicht durch einen Bebauungsplan gesichert und der Gemeinderat könnte im Zuge einer Änderung des Flächennutzungsplans diese damalige Entscheidung ohne weiteres überdenken und ändern. Der Ausschluss dieser Flächen beruht mithin nicht auf der Tatsache, dass der Windkraftnutzung auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB im Wege stehen, sondern allein auf dem Willen der Gemeinde, die Gebiete durch den Flächennutzungsplan für die Windenergie dem Bodenabbau zur Verfügung zu stellen. Der Sache nach handelt es sich mithin um kein "hartes" Ausschlusskriterium. Da es sich hier um eine planerische Entscheidung der Gemeinde handelt, die sie in ihrem Flächennutzungsplan beibehalten möchte, erfolgt der Ausschluss der Flächen für den Bodenabbau als „weiches“ Kriterium.

Im Rahmen der vorliegenden Planung werden **Freileitungen, unterirdische Versorgungsleitungen** und **Richtfunkstrecken**, einschließlich notwendiger Schutzstreifen nicht pauschal als Ausschlussflächen bzw. -trassen auf Ebene des Flächennutzungsplans eingestuft, da die notwendigen Abstände zu Windenergieanlagen stark vom Einzelfall abhängig sind. Die Festlegung soll soweit erforderlich auf Ebene der nachfolgenden Planungen erfolgen.

In der nachfolgenden Tabelle sind für die genannten Anlagen oder Flächennutzungen sowohl die "harten" wie auch die unter Vorsorgegesichtspunkten ergänzend definierten "weichen" Ausschlussflächen zusammengestellt.

Ausschlussflächen	Zuordnung der Nutzung hart oder weich	Harte Tabuzonen Abstand	Weiche Tabuzonen Gesamtabstand
Verkehrsanlagen und sonstige Infrastruktur			
Autobahnen	H	Autobahn: 40 m	150 m
Landes- und Kreisstraßen	H	20 m	150 m
Bahnlinie	H	--	150 m
Flugplatz	H	--	--
Platzrunden des Flugplatzes	W	--	400 m bzw. 850m
Flächen für Versorgungsanlagen	H	--	--
Flächen für den Bodenabbau	W	--	--
Militärische Flächen und Anlagen	H	--	--

B.4 Raumordnung

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung werden im Landesraumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen und den Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) der Landkreise festgelegt.

Landesraumordnungsprogramm

Konkrete Planungsaufträge für die Windenergieplanung in den niedersächsischen Gemeinden sind dem Landesraumordnungsprogramm (LROP), Stand Fortschreibung 2012, nicht zu entnehmen. Die Anforderungen bezüglich der Windenergienutzung aus dem LROP bestehen lediglich als Aufträge und Rahmensetzung für die Festsetzung von Vorrang- und Eignungsflächen für Windenergie in den regionalen Raumordnungsprogrammen und sind keine Ziele, welche eine direkte Wirkung auf die Bauleitplanung der Gemeinden auszuüben vermögen.

Im LROP Niedersachsen wird bezüglich der Festsetzung von Vorrang- und Eignungsgebieten für Windenergie im Regionalen Raumordnungsprogramm ausgeführt, dass für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering - Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen sind.

Wald soll wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden. Flächen innerhalb des Waldes können für Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn:

- weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und
- es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt.

Als weitere Ziele der Raumordnung aus der zeichnerischen Darstellung des LROP sind innerhalb der Grenzen der Gemeinde Hatten zwei Vorranggebiete Natura 2000, zwei Autobahnen und eine sonstige Eisenbahnstrecke zu beachten.

Entsprechend dem Ziel 01 zum Kapitel 3.1.3 „Natura 2000“ des LROP sind die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern und darüber hinaus sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 c des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) zulässig. Das NNatG auf das sich das Ziel 01 bezieht, wurde im Jahr 2010 im Zuge der Föderalismusreform aufgehoben und durch das Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) ersetzt. Jedoch wurde der Wortlaut des § 34c NNatG in das Bundesnaturschutzgesetz (§§ 32 ff BNatSchG) übernommen, wonach ein Projekt, welches zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000 Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, unzulässig ist. Dies ist bei Windenergieanlagen regelmäßig zu erwarten.

Da die beiden **FFH-Gebiete** „Mittlere und Untere Hunte mit Barneführer Holz und Scheensmoor“ (FFH Nr. 174) und „Tannersand und Gierenberg“ (FFH Nr. 249) schon als „harte“ Ausschlussflächen festgelegt wurden, ist eine Festlegung des Vorranggebietes Natura 2000 als eigenständige „harte“ Ausschlussfläche nicht mehr erforderlich.

In den Ziele 01 und 02 zum Kapitel 4.1.3 „**Straßenverkehr**“ und dem Ziel 04 zum Kapitel 4.1.2 „**Schieneverkehr**, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr“ des LROP wird festgelegt, dass **Autobahnen und sonstige Eisenbahnen** zu sichern sind. Daher werden auch diese Bereiche als „harte“ Ausschlusskriterien definiert.

Regionales Raumordnungsprogramm

Der Landkreis Oldenburg verfügt derzeit über kein rechtskräftiges Regionales Raumordnungsprogramm. Zwar befindet sich ein neues Regionales Raumordnungsprogramm in Aufstellung durch den Landkreis, bisher wurde jedoch kein Entwurf in das öffentliche Beteiligungsverfahren gegeben. Insofern sind keine regionalplanerischen Vorgaben zu beachten.

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Nutzungsbereiche oder Gebietstypen können unzweifelhaft als ungeeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen gelten, da dort eine Windenergienutzung aus rechtlichen bzw. tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.

Ausschlussflächen LROP 2008 / 2012	Harte Tabuzonen Flächen / Trasse	Anmerkungen
Vorranggebiet Natura 2000	ja	FFH-Gebiete
Sonstige Eisenbahnstrecke	ja	Bahnlinie Oldenburg - Osnabrück
Autobahn	ja	A 28 und A 29

B.5 Verbleibende Potentialflächen

In der **Karte 1** (siehe Anhang) werden nur die Flächen dargestellt, die unstrittig als "harte" Ausschlussflächen eingestuft werden können. Sämtliche Waldflächen werden dabei nicht als „harte“ Tabuflächen eingestuft. Es verbleiben im Ergebnis die Bereiche, die auf dem Gebiet der Gemeinde für die Errichtung von Windenergieanlagen rein theoretisch zur Verfügung ständen, wenn die Gemeinde auf jegliche Konzentrationsplanung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verzichten würde.

Im Ergebnis verbleiben laut **Karte 1** sehr unterschiedlich große Potentialflächen mit einer Gesamtfläche von insgesamt ca. 2.084 ha, wobei nur die Flächen mit einer Mindestgröße von 1,0 ha berücksichtigt werden, da nur auf diesen die Errichtung von Windenergieanlagen theoretisch möglich ist.

Nach der abschließenden Abwägung der „weichen“ Ausschlusskriterien und der Zusammenführung mit den „harten“ Ausschlusskriterien aus der **Karte 1** ergeben sich in der **Karte 2** (siehe Anhang) im Ergebnis noch sieben Potentialflächen mit einem Flächenumfang von ca. 336 ha.

Verbleibende Potentialflächen gem. Karte 2		
Bezeichnung	Lage	Flächengröße in ha
C	Westlich der Hatter Landstraße	33,4
E	Plietenberg	10,8
D	Östlich der Hatter Landstraße	151,5
G	Östlich Hinterm Holz im Nutteler Moor	89,8
H	Südlich von Kirchhatten	7,5
I	Südöstlich von Sandhatten	42,2
J	Östlich von Twiest	1,1

Nach Abzug der Flächen, die weniger als 10 ha umfassen (Flächen H u. J) und damit in der Regel nicht für die Errichtung eines Windparks mit mindestens drei Windenergieanlagen geeignet sind, verbleiben fünf Potentialflächen mit einer Gesamtfläche von ca. **328 ha**.

Diese Potentialflächen kommen nach Auffassung der Gemeinde für eine nähere Untersuchung hinsichtlich ihrer Eignung als Standort für die Windenergienutzung in Betracht.

Aus der vorliegenden Überarbeitung der ursprünglichen Potentialflächenanalyse auf Ebene der „harten“ Tabuflächen als Grundlage für die **Karte 1** ergeben sich nach Hinzuziehung der „weichen“ Tabuflächen in der **Karte 2** keine neuen Potentialflächen oder auch anderweitige Gesichtspunkte, die im Rahmen der nachfolgenden planerischen Entscheidungen von Bedeutung wären, so dass das Zwischenergebnis der Potentialflächenanalyse 2016 nach dem zweiten Arbeitsschritt in Hinblick auf die Standortauswahl unverändert gegenüber der ursprünglichen Potentialflächenanalyse bestehen bleibt und die Grundlage für die dargestellten Sonderbauflächen für die Windenergie bilden kann.

C STANDORTAUSWAHL BEZÜGL. DER VERBLEIBENDEN POTENTIALFLÄCHEN

Die für die Darstellung als Konzentrationszone in Betracht kommenden Potentialflächen, d.h. die nach Anwendung der harten und weichen Ausschlusskriterien im Gemeindegebiet verbleibenden sieben Potentialflächen (siehe **Karte 2**), sind in einem dritten Arbeitsschritt hinsichtlich weiterer abwägungsrelevanter, d.h. entgegenstehender Belange wie auch möglicher positiver Attribute, zu betrachten und zu bewerten. Dabei sind unter anderem die Aussagen der Fachbeiträge zu den Vorkommen von Brut- und Gastvögeln sowie Fledermäusen, zur Landschaftsbildbewertung wie auch zur Erholungsnutzung zu berücksichtigen.

Das Auswahlverfahren mündet nach Abwägung aller relevanten Kriterien in eine Empfehlung für die Ausweisung von geeigneten Flächen für Sonderbauflächen für die Windenergie im Flächennutzungsplan.

Abwägungskriterien

Die nachfolgend näher erläuterten, für die Gemeinde Hatten relevanten Abwägungskriterien umfassen sowohl Einschränkungen hinsichtlich der Eignung als Standort für Windenergieanlagen wie auch positive Attribute der zu bewertenden Flächen.

- Beurteilung der Konzentrationswirkung für die Windenergie aufgrund der Flächengröße
- Beurteilung der Vorprägung der Potenzialfläche aufgrund der Nähe zu einem vorhandenen Windpark bzw. einer einzelnen Windenergieanlage
- Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild
- Beurteilung der Sichtwirkung
- Bedeutung als Lebensraum für Brutvögel
- Bedeutung als Lebensraum für Gastvögel
- Bedeutung für die Erholungsnutzung
- Bedeutung als Lebensraum für Fledermäuse

Zur Bewertung der verbleibenden Potentialflächen wurden bzw. werden, soweit keine hinreichend aktuellen wie auch flächendeckenden Informationen vorhanden waren, eigene Fachbeiträge erarbeitet (Brutvögel, Gastvögel, Fledermäuse, Landschaftsbild und Sichtwirkung wie auch Erholungsnutzung).

Im Rahmen der nachfolgenden Bewertung werden die einzelnen Flächen bezogen auf die jeweiligen Abwägungskriterien jeweils einzeln hinsichtlich ihrer Eignung für die Windenergienutzung mittels einer dreistufigen Skala bewertet. Diese reicht von eingeschränkt bzw. gering geeignet (Wert 1) über mittlere bzw. gute Eignung (Wert 2) bis hin zu sehr gut geeignet (Wert 3). Im Anschluss daran werden für jede Fläche die einzelnen Werte für die acht Abwägungskriterien addiert, wobei diese gleich gewichtet werden und somit keine Gewichtungen zugunsten einzelner Kriterien vorgenommen werden.

Eignung der Konzentrationswirkung für die Windenergie aufgrund der Flächengröße

Ein Ziel der Planung der Gemeinde Hatten ist eine möglichst effektive Nutzung der Potentialflächen. Dabei soll die Errichtung möglichst effektiver Anlagen, d.h. hohe Anlagen bei gleichzeitig ausreichenden Abständen zu schutzbedürftigen Nutzungen, möglich sein. Dabei sollten je Windparkstandort mindestens drei Windenergieanlagen möglich sein. Dies bedeutet, dass unabhängig vom jeweiligen Flächenzuschnitt mind. 10 ha zur Verfügung stehen müssen, um allein die notwendigen Abstände der Anlagen untereinander gewährleisten zu können.

Potentialflächen	Größe	Wertung
C Westlich der Hatter Landstraße	33,4 ha	2
D Östlich der Hatter Landstraße	151,5 ha	3
E Plietenberg	10,8 ha	1
G Östlich Hinterm Holz im Nutteler Moor	89,8 ha	3
H Südlich von Kirchhatten	7,5 ha	-
I Südöstlich von Sandhatten	42,2 ha	2
J Östlich von Twiest	1,1 ha	-

Wertung hinsichtlich der Eignung als Standort für Windenergieanlagen:

- 1 Fläche nur für einen kleinen Windpark geeignet
- 2 gute Eignung der Fläche aufgrund ihrer Größe
- 3 sehr gute Eignung der Fläche aufgrund allein ihrer Größe
- ungeeignet, da zu klein

Aufgrund ihrer geringen Flächengröße scheidet die Flächen H und J als Konzentrationszone aus und werden im weiteren Verfahren auch nicht mehr betrachtet.

Beurteilung der Vorprägung der Potenzialfläche aufgrund der Nähe zu einem vorhandenen Windpark bzw. einer einzelnen Windenergieanlage

In der Gemeinde selber sowie angrenzend in den Gemeinden Hude und Ganderkesee sind bereits Windparks vorhanden. Nördlich von Kirchhatten ist die Errichtung einer Windenergieanlage zu erwarten, da für die dort geplante einzelne Windenergieanlage mittlerweile eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegt. Die vorhandenen Anlagen bzw. die einzelne geplante Anlage nördlich des Kuhlendamms sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Bei Erstellung eines neuen Windparks bzw. der Erweiterung eines vorhandenen Windparks im räumlichen Zusammenhang mit bereits bestehenden Windenergieanlagen (bis ca. 1.000 m Abstand) bleibt die Wirkung der neuen oder zusätzlichen Windenergieanlagen auf den bereits vorbelasteten Landschaftsraum beschränkt. Dies ist positiv zu bewerten, da kein neuer Standort mit gänzlich neuen Auswirkungen entstehen würde.

Dieser Gesichtspunkt ist besonders bei der Potentialfläche E im Bereich der vorhandenen Windparks Plietenberg wie auch bei der Untersuchungsfläche G im Bereich der Windparks in Nuttel (Gemeinde Ganderkesee) sowie am östlichen Rand der Fläche D im Zusammenhang mit der geplanten Anlage am Kuhlendamm zu berücksichtigen.

Potentialfläche	Erläuterungen	Wertung
C Westlich der Hatter Landstraße	Entfernung zur Potentialfläche D ca. 300 m, zur geplanten Windenergieanlage nördlich des Kuhlendamms ca. 1.100 m	1
D Östlich der Hatter Landstraße	Geplante Windenergieanlage am Kuhlendamm liegt am Rande der Fläche D	2
E Plietenberg	Die Potentialfläche E könnte ggf. für eine Erweiterung des WP Plietenberg genutzt werden	3
G Östlich Hinterm Holz im Nutteler Moor	Entfernung zum vorhandenen Windpark nördl. von Nuttel liegt bei ca. 900 bis 1.000 m	2
I Südöstlich von Sandhatten		0

Wertung hinsichtlich der Eignung als Standort für Windenergieanlagen:

- 0 Keine vorhandene bzw. zu erwartende Windenergieanlage bzw. Windpark in weniger als 1.000 m Entfernung
- 1 Konzentrationswirkung nur dann, wenn die angrenzende Potentialfläche für Windpark genutzt wird
- 2 Konzentrationswirkung, da die Fläche im Nahbereich eines vorhandenen Windparks liegt
- 3 sehr gute Eignung, da Erweiterung eines bestehenden Windparks

Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Im Frühjahr 2011 wurde ein Fachbeitrag zur Landschaftsbildbewertung (plankontor städtebau, Oldenburg, 2011) für das gesamte Gemeindegebiet von Hatten erstellt.

Im Rahmen der Bearbeitung wurden auf Ebene der Landschaftseinheiten entsprechend der örtlichen Strukturen so genannte Landschaftsbildeinheiten abgegrenzt und hinsichtlich Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Freiheit von Beeinträchtigungen jeweils separat bewertet. Die jeweiligen Bewertungen wurden dann im Fachbeitrag für jede Fläche aggregiert und in einer Bewertungsskala von 1 für sehr gering bis 5 für sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild eingestuft. (siehe Karten 3 und 4 des Fachbeitrages)

Im Rahmen einer Bewertung der Auswirkungen von Windparks auf das Landschaftsbild und damit der Eignung der Potentialflächen werden der jeweils direkt betroffene Landschaftsraum und die Landschaftsbildeinheit am potentiellen Standort betrachtet und einer zusammenfassenden 3-stufigen Wertung hinsichtlich deren Eignung unterzogen. Je höher die Bewertung des Landschaftsbilds, desto geringer die Eignung als Standort für Windenergieanlagen

Potentialfläche	Erläuterungen	Wertung
C Westlich der Hatter Landstraße	Die Fläche besitzt nur geringe Bedeutung für das Landschaftsbild	3
D Östlich der Hatter Landstraße	Die Fläche besitzt weiträumig nur geringe Bedeutung für das Landschaftsbild, nur die südlichste Spitze mittlere Bedeutung	3
E Plietenberg	Die Fläche ist bereits durch die Autobahn A 28 und die vorhandenen Windenergieanlagen stark vorbelastet	3
G Östlich Hinterm Holz im Nutteler Moor	Die Fläche besitzt eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild	2
I Südöstlich von Sandhatten	Die Fläche besitzt weiträumig eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild, nur der nördliche Bereich verfügt über eine mittlere Bedeutung	1

Wertung hinsichtlich der Eignung als Standort für Windenergieanlagen:

- 1 Sehr hohe Einschränkung, da die Fläche über eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild verfügt
- 2 Einschränkung, da die Fläche über eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild verfügt
- 3 Keine Einschränkung, da die Fläche nur über eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild verfügt

Beurteilung der Sichtwirkung

Die Sichtwirkung berücksichtigt bezogen auf einen sehr großräumigen Untersuchungsraum die Sichtbarkeit der Anlagen sowie die Wirkung auf das Landschaftsbild außerhalb des eigentlichen Anlagenstandortes.

Nach den Empfehlungen des Nds. Landkreistages zu "Naturschutz und Windenergie" (Stand: Okt. 2011) ist zur Bewertung einer Potentialfläche ein Untersuchungsraum mit einer Ausdehnung des 15-fachen der Anlagenhöhe zu betrachten. Da derzeit noch nicht feststeht, welche Anlagentypen errichtet werden, ist von einer maximalen Anlagenhöhe von 185 m auszugehen, so dass eine Zone von ca. 2,775 km um die jeweilige Potentialfläche betrachtet werden muss.

Dabei wird die Sichtverschattung durch Wald, Gehölze und Siedlungen und damit die Einschränkungen der Wahrnehmbarkeit der Windenergieanlagen überschlüssig berücksichtigt. Auch die Betroffenheit der Wohnbevölkerung in den Siedlungen und der Naherholungssuchenden (Radfahrer und Spaziergänger) geht soweit möglich mit in die Betrachtung ein. Des Weiteren ist die Vorbelastung beispielsweise durch schon vorhandene Windenergieanlagen einzubeziehen.

Potentialfläche	Erläuterungen	Wertung
C Westlich der Hatter Landstraße	Bedeutung für Landschaftsbild ist im Untersuchungsraum gering bis mittel	2
D Östlich der Hatter Landstraße	Bedeutung für Landschaftsbild ist im Untersuchungsraum gering bis mittel	2
E Plietenberg	Das Landschaftsbild ist im Untersuchungsraum durch die vorhandenen Windenergieanlagen und die Autobahn A 28 schon stark beeinträchtigt	3
G Östlich Hinterm Holz im Nutteler Moor	Bedeutung für Landschaftsbild ist im Untersuchungsraum mittel bis sehr gut	1
I Südöstlich von Sandhatten	Bedeutung für Landschaftsbild ist im Untersuchungsraum mittel bis sehr gut	1

Wertung hinsichtlich der Eignung als Standort für Windenergieanlagen:

- 1 Sehr starke Einschränkung, da wertvoller noch unbelasteter Landschaftsraum belastet wird und die Bereiche über eine höhere Bedeutung für das Landschaftsbild verfügt.
- 2 Eingeschränkte Eignung, da der Untersuchungsraum im Durchschnitt über eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild verfügt
- 3 Keine Einschränkung, da Vorbelastung gegeben und der Landschaftsraum geringe Bedeutung aufweist

Bedeutung als Lebensraum für Brutvögel

Von März bis Juni 2010 wurden die Brutvogel-Vorkommen (ausgewählte Arten: Rote-Liste- und mittelhäufige Brutvogelarten) auf den Flächen C bis E samt umgebenden Untersuchungsraum über Revierkartierungen erfasst. (Avifaunistische Untersuchungen für potenzielle WEA-Flächen: Teilgebiete C bis E, moritz-umweltplanung, Oldenburg, 2011)

Nach dem 2011 avifaunistische Untersuchungen auch auf den Potentialflächen G und I durchgeführt worden waren, konnte eine einheitliche Bewertung der verbleibenden fünf Potentialflächen in Hinblick ihrer Bedeutung für Brutvogel wie auch für Gastvogelvorkommen erstellt und in die Planung (Voruntersuchung 2012) eingestellt werden.

Die Fläche D weist demnach eine lokale Bedeutung auf, wohingegen die Flächen C und E keine lokale Bedeutung als Brutvogel-Lebensräume haben.

Bezogen auf Fläche G ist festzustellen, dass die Brutvogelkartierungen aus dem Jahr 2011 zeigen, dass Teilgebiet G regionale Bedeutung als Vogelbrutgebiet hat. Diese Einstufung resultiert im Wesentlichen aus dem Steinkauz-Vorkommen im Gebiet.

Bei der Bewertung der Fläche I kann davon ausgegangen werden, dass hier für Brutvögel keine Bedeutungsstufe erreicht wird.

Potentialfläche	Erläuterungen	Wertung
C	Westlich der Hatter Landstraße	3
D	Östlich der Hatter Landstraße	eine lokale Bedeutung 2
E	Plietenberg	3
G	Östlich Hinterm Holz im Nutteler Moor	Regionale Bedeutung für den Steinkauz 1
I	Südöstlich von Sandhatten	3

Wertung hinsichtlich der Eignung als Standort für Windenergieanlagen:

- 1 Einschränkung, da regionale Bedeutung als Lebensraum für Brutvögel
- 2 Leichte Einschränkung, da lokale Bedeutung als Lebensraum für Brutvögel
- 3 Keine Einschränkung, da keine lokale Bedeutung als Lebensraum für Brutvögel

Die abschließende Bewertung der Potentialflächen hinsichtlich ihrer Eignung als Standort für Windenergieanlagen ergab, dass die Flächen C Westlich der Hatter Landstraße, E Plietenberg und I Südöstlich von Sandhatten keine Einschränkungen aufgrund einer fehlenden mindestens lokalen Bedeutung als Lebensraum für Brutvögel aufwiesen.

Die Fläche D Östlich der Hatter Landstraße wies eine leichte Einschränkung auf, da die Fläche lokale Bedeutung als Lebensraum für Brutvögel besaß.

Für die Fläche G Östlich Hinterm Holz im Nutteler Moor war das Steinkauzvorkommen ausschlaggebend für die Einstufung als regional bedeutsamer Brutvogellebensraum, so dass die Fläche nur eine eingeschränkte Eignung als Standort für Windenergieanlagen besaß.

Bedeutung als Lebensraum für Gastvögel

Von Juli 2010 bis März 2011 wurden auf den Flächen C bis E und dem umgebenden Untersuchungs- räumen die Gastvogelvorkommen untersucht. (Avifaunistische Untersuchungen für potenzielle WEA- Flächen: Teilgebiete C bis E, moritz-umweltplanung, Oldenburg, 2011)

Nach dem 2011 avifaunistische Untersuchungen auch auf den Potentialflächen G und I durchgeführt worden waren, konnte eine einheitliche Bewertung der verbleibenden fünf Potentialflächen in Hinblick ihrer Bedeutung für Brutvogel wie auch für Gastvogelvorkommen erstellt und in die Planung (Vorun- tersuchung 2012) eingestellt werden.

Die betrachteten Flächen waren in dem Untersuchungsraum E so gut wie gastvogelfrei, in den Berei- chen C und D gab es Gastvögel nur teilflächig bei ebenfalls größeren Arealen ohne nennenswerte Vorkommen. Für einzelne Arten verfügt die Fläche D aber insbesondere in dem mittleren Teilbereich nördlich des Deepenweges über eine lokale bzw. regionale Bedeutung.

Die betrachteten Flächen C bis E kommen allesamt unter avifaunistischen Gesichtspunkten als WEA- Standorte in Frage. Das heißt, an keinem Standort kommt es zu unlösbaren Konflikten mit der räumli- chen Verteilung von Gastvögeln. Im Rahmen konkretisierender Planungen müssen aber bereichswei- se Vermeidungs-, Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen ergriffen werden, um Lebensraumverluste und -minderungen für Gastvögel zu kompensieren.

Die Fläche G hatte demnach eine lokale Bedeutung für die Sturmmöwe als Gastvogel. Bei lokaler Bedeutung für eine Art erhielt eine Fläche den Wert 2, d.h. hinsichtlich der Eignung als Standort für Windenergieanlagen eine gewisse Einschränkung. Diese Bewertung ist vergleichbar mit der der Fläche C und großen Teilen der Fläche D. Ein im Auftrag der REON AG 2012 erstelltes Gutachten liegt der Gemeinde nunmehr vor. Der damalige Gutachter Herr Moritz bestätigte auf Nachfrage, dass die Fläche G in jedem Fall eine lokale Bedeutung als Gastvogellebensraum aufwies, allein aufgrund einer hohen Individuenzahl der Sturmmöwe auf der Potenzialfläche selbst. Insofern war die damalige Einschränkung der Eignung als Standort für Windenergieanlagen mit dem Wert 2 folgerichtig.

Die Fläche I hat für Gastvögel keine Bedeutung.

Potentialfläche	Erläuterungen	Wertung	
C	Westlich der Hatter Landstraße	2	
D	Östlich der Hatter Landstraße	lokale bzw. regionale Bedeutung für einzelne Arten	2(1)
E	Plietenberg		3
G	Östlich Hinterm Holz im Nutteler Moor	lokale Bedeutung für die Sturmmöwe	2
I	Südöstlich von Sandhatten		3

Wertung hinsichtlich der Eignung als Standort für Windenergieanlagen:

- 1 Starke Einschränkung, da regionale Bedeutung als Lebensraum für Gastvögel
- 2 Einschränkung, da lokale Bedeutung als Lebensraum für Gastvögel
- 3 Keine Einschränkung, da keine Bedeutung als Lebensraum für Gastvögel

Bedeutung für die Erholungsnutzung

Im Rahmen der Voruntersuchung für die 50. Änderung des Flächennutzungsplans wurde ein Fachbeitrag zur Erholungsnutzung in der Gemeinde Hatten (plankontor städtebau, Oldenburg, 2011) erstellt. Basis der Untersuchungen waren auch die Zielsetzungen und Aussagen des alten Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Oldenburg, wonach die landschaftsgebundene Erholung in der Gemeinde Hatten von besonderer Bedeutung war.

Als Ergebnis des Fachbeitrages Erholungsnutzung ist festzuhalten, dass in der Gemeinde Hatten ein besonderer Schwerpunkt auf der ruhigen Erholung in Natur und Landschaft ohne besondere Infrastruktur liegt und die Landschaft in Teilen des Gemeindegebietes sich im besonderen Maße zum Verweilen in der Natur eignet. Im Vordergrund steht dabei die eher beschauliche Freizeitgestaltung. Radwandern, Wandern, Bootfahren und Reiten stehen weit vorn in der Gunst der Erholungssuchenden.

Im Fachbeitrag werden in dem Zusammenhang die Kernbereiche der landschaftsgebundenen Erholung wie auch die potenziellen Entwicklungsbereiche (die ruhigen Gebiete und die landschaftlich reizvollen Gebiete) dargestellt. (siehe Karten 5 und 6 im Fachbeitrag Erholung)

Potentialfläche	Erläuterungen	Wertung
C Westlich der Hatter Landstraße	Fläche liegt außerhalb des Naturparks Wildeshauser Geest, ansonsten befinden sich auch keine Bereiche von Bedeutung für die Erholungsnutzung in der Nähe, somit keine Einschränkungen	3
D Östlich der Hatter Landstraße	Fläche liegt außerhalb des Naturparks Wildeshauser Geest, ansonsten befinden sich auch keine Bereiche von Bedeutung für die Erholungsnutzung in der Nähe, somit keine Einschränkungen	3
E Plietenberg	Der Bereich ist stark durch die Nähe der Autobahn A 28 und den Windpark Plietenberg vorbelastet.	3
G Östlich Hinterm Holz im Nutteler Moor	Fläche liegt innerhalb des Naturparks Wildeshauser Geest, zu 100 % in einem Ruhigen Gebiet, das sich als Entwicklungsraum für die Erholungsnutzung eignet	2
I Südöstlich von Sandhatten	Fläche liegt innerhalb des Naturparks Wildeshauser Geest, ca. 30 % der Fläche liegen im Schutzbereich des Großsteingrabes Steenberg; zu 100 % in einem Ruhigen Gebiet und zu ca. 90 % in einem Bereich mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild, die sich zusammen als Entwicklungsraum für die Erholungsnutzung eignen	1

Wertung hinsichtlich der Eignung als Standort für Windenergieanlagen:

- 1 Starke Einschränkungen aufgrund der Eignung für die Erholungsnutzung, 2 Kriterien für einen Entwicklungsraum sind erfüllt
- 2 Einschränkungen aufgrund der Eignung für die Erholungsnutzung, Kriterium für einen Entwicklungsraum wird erfüllt
- 3 Keine bzw. nur geringe Einschränkungen

Bedeutung als Lebensraum für Fledermäuse

Im Vorfeld der geplanten 50. Änderung des FNP wurden für die fünf potenzielle Windeignungsflächen (Potenzialflächen C, D, E, G und I) Fledermaus-Strukturkartierungen durchgeführt (moritzumweltplanung, Oldenburg, 2012). Diese ersetzen – in Absprache mit dem Landkreis Oldenburg, Amt für Naturschutz und Landschaftspflege – konkrete Fledermauskartierungen mit aufwändiger Untersuchungsmethodik, die u. a. wegen noch nicht bekannter Anlagen-Standorte als nicht zielführend für die Ebene (Flächennutzungsplan) angesehen werden. Vertiefende Untersuchungen müssen jedoch bei späteren Detailplanungen, also im Rahmen von Bebauungsplänen oder Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, vorgenommen werden.

Die fünf Potenzialflächen (C, D, E, G und I) unterscheiden sich nicht wesentlich hinsichtlich ihrer landwirtschaftlichen Nutzungen. Im Vordergrund steht mit 75 bis 95 % Flächenanteil überall die Ackernutzung. Grünland ist dagegen nur kleinflächig in den Flächen vorhanden. Abhängig vom jeweiligen Landschaftsraum und der jeweiligen Flächengröße sind aber in unterschiedlicher Länge lineare Gehölzstrukturen in den Flächen vorhanden.

Die Unterschiede in den Strukturparametern sind subsumierend als nicht so gravierend einzuordnen, als dass sich die Fledermausfauna in den Gebieten – bezogen auf die vorkommenden Arten – deutlich unterscheiden würde. Es werden neun oder zehn Arten prognostiziert. Dagegen ist hinsichtlich des Strukturreichtums generell von größeren Fledermaus-Beständen in den jeweiligen Flächen auszugehen.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist – bei entsprechend detailliert ausgearbeiteten WEA-Steuerungs- und Betriebskonzepten auf Basis vorzunehmender Fledermausmonitorings – aller Wahrscheinlichkeit nach davon auszugehen, dass der Betrieb von WEA auf den im Rahmen des Fachbeitrages betrachteten Potenzialflächen keine einschlägige Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz auslösen wird. Grundvoraussetzung hierfür ist die Einhaltung von spezifischen Abständen der WEA-Standorte von fledermausbedeutsamen Strukturen. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass an jedem Standort Abschaltzeiten zum Schutz jagender bzw. fliegender (ziehender) Fledermäuse einzuplanen sind.

Potentialfläche	Erläuterungen	Wertung
C	Westlich der Hatter Landstraße	2
D	Östlich der Hatter Landstraße	2
E	Plietenberg	2
G	Östlich Hinterm Holz im Nutteler Moor	2
I	Südöstlich von Sandhatten	2

Wertung hinsichtlich der Eignung als Standort für Windenergieanlagen:

- 1 Starke Einschränkungen der Windenergienutzung zum Schutz der Fledermäuse erforderlich
- 2 Vertretbare Einschränkungen der Windenergienutzung zum Schutz der Fledermäuse
- 3 Keine bzw. nur geringe Einschränkungen der Windenergienutzung zum Schutz der Fledermäuse

C.1 Zusammenfassende Beurteilung und Standortempfehlung

In der nachfolgenden Beschreibung werden für die verbleibenden Potentialflächen die einzelnen Wertungen zu deren Eignung aus den vorherigen Einzeldarstellungen zusammengefasst.

C.1.1 Zusammenfassende Beurteilung der Potentialflächen

Fläche C: Westlich der Hatter Landstraße

Die **Fläche C** ist aufgrund ihrer Größe als selbständiger Standort für einen Windpark geeignet. Insbesondere aber im Zusammenhang mit der **Fläche D** oder auch nur einer Teilfläche könnte ein Standort mit einer größeren Anzahl an Windenergieanlagen entstehen. Die Eignung der **Fläche C** wird unterstrichen durch die nur geringe Bedeutung für das Landschaftsbild und der im Vergleich mit den anderen Standorten nur eingeschränkten Sichtwirkung auf die angrenzenden Bereiche.

Darüber hinaus hat der Bereich an der Hatter Landstraße keine wesentliche Bedeutung für die Erholungsnutzung und verfügt auch nicht über Eigenschaften, die eine Entwicklung als Erholungsgebiet erscheinen lassen.

Des Weiteren hat der Bereich keine Bedeutung für Brutvögel und nur randlich eine Bedeutung für Gastvogelbestände.

Nach der Genehmigung der 50. Änderung des Flächennutzungsplans wurde für den südlichen Bereich der Fläche C (Teilbereich 50.1 der Flächennutzungsplanänderung) der Bebauungsplan Nr. 59A aufgestellt, der durch Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (vom 23.03.2015) am 03.07.2015 rechtskräftig wurde. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Bau von drei Windenergieanlagen in dem Geltungsbereich mit einer Gesamthöhe von jeweils 198 m erfolgte am 05.08.2015. Im Anschluss wurde mit den Arbeiten zur Errichtung der Windenergieanlagen begonnen, deren Inbetriebnahme dann im Sommer 2016 erfolgte.

Fläche D: Östlich der Hatter Landstraße

Die **Fläche D** ist aufgrund ihrer Größe als selbständiger Standort für einen Windpark gut geeignet, der einen außerordentlichen substantiellen Beitrag zur Windenergienutzung in der Gemeinde Hatten leisten könnte. Denkbar wäre auch die Entwicklung eines Standortes im Zusammenhang mit der **Fläche C**. Die Eignung der **Fläche D** wird zusätzlich unterstrichen durch die nur geringe Bedeutung für das Landschaftsbild und der im Vergleich mit den anderen Standorten nur eingeschränkten Sichtwirkung auf die angrenzenden Bereiche.

Darüber hinaus hat der Bereich an der Hatter Landstraße keine wesentliche Bedeutung für die Erholungsnutzung und verfügt auch nicht über Eigenschaften, die eine Entwicklung als Erholungsgebiet erscheinen lassen.

In der **Fläche D** gibt es hinsichtlich der Gastvögelvorkommen einerseits größere Areale ohne nennenswerte Vorkommen. Andererseits verfügt die **Fläche D** in Teilräumen, insbesondere in dem mittleren Teilbereich nördlich des Deepenweges, für einzelne Gastvogelarten aber über eine lokale bzw. regionale Bedeutung. Die **Fläche D** hat eine lokale Bedeutung als Brutvogel-Lebensraum.

Anfang 2012 wurde für einen Standort nördlich des Gemeindeweges Kuhlendamm, der an der südöstlichen Grenze der Fläche D liegt, eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 100 m erteilt. Die Errichtung der Windenergieanlage erfolgte im

Jahr 2014, so dass fortan die umliegenden Flächen durch diese Anlage entsprechend vorbelastet waren.

Nach der Genehmigung der 50. Änderung des Flächennutzungsplans wurde für den südlichen Bereich der Fläche D (Teilbereich 50.2 der Flächennutzungsplanänderung) der Bebauungsplan Nr. 59B aufgestellt, der durch Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (vom 23.03.2015) am 03.07.2015 rechtskräftig wurde. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Bau von fünf Windenergieanlagen in dem Geltungsbereich mit einer Gesamthöhe von jeweils 198 m erfolgte am 05.08.2015. Im Anschluss wurde mit den Arbeiten zur Errichtung der Windenergieanlagen begonnen, deren Inbetriebnahme dann im Sommer 2016 erfolgte.

Fläche E: Plietenberg

Die **Fläche E** umfasst im Wesentlichen den vorhandenen Windpark Plietenberg. Auf Grundlage des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 (rechtskräftig seit 04.01.2002) wurde dort in Folge ein Windpark mit fünf Anlagen errichtet. Durch die Erweiterung der Fläche bestehen zumindest zukünftig zusätzliche Spielräume insbesondere im Rahmen eines Repowering des Windparks. Die Wirkung der neuen oder zusätzlichen Windenergieanlagen wäre auf den bereits vorbelasteten Landschaftsraum beschränkt. Es entsteht kein neuer Standort mit gänzlich neuen Auswirkungsbereichen.

Darüber hinaus hat der Standort keine Bedeutung für die Avifauna (Brut- wie auch Gastvögel) wie auch für die Erholungsnutzung in der Gemeinde Hatten.

Fläche G: Östlich Hinterm Holz im Nutteler Moor

Die **Fläche G** ist aufgrund ihrer Größe als selbständiger Standort für einen Windpark geeignet, der einen substantiellen Beitrag zur Windenergienutzung in der Gemeinde Hatten leisten könnte. Die Entwicklung eines Standortes im Zusammenhang mit dem vorhandenen Windpark nördlich von Nuttel in Verbindung mit der Reduzierung möglicher landschaftlicher Auswirkungen ist nur eingeschränkt möglich, da die kürzeste Entfernung bei ca. 1.000 m liegt.

Die Eignung der **Fläche G** wird eingeschränkt durch die mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild und die Sichtwirkung auf Bereiche, die eine bis zu sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild aufweisen.

Der Bereich verfügt derzeit über keine wesentliche Bedeutung für die Erholungsnutzung, verfügt aber über ein entsprechendes Entwicklungspotential, wie Lage in einem ruhigen Gebiet und einen Bereich, der derzeit noch in weiten Teilen frei von Beeinträchtigungen ist. Zu dem liegt die Fläche im Naturpark Wildeshauser Geest.

Laut Landschaftsrahmenplan ist ein kleiner Bereich schutzbedürftig als Landschaftsschutzgebiet und mehr als die Hälfte der Fläche schutzwürdig als Landschaftsschutzgebiet.

Bezogen auf **Fläche G** ist festzustellen, dass Gebiet regionale Bedeutung als Vogelbrutgebiet hat. Diese Einstufung resultiert im Wesentlichen aus dem Steinkauz-Vorkommen im Gebiet. Weiterhin hat das Gebiet eine lokale Bedeutung als Gastvogellebensraum.

In einem Schreiben vom 26.10.2015 gab der Landkreis Oldenburg der Gemeinde Hatten u.a. zu den Potentialflächen im Süden der Gemeinde folgende Erläuterung:

*In Hinblick auf Landschaftsbildwirkung im südl. Gemeindegebiet (**Potentialflächen I und G**) ist der Gemeinde ebenfalls in Arbeitsgesprächen mitgeteilt worden, dass der Landschaftsbildbelang in diesen*

Teilräumen sehr hoch gewichtet wird, was in den Suchräumen zur Unzulässigkeit wegen des Entgegenstehens des Landschaftsbildes gem. § 35 (3) Satz 1 Ziffer 5 BauGB führen könnte. Eine so begründete Ablehnungsentscheidung zu einem Genehmigungsantrag für Windenergieanlagen im Suchraum an der Potentialfläche I ist bekanntlich durch das Verwaltungsgericht Oldenburg mit Urteil vom 15.05.2013, Az: 5 A 2243/11, bestätigt worden.“

Fläche I: Südöstlich von Sandhatten

Die Eignung der **Fläche I** wird stark eingeschränkt durch die Tatsache, dass das Landschaftsbild in einem Großteil der Fläche eine hohe Bedeutung aufweist und nur ein kleiner Streifen im Norden über eine mittlere Bedeutung verfügt. Bezüglich der Sichtwirkung ist festzustellen, dass die Umgebung eine mittlere bis sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild aufweist, wobei die Bereiche mit hoher und sehr hoher Bedeutung recht umfangreich sind.

Die **Fläche I** liegt innerhalb des Naturparks Wildeshäuser Geest; zu 100 % in einem Ruhigen Gebiet gem. dem Fachbeitrag Erholungsnutzung und zu ca. 90 % in einen Bereich mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild. Ein großer Teil der Fläche liegt in einem „Schutzbereich“ des Großsteingrabes Steenberg. Diese Rahmenbedingungen verdeutlichen, dass es sich hier um einen günstigen Entwicklungsraum für die Erholungsnutzung handelt.

Laut Landschaftsrahmenplan liegt die Fläche selber in keinem Bereich, der schutzbedürftig bzw. schutzwürdig als Landschaftsschutzgebiet ist. Aber für den Bereich südlich der Fläche läuft derzeit ein Verfahren zur Ausweisung eines weiteren Landschaftsschutzgebietes.

Aufgrund der vorliegenden Daten verfügt die **Fläche I** weder als Gastvogellebensraum noch für Brutvögel über eine lokale Bedeutung.

Zusammenfassende Bewertung der Potentialflächen

Fläche	Konzentrationswirkung aufgrund der Größe	Beurteilung d. Vor- prägung d. Potentialflä- che aufgrund d. Nähe zu vorhandenen Windenergieanlagen	Landschaftsbild	Sichtwirkung	Brutvögel	Gastvögel	Fledermäuse	Erholung	Gesamt Bewer- tung
C	2	1	3	2	3	2	2	3	18
D	3	2	3	2	2	2(1)	2	3	19(18)
E	1	3	3	3	3	3	2	3	21
G	3	2	2	1	1	2	2	2	15
H *)	-								-
I	2	0	1	1	3	3	2	1	13
J *)	-								-

*) aufgrund der zu geringen Flächengröße erfolgt keine weitere Bewertung

C.1.2 Fazit der zusammenfassenden Beurteilung der Potentialflächen

In der zusammenfassenden Bewertung der fünf verbleibenden Potentialflächen (C, D, E, D und I) in der Voruntersuchung 2012 erlangt die Fläche G 15 Punkte, wohingegen die Flächen C und D 18 bzw. 19 Punkte bekommen. Die höchste Bewertung erhielt die Fläche E mit 21 Punkten, wohingegen die Fläche I mit nur 13 Punkten das Schlusslicht darstellt.

Die **Fläche I** verfügt insbesondere aufgrund der potentiellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Sichtwirkung und der Eignung als Erholungsraum im direkten Vergleich mit den anderen Potentialflächen über keine gute Eignung als Konzentrationszone für die Windenergie.

Für die **Fläche G** stellen sich die Einschränkungen nicht ganz so gravierend dar, da insbesondere deren Eignung als Erholungsraum nicht so ausgeprägt ist wie bei der **Fläche I**. Die Eignung der Fläche wird aber stark durch die Tatsache eingeschränkt, dass der Bereich derzeit bezüglich des Kriteriums Freiheit von Beeinträchtigungen als hoch einzustufen ist. Die höhere Bewertung der **Fläche G** bei dem Kriterium der Freiheit von Beeinträchtigungen erfolgt u.a. aufgrund der auffälligen Ruhe und Abgeschiedenheit der Landschaftsbildeinheit und des weiträumigen Nichtvorhandenseins von baulichen Anlagen. Diese Eigenschaft stellt ein hohes Gut dar, welches nach Auffassung der Gemeinde soweit möglich zu schützen ist. Die insgesamt um drei Punkte niedrigere geringere Bewertung der **Fläche G** erfolgte aber nicht allein aufgrund der hohen Bewertung des Kriteriums Freiheit von Beeinträchtigungen, welches für sich auch nur eines von vier Kriterien zur Bewertung des Landschaftsbildes darstellt.

Gestützt wird diese Einschätzung durch die Aussage des Landkreises Oldenburg, dass im südlichen Gemeindegebiet (**Potentialflächen I und G**) der Landschaftsbildbelang in diesen Teilräumen als sehr hoch gewichtet wird. In Folge sind die **Fläche G** Östlich Hinterm Holz im Nutteler Moor und die **Fläche I** Südöstlich von Sandhatten in Hinblick auf die Sichtwirkung nicht gut (nur stark eingeschränkt) nutzbar, da die Flächen im jeweiligen Untersuchungsraum hinsichtlich ihrer Bedeutung für Landschaftsbild als mittel bis sehr gut bewertet werden.

Das Schreiben des Landkreises vom 26.10.2015 belegt die hohe Wertigkeit der Landschaftsräume im Süden der Gemeinde, was nach Auffassung des Landkreises Oldenburg sogar im Einzelfall zu einer Unzulässigkeit von Windenergieanlagen wegen des Entgegenstehens des Belanges des Landschaftsbildes gem. § 35 (3) Satz 1 Ziffer 5 BauGB führen könnte.

Allein der Landschaftsbildbelang steht der Nutzung der **Fläche G** nicht entgegenstehen, aber die (negativen) Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind aus der Sicht der Gemeinde im Falle der **Potentialflächen I und G** am größten. In der **Fläche G** befinden sich auch verschiedene Grünlandbereiche und zahlreiche Gehölzstrukturen. Unter anderem wegen dieses bis heute fortbestehenden Tatbestandes war mehr als die Hälfte der **Fläche G** bereits 1995 als schutzwürdig (teilweise sogar als schutzbedürftig) im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg ausgewiesen worden. Zudem liegen die **Flächen G** und **I** auch im Naturpark Wildeshauser Geest.

Unabhängig davon, wie im Detail bei der Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild bei den **Flächen C, D** und **G** vorgegangen wird, erlangt die **Fläche G** nicht die Gesamtpunktzahl der **Flächen C** und **D**.

Im Rahmen der Gesamtbewertung weisen die **Flächen C** und **D** an der Hatter Landstraße nach der **Fläche E** die höchsten Eignungswerte auf und sind nahezu als gleichrangig zu bewerten. Somit verfügen die **Flächen C** und **D** eindeutig über die beste Eignung als weitere Konzentrationsfläche für

Windenergieanlagen. Eine Darstellung der **Fläche E** würde der langfristigen Sicherung der vorhandenen Windparkstandortes Plietenberg dienen.

Aus der Sicht der Gemeinde bestand und besteht nach nochmaliger Überprüfung bei den **Flächen 50.1, 50.2 und 50.3** die größte Eignung für eine Windenergienutzung.

C.1.3 Empfehlung zur Abgrenzung der Plangebiete

Unter Berücksichtigung der Belange der Avifauna und hier insbesondere unter Beachtung der teilräumig regionalen Bedeutung der Flächen nördlich des Deepenweges für die dort in den Wintermonaten vorzufindenden Gastvogelvorkommen, sollen nach Auffassung der Gemeinde im Rahmen eines Gesamtkonzeptes für die **Flächen C und D** an der Hatter Landstraße die Kernflächen für die Gastvogelvorkommen erhalten bleiben (Avifaunistische Untersuchungen für potenzielle WEA-Flächen: Teilgebiete C und D, moritz-umweltplanung, Oldenburg, 2011). Dies führt zu einer Teilung der **Fläche D** in eine nördliche und eine südliche Teilfläche. Die detaillierte Abgrenzung der letztendlich im Flächennutzungsplan darzustellenden Flächen für die Windenergie soll in Abstimmung mit den Aussagen der Fachbeiträge zur Avifauna erfolgen.

Somit entstehen zwei Teilräume entlang der Hatter Landstraße, die für die Errichtung von Windenergieanlagen als sehr gut geeignet erscheinen und als Sondergebiet für die Windenergie im Flächennutzungsplan dargestellt werden könnten. Der eine Teilraum erstreckt sich im Norden der **Fläche D** beidseitig des Helmerweges östlich der Hatter Landstraße. Der zweite Teilraum erstreckt sich im Süden über die **Flächen C und D** beidseitig der Hatter Landstraße.

Zur Vermeidung von möglichen Beeinträchtigungen des vorhandenen regional bedeutsamen Gastvogellebensraums sollte weiterhin nur einer der beiden Teilräume für eine Windenergienutzung in Anspruch genommen werden.

Für die abschließende Entscheidung über die Darstellung einer weiteren Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung ergänzend zu dem vorhandenen Windpark im Bereich der **Fläche E** ist weiterhin von Bedeutung, dass wie oben schon dargelegt Anfang 2012 für einen Standort nördlich des Gemeindegeweges Kuhlendamm, der an der südöstlichen Grenze der **Fläche D** liegt, eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 100 m erteilt wurde. Die Errichtung der Windenergieanlage erfolgte im Jahr 2014, so dass fortan die umliegenden Flächen und das Landschaftsbild in der weiteren Umgebung durch diese Anlage entsprechend vorbelastet waren.

Spielte bei den bisherigen Planungen in den Jahren bis 2013 bei den Abwägungen zur abschließenden Standortwahl die oben genannte Windenergieanlage eine wesentliche Rolle, so hat sich seitdem die Beurteilungssituation weiter verändert, da nach der Genehmigung der 50. Änderung des Flächennutzungsplans für die südlichen Bereiche der **Flächen C und D** die Bebauungspläne Nr. 59A und Nr. 59B aufgestellt wurden. Nach deren Rechtskraft am 03.07.2015 erfolgte die immissionsschutzrechtliche Genehmigung am 05.08.2015 für den Bau von insgesamt acht Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils 198 m in den Geltungsbereichen. Nach Errichtung der Windenergieanlagen erfolgte im Sommer 2016 deren Inbetriebnahme.

Im Zusammenhang mit der Errichtung der acht Windenergieanlagen wurden umfangreiche Kompensationsmaßnahmen realisiert. Insbesondere zur Verbesserung der örtlichen Rastsituation für den Kiebitz (und Begleitarten) wurde nordwestlich der Windenergieanlagen als flächige Kompensationsmaßnahme in einem größeren Bereich extensiv genutztes Grünland in Verbindung mit der Anlage von Blänken geschaffen. Die Bedeutung des vorhandenen Gastvogellebensraumes wird durch diese Maßnahmen insgesamt unterstützt, so dass hierdurch die Eignung des nördlichen Teilbereiches der **Fläche D** sich gegenüber dem südlichen Teilbereich weiter verringert.

Zudem erhöhte sich die Vorbelastung des Landschaftsbildes im südlichen Teilbereich durch die Errichtung weiterer Tierhaltungsanlagen, einer Biogasanlage und zweier Blockheizkraftwerke zwischen dem Kuhlendamm und dem Imhagenweg.

Mit der Auswahl des südlichen Teilbereiches der **Flächen C und D** erfolgt eine Konzentration der Windenergienutzung auf möglichst konfliktarme Bereiche, die derzeit schon durch bauliche Anlagen vorbelastet sind, und die anderen bislang durch Windenergieanlagen und anderweitige technische bauliche Anlagen weitgehend unbeeinträchtigten Räume können auch zukünftig von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Weiterhin bleibt festzustellen, dass sich die ausgewählten Flächen auch ohne eine Konzentrationsplanung aufgrund der schon gegebenen Vorbelastung des Landschaftsbildes gut für eine Windenergienutzung eignen würden. Die mit der Konzentrationsplanung verbundenen Ziele der Gemeinde zur Freihaltung der bislang weitgehend unbelasteten Landschaftsräume werden auf diese Weise nachdrücklich erreicht.

D PRÜFUNG: WIRD DER WINDENERGIE IN SUBSTANTIELLER WEISE RAUM VERSCHAFFT?

In einem vierten abschließenden Arbeitsschritt ist zu prüfen, ob die Gemeinde mit der getroffenen Auswahl der Flächen, die im Flächennutzungsplan als Sonderbauflächen für die Windenergienutzung - in Verbindung mit dem Ausschluss der Windenergienutzung außerhalb dieser Flächen - dargestellt werden sollen, der Windenergienutzung in ihrem Gemeindegebiet in substantieller Weise Raum geschaffen hat (siehe hierzu Urteil des BVerwG vom 13.12.2012 (4 CN 1.11)). Dies ist auch daher erforderlich, um nicht dem Vorwurf einer „Verhinderungsplanung“ gegenüber einer eigentlich im Außenbereich privilegierten Nutzung (gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) zu unterliegen.

Im Rahmen der 50. Änderung des Flächennutzungsplans werden in der Gemeinde Hatten insgesamt drei Sonderbauflächen für Windenergie mit zusammen 87,6 ha - in Verbindung mit dem Ausschluss der Windenergienutzung außerhalb dieser Flächen - dargestellt. Damit stehen bei einem Gemeindegebiet von zusammen 10.356 ha ca. 0,85 % der Gemeindefläche für die Windenergienutzung zur Verfügung.

Laut dem Nds. Windenergieerlass (Kap. 2.6) „wird der Windenergie im Rahmen der Abwägung beispielsweise dann substantiell Raum verschafft, wenn die Summe der [...] Konzentrationsflächen für die Windkraft mit Ausschlusswirkung für andere Nutzungen in einem solchen Verhältnis zum gesamten Planungsraum abzüglich der Flächen für harte Tabuzonen steht, dass der vom Bundesgesetzgeber gewollten Privilegierung der Windkraftnutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB hinreichend Rechnung getragen wird.“

Eine wesentliche Bezugsgröße bei der Klärung der Frage, ob der Windenergie in der Gemeinde durch die Planung in substantieller Weise Raum geschaffen wird, ist demnach der Umfang der Flächen in der Gemeinde, die ohne eine Steuerung Windenergiestandorte rein theoretisch für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen würden. Dies sind in der Regel die Außenbereichsflächen abzüglich der „harten“ Tabuzonen, die in der **Karte 1** dargestellt sind. Diesem theoretischen Flächenpotential sind die im Flächennutzungsplan tatsächlich dargestellten Sonderbauflächen für die Windenergienutzung gegenüberzustellen.

Der **Karte 1** liegt die Einschätzung der Gemeinde zugrunde, dass unter heutigen Bedingungen in der Regel Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m errichtet werden. Nördlich von Kirchhatten wurden beispielsweise im ersten Halbjahr 2016 acht Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils 198 m errichtet. Folglich wird zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung auf die Wohnbebauung ein Mindestabstand von 400 m, entsprechend dem 2-fachen der geplanten Anlagenhöhe, erforderlich. Danach verbleibt laut **Karte 1** in der Gemeinde Hatten unter Berücksichtigung nur der Flächen > 1,0 ha in der Summe ein Potential von ca. **2.084 ha**. Die dargestellten Sonderbauflächen umfassen somit ca. 4,2 % der Potentialflächen.

Wie oben schon im Kapitel B 2.1 dargelegt, ist durch die Untere Naturschutzbehörde und die Untere Waldbehörde für die zusammenhängenden Waldbereiche auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Hatten festgestellt worden, dass Waldumwandelungsgenehmigungen für Windenergieanlagen nicht in Aussicht gestellt werden können. Auch für die Landschaftsschutzgebiete wurden keine Befreiungen oder ein Lösungsverfahren für die Errichtung von Windenergieanlagen in Aussicht gestellt. Dies ist in den Besprechungen mit der Gemeinde und dem Planungsbüro zum Planaufstellungsverfahren wiederholt mitgeteilt worden. Diese rechtliche Einordnung ist in der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange im Planverfahren vom Landkreis insofern nachvollzogen worden, als dass keine Bedenken zur Festlegung der harten und weichen Tabuzonen bestanden. Dies gilt insbesondere für die zusammenhängenden Waldbereiche, die zugleich in Landschaftsschutzgebieten liegen, da dort die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen aus Sicht des Landkreises und der Gemeinde ausgeschlossen erscheint.

Würde die Gemeinde ergänzend zu den „harten“ Tabuflächen der **Karte 1** die größeren zusammenhängenden Waldflächen, die gleichzeitig auch innerhalb von Landschaftsschutzgebieten liegen, ebenfalls als „harte“ Tabuflächen einstufen (siehe hierzu **Karte 1b**) ergäbe sich in der Gemeinde in der Summe der einzelnen Potentialflächen ein Gesamtpotential von ca. **1.363 ha**. Dies wiederum würde bedeuten, dass davon ca. 6,4 % als Sonderbauflächen dargestellt würden.

Folgt die Gemeinde dem im Nds. Windenergieerlass skizzierten Weg zur Berechnung der Flächenpotentiale für die Windenergienutzung (Siehe Kapitel 2.7 Zielvorgabe für die Planung), dann sind neben den „harten“ Tabuzonen auch FFH-Gebiete und Waldflächen auszuschließen. Da die FFH-Gebiete in der Gemeinde Hatten mit den Naturschutzgebieten nahezu identisch sind, wurden diese Flächen schon bei der Festlegung der „harten“ Tabuzonen berücksichtigt. Werden weiterhin sämtliche Waldflächen > 1,0 ha in der Gemeinde als Ausschlussflächen eingestuft (vgl. hierzu **Karte 1c**), würden ca. 1.215 ha als Flächenpotential verbleiben, so dass dann im Verhältnis ca. 7,2 % dieser Potentialflächen als Sonderbauflächen dargestellt würden.

Ein weiterer Bewertungsmaßstab zur Prüfung der Fragestellung in wie weit die Gemeinde mit der getroffenen Auswahl der Flächen, die im Flächennutzungsplan als Sonderbauflächen für die Windenergie dargestellt werden sollen, der Windenergienutzung in ihrem Gemeindegebiet „substantiell Raum“ geschaffen hat, kann dem Niedersächsischen Windenergieerlass entnommen werden. Hierbei geht es um die Frage, welchen Beitrag die Gemeinde Hatten zur Erreichung der in der Zukunft liegenden Ziele der Energiewende in Niedersachsen durch die 50. Änderung des Flächennutzungsplans leistet. Im Niedersächsischen Windenergieerlass wird zu Anfang nachfolgende Zielsetzung formuliert:

"Zugleich müssen die Potenziale der Windenergienutzung an Land erschlossen werden. Mindestens 20 Gigawatt Windkraftleistung sollen deshalb bis 2050 in Niedersachsen errichtet werden können. In Raumordnungsplänen (Regionalen Raumordnungsprogrammen) und Bauleitplänen können Flächen für die Nutzung der Windenergie planerisch gesichert werden." (WEE, Kap. 1.2)

"Die Berechnungen der Flächenpotentiale für die Windenergienutzung mithilfe des Geoinformationssystems des MU haben unter Zugrundelegung der sog. „harten Tabuzonen“ (siehe Anlage 2) und Ausschluss von FFH-Gebieten und Waldflächen eine landesweite Potenzialfläche von insgesamt maximal etwa 19,1 % der Landesfläche ergeben (siehe ggf. Erläuterung in Anlage 1). Derzeit ist

davon auszugehen, dass für die Realisierung von 20 GW im Jahr 2050 ca. 4.000 bis 5000 Anlagen bzw. ein Flächenbedarf von mindestens 1,4 % der Landesfläche und bezogen hierauf rund 7,35 % der Potentialfläche erforderlich ist (rund 67.000 ha).

Für die Träger der Regionalplanung und Gemeinden bedeutet dies, dass sie mindestens 7,35 % ihrer jeweiligen Potentialfläche (siehe Anlage 1) als Vorranggebiete für die Windenergienutzung vorsehen müssten. Dabei sind planerisch bereits ausgewiesene Flächen für die Windenergienutzung einzurechnen. Die Tabelle 1 (Anlage 1) gibt den Trägern der Regionalplanung richtungsweisend einen Überblick über die jeweilige Potentialfläche im Planungsraum, die sich nach Abzug von harten Tabubereichen, FFH-Gebieten und Waldflächen ergibt, sowie das daraus jeweils abgeleitete 7,35 %-Ziel nach derzeitigem Stand" (WEE, Kap. 2.7 Zielvorgabe für die Planung)

Danach ergibt sich für den Landkreis Oldenburg bezogen auf seine Flächengröße von 106.403 ha ein Flächenpotential von 12.021 ha, wozu zur Erreichung des 7,35 %-Zieles eine Ausweisung von 0,83 % der Gesamtfläche des Landkreises Oldenburg bzw. 884 ha in acht Städten und Gemeinden erforderlich wäre. (siehe Nds. Windenergieerlass, Anlage 1 Flächenpotenziale und Regionalisierter Flächenansatz)

Runtergebrochen auf die Gemeinde Hatten werden durch die nun in der 50. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten Sonderbauflächen für die Windenergie 0,85 % des Gemeindegebietes für die Windenergienutzung bereitgestellt. Somit leistet die Gemeinde Hatten bereits jetzt schon ihren Beitrag zur Erreichung des vorgenannten, weit in der Zukunft liegenden Ausbauzieles des Landes Niedersachsen für die Windenergie.

Zusammenfassend kann bei verschiedenen Betrachtungsweisen festgestellt werden, dass der Windenergie in der Gemeinde Hatten mit der Darstellung der drei Sonderbauflächen für die Windenergie im Rahmen der 50. Änderung des Flächennutzungsplans in substantieller Weise Raum verschafft wird. Eine nochmalige Überprüfung und ggf. Abänderung der „weichen“ Tabuzonen ist somit nicht erforderlich.

Ausschlusskriterien

"Harte" Tabuzonen

Die "harten" Tabuzonen umfassen die Flächen, auf denen eine Windenergienutzung aus rechtlichen bzw. tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.

"Weiche" Tabuzonen

Die "weichen" Tabuzonen definieren die Flächen, in denen zwar Windenergieanlagen aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen möglich wären, die nach der planerischen Entscheidung der Gemeinde aber u.a. aufgrund von Vorsorgegesichtspunkten von Windenergieanlagen freigehalten werden sollen.

In der nachfolgenden Tabelle werden die „weichen“ Tabuzonen nicht separat, sondern in der Summe mit der „harten“ Tabuzone als gesamte Tabuzone aufgeführt und ggf. erläutert.

Ausschlusskriterien	Karte 1	Karte 1a	Karte 1b	Begründung/ Anmerkung	Karte 2	Begründung/ Anmerkung
Siedlung und Bebauung	harte Tabuzone	harte Tabuzone	harte Tabuzone		Gesamte harte+weiche Tabuzone	
Einzelhäuser im Außenbereich (§ 35 BauGB)						
Gebiet bzw. Fläche	ja	ja	ja		ja	
Abstand	400m	300m	400m	Opt. bedrängende Wirkung bei 2-facher Anlagenhöhe (200m)	500 m	Einhaltung der MI Nachtwer- te gem. TA Lärm
Mischgebiete und Dorfgebiete (§ 30 BauGB)						
Gebiet bzw. Fläche	ja	ja	ja		ja	
Abstand	400m	300m	400m	Opt. bedrängende Wirkung bei 2-facher Anlagenhöhe (200m)	500 m	Einhaltung der MI Nachtwer- te gem. TA Lärm

Ausschlusskriterien	Karte 1	Karte 1a	Karte 1b	Begründung/ Anmerkung	Karte 2	Begründung/ Anmerkung
Siedlung und Bebauung	harte Tabuzone	harte Tabuzone	harte Tabuzone		Gesamte harte+weiche Tabuzone	
Allgemeine Wohngebiete und Siedlungsbereiche mit Wohnnut- zung (§§ 30 und 34 BauGB)						
Gebiet bzw. Fläche	ja	ja	ja		ja	
Abstand	400m	300m	400m	Opt. bedrängende Wirkung bei 2-facher Anlagenhöhe (200m)	1.000 m	Einhaltung der WA Nacht- werte gem. TA Lärm + Im- missionsvorsorge analog § 50 BImSchG
Reine Wohngebiete (§ 30 BauGB)						
Gebiet bzw. Fläche	ja	ja	ja		ja	
Abstand	400m	300m	400m	Opt. bedrängende Wirkung bei 2-facher Anlagenhöhe (200m)	1.200 m	Einhaltung der WR Nacht- werte gem. TA Lärm + Im- missionsvorsorge analog § 50 BImSchG
Gewerbegebiete (§ 30 BauGB)						
Gebiet bzw. Fläche	ja	ja	ja		ja	
Abstand	--	--	--		--	
Sonstige gewerbliche Bauflächen						
Gebiet bzw. Fläche	--	--	--		ja	
Abstand	--	--	--		--	
Sondergebiete mit der Zweckbe- stimmung Wochenend- bzw. Fe- riehausgebiet (§ 30 BauGB)						
Gebiet bzw. Fläche	ja	ja	ja		ja	
Abstand	400m	300m	400m	Opt. bedrängende Wirkung bei 2-facher Anlagenhöhe (200m)	1.100 m	Einhaltung der WA Nacht- werte gem. TA Lärm + Im- missionsvorsorge analog § 50 BImSchG

Ausschlusskriterien	Karte 1	Karte 1a	Karte 1b	Begründung/ Anmerkung	Karte 2	Begründung/ Anmerkung
Siedlung und Bebauung	harte Tabuzone	harte Tabuzone	harte Tabuzone		Gesamte harte+weiche Tabuzone	
Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Gemeinschaftliches Wohnen und Arbeiten						
Gebiet bzw. Fläche	ja	ja	ja		ja	
Abstand	400 m	300 m	400 m	Opt. bedrängende Wirkung bei 2-facher Anlagenhöhe (200m)	1.000 m	Einhaltung der WA Nachtwerte gem. TA Lärm + Immissionsvorsorge analog § 50 BImSchG
Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Hofstelle						
Gebiet bzw. Fläche	ja	ja	ja		ja	
Abstand	400 m	300 m	400 m	Opt. bedrängende Wirkung bei 2-facher Anlagenhöhe (200m)	500 m	wie Dorfgebiete: Einhaltung der MI Nachtwerte gem. TA Lärm
Sondergebiete mit der Zweckbestimmung: - Reitsport (§30 BauGB) - Sport-und Freizeitanlage (§30 BauGB) - Genehmigter Golfplatz						
Gebiet bzw. Fläche	ja	ja	ja		ja	
Abstand	--	--	--		500 m	wie MI und MD
Sonstige Sondergebiete und Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung: - Gaststätte - FKK - Markt						
Gebiet bzw. Fläche	nein	nein	nein		ja	
Abstand	--	--	--		500 m	wie MI und MD

Ausschlusskriterien	Karte 1	Karte 1a	Karte 1b	Begründung/ Anmerkung	Karte 2	Begründung/ Anmerkung
Siedlung und Bebauung	harte Tabuzone	harte Tabuzone	harte Tabuzone		Gesamte harte+weiche Tabuzone	
Campingplatzgebiet (§30 BauGB)				analog Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Wo- chenend- bzw. Ferienhaus- gebiet		
Gebiet bzw. Fläche	ja	ja	ja		ja	
Abstand	400 m	300 m	400 m	Opt. bedrängende Wirkung bei 2-facher Anlagenhöhe (200m)	800 m	Gerundeter Mittelwert zwi- schen WA und MI
Flächen für den Gemeinbedarf						
Gebiet bzw. Fläche	nein	nein	nein		ja	
Abstand	-	-	-		500 m	wie MI und MD
Öffentliche Grünflächen						
Gebiet bzw. Fläche	nein	nein	nein		ja	
Abstand	-	-	-		-	

Ausschlusskriterien	Karte 1	Karte 1a	Karte 1b	Begründung/ Anmerkung	Karte 2	Begründung/ Anmerkung
Natur und Landschaft	harte Tabuzone	harte Tabuzone	harte Tabuzone		Gesamte harte+weiche Tabuzone	
Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG						
Gebiet bzw. Fläche	ja	ja	ja		ja	
Abstand	-	-	-		200 m	1-fache Anlagenhöhe gem. NLT Okt. 2014
Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG						
Gebiet bzw. Fläche	nein	nein	nein		ja	
Abstand	-	-	-		100 m	analog Abstand zu Wald

Ausschlusskriterien	Karte 1	Karte 1a	Karte 1b	Begründung/ Anmerkung	Karte 2	Begründung/ Anmerkung
Natur und Landschaft	harte Tabuzone	harte Tabuzone	harte Tabuzone		Gesamte harte+weiche Tabuzone	
Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG (Nur linien- und flächenhafte Naturdenkmale)						
Objekt oder Fläche	ja	ja			ja	
Abstand	-	-	ja		100 m	analog Abstand zu Wald
Wald: große zusammenhängende Flächen, die zugleich LSG sind						
Gebiet bzw. Fläche	nein	nein	ja	Zu Karte 1b: Die Errichtung von WEA in großen zusammenhängenden Waldflächen ist nur in Verbindung mit einer Waldumwandlungsgenehmigung zulässig und nach Aussage des Landkreises Oldenburg sind derartige Genehmigungen grundsätzlich nicht zu erwarten.	ja	
Abstand	-	-			100 m	gem. NLT (Okt. 2011)
Wald: sonstige Flächen (> 0,5 ha)				Mindestgröße siehe Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen		
Gebiet bzw. Fläche	nein	nein	nein		ja	
Abstand	-	-			100 m	gem. NLT (Okt. 2011)
Wasserschutzgebiete (Schutzzonen I und II)						
Gebiet bzw. Fläche	ja	ja	ja		ja	
Abstand	--	--	--		--	
Gewässer						
Gebiet bzw. Fläche	ja	ja	ja		ja	
Abstand	--	--	--		--	

Ausschlusskriterien	Karte 1	Karte 1a	Karte 1b	Begründung/ Anmerkung	Karte 2	Begründung/ Anmerkung
Verkehrsanlagen, sonst. technische Infrastruktur und Nutzungen	harte Tabuzone	harte Tabuzone	harte Tabuzone		Gesamte harte+weiche Tabufläche	
Autobahnen						
Objekt	ja	ja	ja		ja	
Abstand	40m	40m	40m	Bauverbotszone Autobahn 40 m entsprechend Bundesfernstraßengesetz (FStrG)	150 m	Kipphöhe 200 m, Eisabwurfisiko
Klassifizierte Straßen: Landes- und Kreisstraßen						
Objekt	ja	ja	ja		ja	
Abstand	20m	20m	20m	Bauverbotszone Bundes-, Landes- und Kreisstraßen 20 m	150 m	analog zu Autobahnen
Bahnlinie						
Trasse	ja	ja	ja		ja	
Abstand	--	--	--		150 m	analog zu Autobahnen
Flugplatz						
Fläche	ja	ja	ja		ja	
Abstand	--	--	--		--	
Platzrunden des Flugplatzes						
Bereich	--	--	--		ja	
Abstand	--	--	--		400 m bzw. 850 m	§ 21a LuftVO u. Gem. Grundsätze (Bund u. Länder) für die Anlage u. den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb: Hindernisverbot innerhalb von Platzrunden und Mindestab-

Ausschlusskriterien	Karte 1	Karte 1a	Karte 1b	Begründung/ Anmerkung	Karte 2	Begründung/ Anmerkung
Verkehrsanlagen, sonst. technische Infrastruktur und Nutzungen	harte Tabuzone	harte Tabuzone	harte Tabuzone		Gesamte harte+weiche Tabufläche	
						stände zu den Platzrunden.
Flächen für Versorgungsanlagen (Wasserwerk, Kläranlage)						
Fläche	ja	ja	ja		ja	
Abstand	--	--	--		--	
Flächen für den Bodenabbau						
Fläche	--	--	--		ja	Bestehende Konzentrationsplanung für den Sandabbau gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB
Abstand	--	--	--		--	
Militärische Flächen und Anlagen						
Fläche	ja	ja	ja		ja	
Abstand	--	--	--		--	



Karte 1
 Harte Tabuzonen mit u.a 400 m Abstand zu den Siedlungsbereichen und den Einzelhäusern im Außenbereich

Gemeinde Hatten

50. Änderung des Flächennutzungsplans Potentialflächenanalyse 2016 - Karte 1

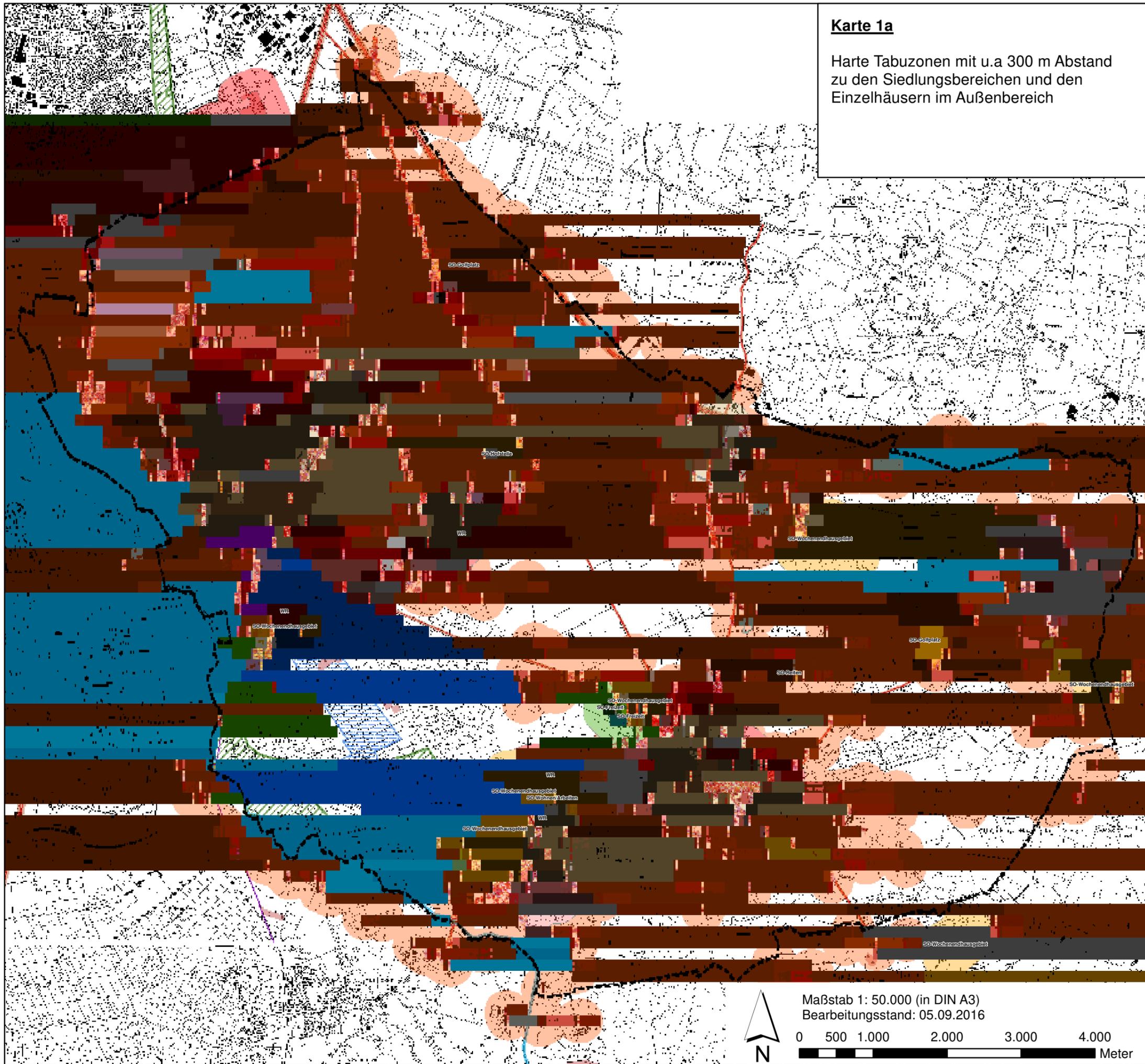
Legende

- Reine Wohngebiete (§30 BauGB)
- 400m Abstand zu Reinen Wohngebieten
- Allgemeine Wohngebiete (§30 BauGB)
- 400m Abstand zu Allgemeinen Wohngebieten
- Satzungen (§34 BauGB)
- 400m Abstand zu Satzungen (§34 BauGB)
- Mischgebiete und Dorfgebiete (§30 BauGB)
- 400m Abstand zu Mischgebieten und Dorfgebieten
- Einzelhäuser (§35 BauGB)
- 400m Abstand zu Einzelhäusern
- Gewerbegebiete (§30 BauGB)
- Sondergebiete Wochenendhaus (§30 BauGB)
- 400m Abstand zu Sondergebieten Wochenendhaus
- Sondergebiet Wohnen und Arbeiten (§30 BauGB)
- 400m Abstand zum Sondergebiet Hofstelle
- Sondergebiet Hofstelle (§30 BauGB)
- 400m Abstand zum Sondergebiet Wohnen und Arbeiten
- Sondergebiete Golf (genehmigter Golfplatz)
- Sondergebiet Sport und Freizeitanlage (§30 BauGB)
- Sondergebiet Reiten (§30 BauGB)
- Sonstige Sondergebiet (SO)
- Campingplatzgebiet (§30 BauGB)
- 400m Abstand zum Campingplatzgebiet
- Naturschutzgebiete
- Naturdenkmale (Flächen)
- Naturdenkmale (Linien)
- Wasserschutzgebiete Schutzzone I und II
- Gewässer
- Fließgewässer (Hunte)
- Autobahnen
- 40m Abstand zu Autobahnen
- Landesstraßen
- 20m Abstand zu Landesstraßen
- Kreisstraßen
- 20m Abstand zu Kreisstraßen
- Bahnlinie
- Flugplatz
- Flächen für Versorgungsanlagen
- Militärische Flächen und Anlagen
- Potentialfläche Karte 1
- Gemeindegrenze

Maßstab 1: 50.000 (in DIN A3)
 Bearbeitungsstand: 05.09.2016

0 500 1.000 2.000 3.000 4.000 Meter

pk plankontor städtebau gmbh
 Ehnenstraße 126 26121 Oldenburg
 Telefon 0441/97201-0 Telefax 0441/97201-99



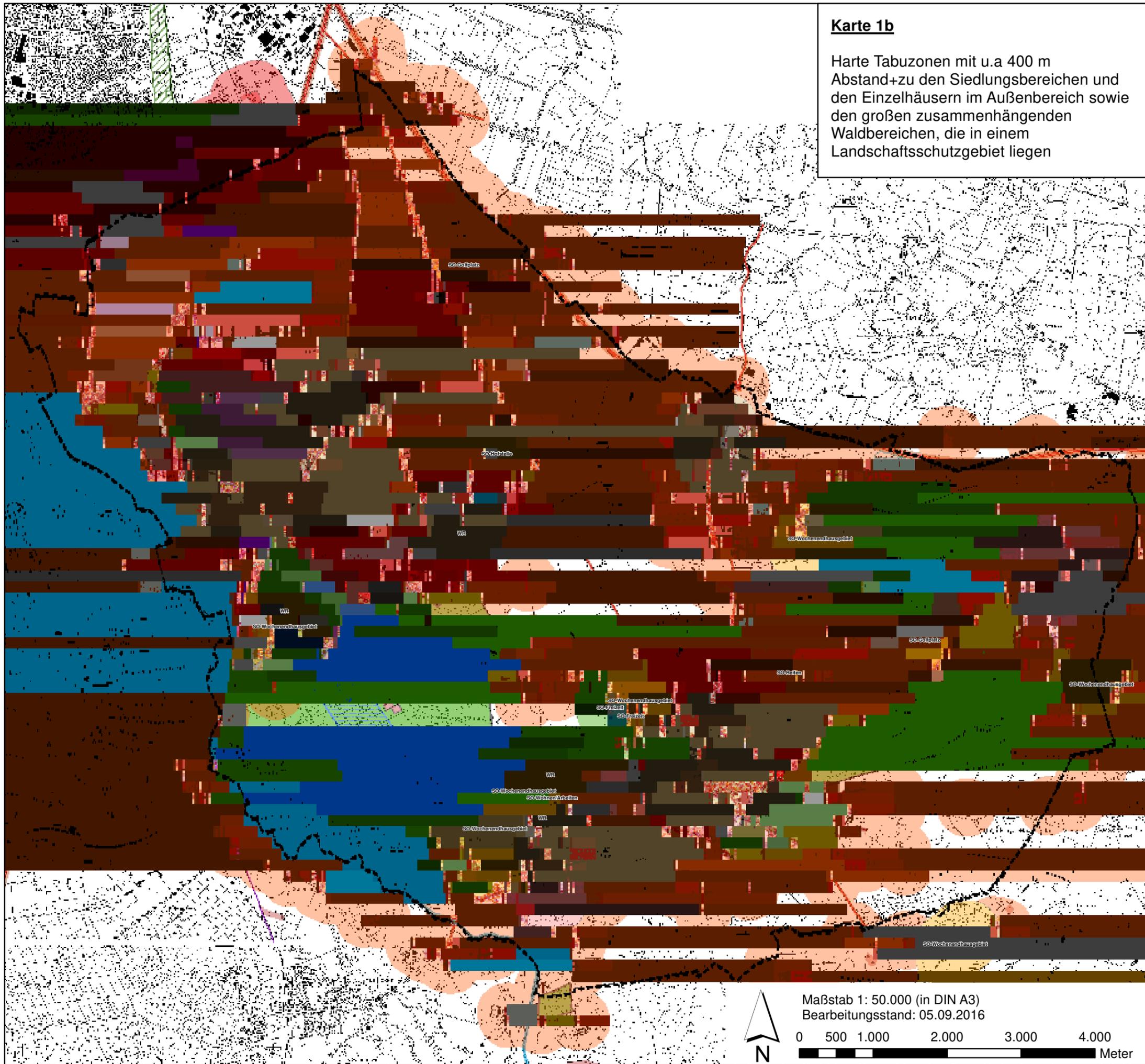
Karte 1a
 Harte Tabuzonen mit u.a 300 m Abstand zu den Siedlungsbereichen und den Einzelhäusern im Außenbereich

Gemeinde Hatten
50. Änderung des Flächennutzungsplans
 Potentialflächenanalyse 2016 - Karte 1a

- Legende**
- Reine Wohngebiete (§30 BauGB)
 - 300m Abstand zu Reinen Wohngebieten
 - Allgemeine Wohngebiete (§30 BauGB)
 - 300m Abstand zu Allgemeinen Wohngebieten
 - Satzungen (§34 BauGB)
 - 300m Abstand zu Satzungen (§34 BauGB)
 - Mischgebiete und Dorfgebiete (§30 BauGB)
 - 300m Abstand zu Mischgebieten und Dorfgebieten
 - Einzelhäuser (§35 BauGB)
 - 300m Abstand zu Einzelhäusern
 - Gewerbegebiete (§30 BauGB)
 - Sondergebiete Wochenendhaus (§30 BauGB)
 - 300m Abstand zu Sondergebieten Wochenendhaus
 - Sondergebiet Wohnen und Arbeiten (§30 BauGB)
 - 300m Abstand zum Sondergebiet Wohnen und Arbeiten
 - Sondergebiet Hofstelle (§30 BauGB)
 - 300m Abstand zum Sondergebiet Hofstelle
 - Sondergebiete Golf (genehmigter Golfplatz)
 - Sondergebiet Sport und Freizeitanlage (§30 BauGB)
 - Sondergebiet Reiten (§30 BauGB)
 - Sonstige Sondergebiet (SO)
 - Campingplatzgebiet (§30 BauGB)
 - 300m Abstand zum Campingplatzgebiet
 - Naturschutzgebieten
 - Naturdenkmale (Flächen)
 - Naturdenkmale (Linien)
 - Wasserschutzgebiete Schutzzone I und II
 - Gewässer
 - Fließgewässer (Hunte)
 - Autobahnen
 - 40m Abstand zu Autobahnen
 - Landesstraßen
 - 20m Abstand zu Landesstraßen
 - Kreisstraßen
 - 20m Abstand zu Kreisstraßen
 - Bahnlinie
 - Flugplatz
 - Flächen für Versorgungsanlagen
 - Militärische Flächen und Anlagen
 - Potentialfläche Karte 1a
 - Gemeindegrenze

Maßstab 1: 50.000 (in DIN A3)
 Bearbeitungsstand: 05.09.2016

pk plankontor städtebau gmbh
 Ehnernstraße 126 26121 Oldenburg
 Telefon 0441/97201-0 Telefax 0441/97201-99



Karte 1b

Harte Tabuzonen mit u.a 400 m Abstand+zu den Siedlungsbereichen und den Einzelhäusern im Außenbereich sowie den großen zusammenhängenden Waldbereichen, die in einem Landschaftsschutzgebiet liegen

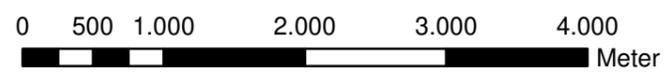
Gemeinde Hatten

50. Änderung des Flächennutzungsplans
Potentialflächenanalyse 2016 - Karte 1b

Legende

- Reine Wohngebiete (§30 BauGB)
- 400m Abstand zu Reinen Wohngebieten
- Allgemeine Wohngebiete (§30 BauGB)
- 400m Abstand zu Allgemeinen Wohngebieten
- Satzungen (§34 BauGB)
- 400m Abstand zu Satzungen (§34 BauGB)
- Mischgebiete und Dorfgebiete (§30 BauGB)
- 400m Abstand zu Mischgebieten und Dorfgebieten
- Einzelhäuser (§35 BauGB)
- 400m Abstand zu Einzelhäuser
- Gewerbegebiete (§30 BauGB)
- Sondergebiete Wochenendhaus (§30 BauGB)
- 400m Abstand zu Sondergebieten Wochenendhaus
- Sondergebiet Wohnen und Arbeiten (§30 BauGB)
- 400m Abstand zum Sondergebiet Wohnen und Arbeiten
- Sondergebiet Hofstelle (§30 BauGB)
- 400m Abstand zum Sondergebiet Hofstelle
- Sondergebiete Golf (genehmigter Golfplatz)
- Sondergebiet Sport und Freizeitanlage (§30 BauGB)
- Sondergebiet Reiten (§30 BauGB)
- Sonstige Sondergebiet (SO)
- Campingplatzgebiet (§30 BauGB)
- 400m Abstand zum Campingplatzgebiet
- Naturschutzgebiete
- Naturdenkmale (Flächen)
- Naturdenkmale (Linien)
- Wasserschutzgebiete Schutzzone I und II
- Gewässer
- Fließgewässer (Hunte)
- Wald: große zusammenhängende Flächen, die zugleich LSG sind
- Autobahnen
- 40m Abstand zu Autobahnen
- Landesstraßen
- 20m Abstand zu Landesstraßen
- Kreisstraßen
- 20m Abstand zu Kreisstraßen
- Bahnlinie
- Flugplatz
- Flächen für Versorgungsanlagen
- Militärische Flächen und Anlagen
- Potentialflächen Karte 1b
- Gemeindegrenze

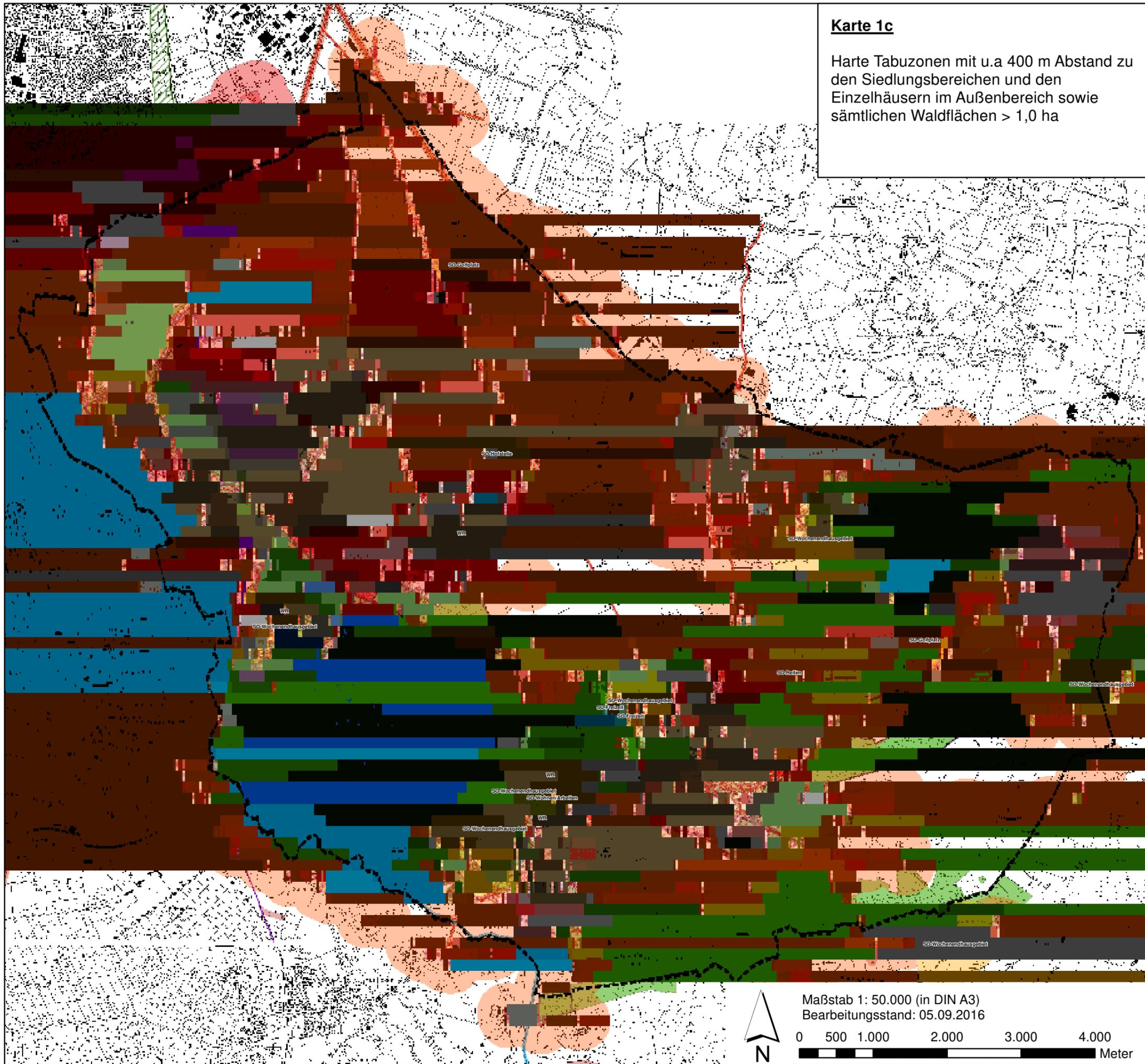
Maßstab 1: 50.000 (in DIN A3)
Bearbeitungsstand: 05.09.2016



pk plankontor städtebau gmbh

Ehnenstraße 126
Telefon 0441/97201-0

26121 Oldenburg
Telefax 0441/97201-99



Karte 1c

Harte Tabuzonen mit u.a 400 m Abstand zu den Siedlungsbereichen und den Einzelhäusern im Außenbereich sowie sämtlichen Waldflächen > 1,0 ha

Gemeinde Hatten

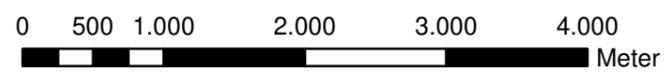
50. Änderung des Flächennutzungsplans
Potentialflächenanalyse 2016 - Karte 1c

Legende

- Reine Wohngebiete (§30 BauGB)
- 400m Abstand zu Reinen Wohngebieten
- Allgemeine Wohngebiete (§30 BauGB)
- 400m Abstand zu Allgemeinen Wohngebieten
- Satzungen (§34 BauGB)
- 400m Abstand zu Satzungen (§34 BauGB)
- Mischgebiete und Dorfgebiete (§30 BauGB)
- 400m Abstand zu Mischgebieten und Dorfgebieten
- Einzelhäuser (§35 BauGB)
- 400m Abstand zu Einzelhäuser
- Gewerbegebiete (§30 BauGB)
- Sondergebiete Wochenendhaus (§30 BauGB)
- 400m Abstand zu Sondergebieten Wochenendhaus
- Sondergebiet Wohnen und Arbeiten (§30 BauGB)
- 400m Abstand zum Sondergebiet Wohnen und Arbeiten
- Sondergebiet Hofstelle (§30 BauGB)
- 400m Abstand zum Sondergebiet Hofstelle
- Sondergebiete Golf (genehmigter Golfplatz)
- Sondergebiet Sport und Freizeitanlage (§30 BauGB)
- Sondergebiet Reiten (§30 BauGB)
- Sonstige Sondergebiet (SO)
- Campingplatzgebiet (§30 BauGB)
- 400m Abstand zum Campingplatzgebiet
- Naturschutzgebiete
- Naturdenkmale (Flächen)
- Naturdenkmale (Linien)
- Wasserschutzgebiete Schutzzone I und II
- Gewässer
- Fließgewässer (Hunte)
- Wald: große zusammenhängende Flächen, die zugleich LSG sind
- Wald: sonstige Flächen (>0,5ha)
- Autobahnen
- 40m Abstand zu Autobahnen
- Landesstraßen
- 20m Abstand zu Landesstraßen
- Kreisstraßen
- 20m Abstand zu Kreisstraßen
- Bahnlinie
- Flugplatz
- Flächen für Versorgungsanlagen
- Militärische Flächen und Anlagen
- Potentialflächen Karte 1c
- Gemeindegrenze



Maßstab 1: 50.000 (in DIN A3)
Bearbeitungsstand: 05.09.2016



pk plankontor städtebau gmbh

Ehnenstraße 126
Telefon 0441/97201-0

26121 Oldenburg
Telefax 0441/97201-99

Karte 2

Harte und weiche Tabuzonen

Gemeinde Hatten

50. Änderung des Flächennutzungsplans

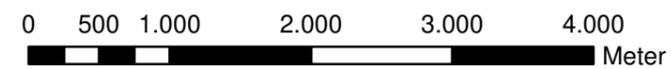
Potentialflächenanalyse 2016 - Karte 2

Legende

- Reine Wohngebiete (§30 BauGB)
- 1200m Abstand zu Reinen Wohngebieten
- Allgemeine Wohngebiete (§30 BauGB)
- 1000m Abstand zu Allgemeinen Wohngebieten
- Satzungen (§34 BauGB)
- 1000m Abstand zu Satzungen (§34 BauGB)
- Mischgebiete und Dorfgebiete (§30 BauGB)
- 500m Abstand zu Mischgebieten und Dorfgebieten
- Einzelhäuser (§35 BauGB)
- 500m Abstand zu Einzelhäusern
- Gewerbegebiete (§30 BauGB)
- Sonstige gewerbliche Bauflächen
- Sondergebiete Wochenendhaus (§30 BauGB)
- 1100m Abstand zu Sondergebieten Wochenendhaus
- Sondergebiet Wohnen und Arbeiten (§30 BauGB)
- 1000m Abstand zum Sondergebiet Wohnen und Arbeiten
- Sondergebiet Hofstelle (§30 BauGB)
- 500m Abstand zum Sondergebiet Hofstelle
- Sondergebiete Golf (genehmigter Golfplatz)
- 500m Abstand zu Sondergebieten Golf
- Sondergebiet Sport und Freizeitanlage (§30 BauGB)
- 500m Abstand zu Sondergebieten Sport und Freizeitanlage
- Sondergebiet Reiten (§30 BauGB)
- 500m Abstand zum Sondergebiet Reiten
- Sonstige Sondergebiet (SO)
- 500m Abstand zu Sonstigen Sondergebieten
- Campingplatzgebiet (§30 BauGB)
- 800m Abstand zum Campingplatzgebiet
- Öffentliche Grünflächen
- Flächen für den Gemeinbedarf
- 500m Abstand zu Flächen für den Gemeinbedarf
- Naturschutzgebiete
- 200m Abstand zu Naturschutzgebieten
- Landschaftsschutzgebiete
- 100m Abstand zu Landschaftsschutzgebieten
- Naturdenkmale (Flächen)
- 100m Abstand zu Naturdenkmalen (Flächen)
- Naturdenkmale (Linien)
- 100m Abstand zu Naturdenkmalen (Linien)
- Wald: große zusammenhängende Flächen, die zugleich LSG sind
- Wald: sonstige Flächen (>0,5ha)
- 100m Abstand zu Wald (wenn nicht LSG)
- Wasserschutzgebiete Schutzzone I und II
- Gewässer
- Fließgewässer (Hunte)
- Autobahnen
- 150m Abstand zu Autobahnen
- Landesstraßen
- 150m Abstand zu Landesstraßen
- Kreisstraßen
- 150m Abstand zu Kreisstraßen
- Bahnlinie
- 150m Abstand zu Bahnlinien
- Flugplatz
- Platzrunden des Flugplatzes
- 400/850m Abstand zu den Platzrunden des Flugplatzes
- Flächen für Versorgungsanlagen
- Flächen für Bodenabbau
- Militärische Flächen und Anlagen
- Potentialfläche Karte 2 mit Bezeichnung
- Gemeindegrenze



Maßstab 1: 50.000 (in DIN A3)
Bearbeitungsstand: 05.09.2016



pk plankontor städtebau gmbh

Ehnenstraße 126
Telefon 0441/97201-0

26121 Oldenburg
Telefax 0441/97201-99

Karte B

Natur und Landschaft

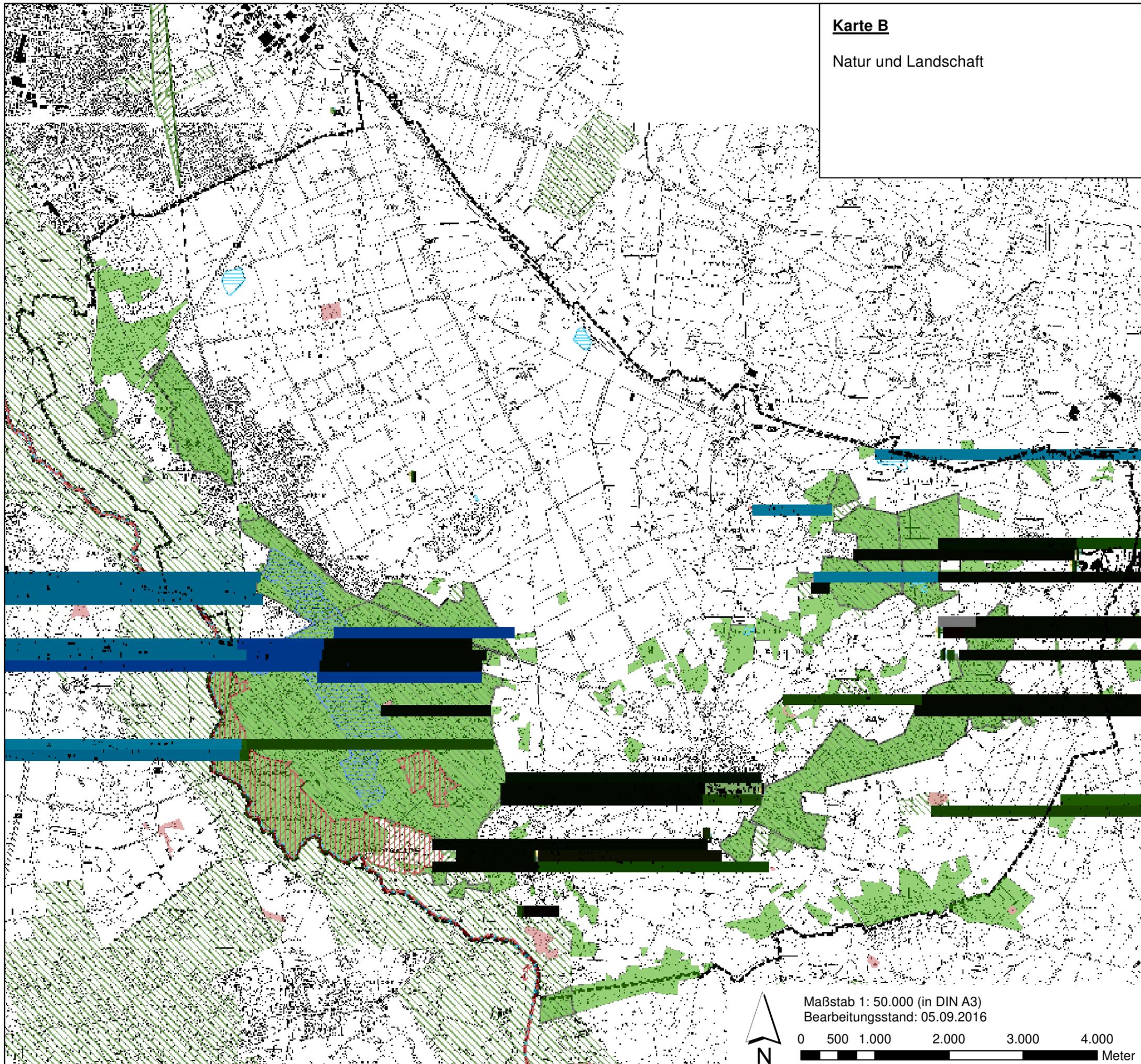
Gemeinde Hatten

50. Änderung des Flächennutzungsplans

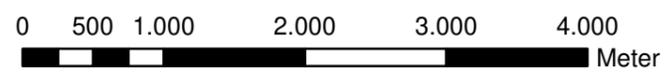
Potentialflächenanalyse 2016 - Karte B

Legende

-  FFH-Gebiet
-  Naturschutzgebiete
-  Landschaftsschutzgebiete
-  Naturdenkmale (Flächen)
-  Naturdenkmale (Linien)
-  Naturdenkmale (Punkten)
-  Wasserschutzgebiete Schutzzone I und II
-  Gewässer
-  Fließgewässer (Hunte)
-  Wald: große zusammenhängende Flächen, die zugleich LSG sind
-  Wald: sonstige Flächen (>0,5ha)
-  Gemeindegrenze



Maßstab 1: 50.000 (in DIN A3)
Bearbeitungsstand: 05.09.2016



pk plankontor städtebau gmbh

Ehnenstraße 126
Telefon 0441/97201-0

26121 Oldenburg
Telefax 0441/97201-99

GEMEINDE HATTEN

Landschaftsbildbewertung



plan
kontor städtebau

Ehnergstraße 126 26121 Oldenburg
Telefon 0441/97201-0 Telefax -99
Email: info@plankontor-staedtebau.de

Inhaltsverzeichnis

A	EINLEITUNG	3
B	METHODE	4
	B.1 Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten	4
	B.2 Bewertungskriterien	6
	B.2.1 Vielfalt	6
	B.2.2 Eigenart	7
	B.2.3 Schönheit	9
	B.2.4 Freiheit von Beeinträchtigungen	9
	B.3 Wertstufen	10
C	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER LANDSCHAFTSBILDEINHEITEN	11
	C.1 Huntetal bei Sandkrug	11
	C.2 Huntetal im Barneführer Holz	11
	C.3 Huntetal bei Sandhatten	12
	C.4 Osenberge	13
	C.5 Rehwinkel	14
	C.6 Bümmerstede	14
	C.7 Moorniederung	15
	C.8 Landschaftsbildeinheit Hemmelsbäker Kanal	15
	C.9 Wöscheweg	16
	C.10 Munderloh	16
	C.11 Kirchhatten - West	17
	C.12 Hatter Esch	17
	C.13 Schohusen / Papenmoor	18
	C.14 Waldgebiet Kirchhatten Dingstede	19
	C.15 Hinterm Holze / Braker Sand	19
	C.16 Waldgebiet Rhader Sand	20
	C.17 Nutteler Moor	20
	C.18 Dingstede	21
	C.19 Schmede	21
	C.20 Wald Bookholtshöhe	22
	C.21 Plietenberg Windpark	22
D	ZUSAMMENFASSUNG DER BEWERTUNGSERGEBNISSE	23
	D.1 Vielfalt	23
	D.2 Eigenart	24
	D.3 Schönheit	25
	D.4 Freiheit von Beeinträchtigungen	26
	D.5 Bildung von Durchschnittswerten	26
	D.6 Wertstufenkarte	27
E	LITERATURVERZEICHNIS	28

Anhang

- Karte 1: Grenzen der Landschaftseinheiten und Landschaftsbildeinheiten
- Karte 2: Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes
- Karte 3: Wertstufen Freiheit von Beeinträchtigungen
- Karte 4: Wertstufen Landschaftsbild

A EINLEITUNG

In Hatten liegen zahlreiche Anforderungen an die Nutzung des Außenbereichs vor. Die Gemeinde sieht es im Interesse einer zukunftsorientierten Entwicklung als erforderlich an, die Nutzung des Gemeindegebietes auch im Außenbereich sinnvoll zu koordinieren. Hierbei sollen auch, zumal Hatten besondere Aufgaben für die Erholung wahrnimmt, die Werte des Landschaftsbildes in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.

Köhler und Preis (2000) haben eine Methodik zur Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes dargestellt, auf die seither häufig Bezug genommen wurde und die auch der Niedersächsische Landkreistag in seinen "Hinweisen zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen" (Niedersächsischer Landkreistag 2011) zur Anwendung empfiehlt.

Nach dieser Methode werden für den gesamten Landschaftsraum des Untersuchungsgebietes Landschaftsbildeinheiten abgegrenzt und es werden den einzelnen Landschaftsbildeinheiten Wertstufen zugeordnet. Diese Vorgehensweise unterscheidet sich von dem Landschaftsplan der Gemeinde Hatten von 1995, wo ausgewählte Bereiche mit "besonderer Bedeutung" für das Landschaftsbild dargestellt wurden. Es wird daher als erforderlich angesehen, das Landschaftsbild nach der Methode von Köhler u. Preis (2000) flächendeckend zu erfassen und zu bewerten.

B METHODE

In § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege definiert. Dort heißt es: "Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich (...) so zu schützen, dass (...) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (...).

(...) Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere

1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,
2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. (...)"

Es liegt nahe, die im BNatSchG verwendeten Begriffe Vielfalt, Eigenart und Schönheit als Kriterien für die Bewertung des Landschaftsbildes heranzuziehen. Es zeigt sich, dass die Freiheit von Beeinträchtigungen als weiteres Kriterium erforderlich ist, um den Wert des Landschaftsbildes umfassend und zutreffend zu beschreiben.

Wie Köhler und Preis (2000) eindeutig darlegen sind dem Landschaftsbild nicht nur visuelle sondern auch Wahrnehmungen mit allen anderen Sinnen hinzuzurechnen. Das heißt, neben dem Sichtbaren sind auch Gerüche, Geräusche und genau genommen auch haptische Empfindungen sowie den Geschmackssinn betreffende Reize bei der Landschaftsbildbewertung zu berücksichtigen.

B.1 Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten

Eine flächendeckende Bewertung des Landschaftsbildes erfordert die Abgrenzung von Bereichen, die einer einheitlichen Beschreibung und Bewertung unterzogen werden können. Je nach dem, für welche räumliche Einheit die Bewertung vorgenommen werden soll, sind mehr oder weniger große Teile zu Einheiten zusammen zu fassen. Die Naturräumliche Gliederung Deutschlands (Institut für Landeskunde) stellt ein hierarchisches System der Landschaftsgliederung zur Verfügung, auf welches auch der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg (1995) und der Landschaftsplan der Gemeinde Hatten von 1995 Bezug nehmen. Die Naturräumlichen Regionen (**fett**, linksbündig) wurden von Meynen und Schmithüsen (1961) in naturräumliche Haupteinheiten (*kursiv*, eingerückt) untergliedert. Diese sind im Landschaftsrahmenplan wie im Landschaftsplan in naturräumliche Einheiten (unterstrichen weiter eingerückt) untergliedert. Folgende naturräumliche Regionen, Haupteinheiten und Einheiten betreffen das Gebiet der Gemeinde Hatten:

Watten und Marschen*Wesermarschen*Huder- und Oldenburger Moore (2)**Oldenburgisch - Ostfriesische Geest***Hunte - Leda - Moorniederung*Osenberge (4c)Astruper Huntetal (5a)**Ems - Hunte - Geest***Delmenhorster Geest*Dötlinger Huntetal (5b)Kirchhattener Geest (9a)

In Klammern sind jeweils die im LRP verwendeten Ordnungsziffern angegeben.

Die Grenzen dieser Landschaftseinheiten lassen sich relativ gut auch im heutigen Bild der Landschaft nachvollziehen, wenngleich sie an manchen Stellen durch Meliorationsmaßnahmen und Siedlungsentwicklung verwischt sind. Für die Abgrenzung der Landschaftseinheiten wurde die Ausgangssituation vor der Überprägung der Landschaft durch menschlichen Einfluss, welche sich anhand von Bodenkarten gut nachweisen lässt, ergänzt durch, zur Zeit der Aufstellung des LRP aktuelle Bestandsdaten, herangezogen.

Für die Erfassung und Bewertung des heutigen Landschaftsbildes der Gemeinde Hatten erweisen sich die Landschaftseinheiten des Landschaftsrahmenplanes als gut geeignete Grundstruktur. Für die Bewertung des Kriteriums "Eigenart" geben sie gewissermaßen die naturraumspezifische Messlatte vor. Allerdings erscheint es sinnvoll, innerhalb der naturräumlichen Einheiten weitere Differenzierungen vorzunehmen; denn ein Naturraum, wie z. B. die Kirchhattener Geest, weist gleichermaßen ausgeräumte Feldfluren mit Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen und Autobahn, wie auch attraktive Wälder (z.B. Schierenbuchen) auf.

Aus diesem Grund wurden die Landschaftseinheiten weiter in Landschaftsbildeinheiten untergliedert. Hierfür wurden einerseits die heutigen Grenzen der Flächennutzungen Wald, landwirtschaftliche Fläche und Siedlung und andererseits besondere Merkmale des Landschaftsbildes, wie Dünenstrukturen, Laub- / Nadelgehölze, Wall- und Feldhecken etc. herangezogen. Da das Landschaftsbild als Ensemble verschiedener Strukturen (z. B. durch Wallhecken und Feldgehölze gegliedertes Grünland) wahrgenommen wird, ist eine zu kleinteilige Gliederung nicht sinnvoll. Außerdem ist zu beachten, dass viele Landschaftsstrukturen (z. B. Waldrand) weit in benachbarte Bereiche mit anderer Nutzung (z. B. Acker) hinein wahrnehmbar und damit auch dort bewertungsrelevant sind. Eine Gemeindegrenze ist in der Landschaft nicht erkennbar, aus ihr lässt sich somit auch keine sinnvolle Abgrenzung einer Landschaftsbildeinheit herleiten. Für die Abgrenzung der Landschaftsbildeinheiten wurde daher ein Untersuchungsraum gewählt, der etwa einen Kilometer über die Grenzen der Gemeinde Hatten hinaus reicht, erst später, für die Präsentation der Ergebnisse, wurden die kartographischen Darstellungen entlang der Gemeindegrenze ausgeschnitten.

Die Landschaftsbildeinheiten wurden so abgegrenzt, dass sie jeweils als homogene Einheit beschreibbar und unter den nachfolgend dargelegten Kriterien einheitlich bewertbar sind. Wo dies aufgrund der heute sichtbaren Gliederung der Landschaft gerechtfertigt erscheint, weichen die Grenzen der Landschaftsbildeinheiten von denen der Landschaftseinheiten bis zu einigen hundert Metern ab. Die Landschaftseinheit "Dötlinger Huntetal" des Landschaftsrahmenplanes reicht bis an den Ortsrand von

Sandhatten. Diese Grenze ergibt sich aus regionalen Zusammenhängen, aus lokaler Sicht ist sie dort nicht wahrnehmbar. Deshalb wurde hier eine zusammenhängende Landschaftsbildeinheit "Huntetal bei Sandhatten" gebildet, welche die Landschaftseinheiten "Astruper Huntetal" und "Dötlinger Huntetal" gleichermaßen berührt. Insgesamt wurden 21 Landschaftsbildeinheiten gebildet.

B.2 Bewertungskriterien

Die Bewertung des Landschaftsbildes wurde nach folgenden Kriterien vorgenommen:

- Vielfalt
- Eigenart
- Schönheit
- Freiheit von Beeinträchtigungen.

B.2.1 Vielfalt

In den Kriterienkomplex Vielfalt gehen die Kriterien Reliefenergie und Struktureichtum ein. Reliefenergie ist ein Fachbegriff der Geomorphologie, mit dem die Höhenunterschiede im Bezug zu einer Flächeneinheit beschrieben werden. Für Hatten erwies sich eine Einteilung des Gemeindegebietes in drei Stufen unterschiedlicher Reliefenergie als sinnvoll. Eine geringe Reliefenergie haben Bereiche mit weniger als 1 % Neigung der Geländeoberfläche. In diesen Bereichen liegen die (1 Meter) Höhenlinien in der Deutschen Grundkarte 1 : 5.000 mehr als 2 cm (= 100m in der Natur) voneinander entfernt. Eine mittlere Reliefenergie haben Flächen mit mehr als 1 % und weniger als 3 % Geländeneigung; hier beträgt der Abstand der Höhenlinien in der Deutschen Grundkarte 1 : 5.000 zwischen 0,67 und 2 cm. Bereiche mit mehr als 3 % Neigung bzw. einem Abstand der Höhenlinien von weniger als 0,67 cm haben eine hohe Reliefenergie.

Der Struktureichtum wurde anhand von Luftbildern, topographischen Karten 1 : 25.000 und Ortsbegehungen beurteilt, wobei im wesentlichen die folgenden Strukturen einbezogen wurden:

- Wallhecken
- Feldhecken
- Feldgehölze
- Gewässer
- Waldränder
- Schlaggrenzen

Vereinfacht lässt sich sagen: Ein hoher Struktureichtum liegt vor, wenn der mittlere Abstand zwischen den vorgenannten Strukturen weniger als 250 m beträgt. Bei einem Abstand von mehr als 600 m wird der Struktureichtum als gering angesehen. Allerdings fließen weitere Gesichtspunkte in die Bewertung dieses Kriteriums ein.

Innerhalb von Waldgebieten gilt eine hohe Artenzahl als Indiz für Struktureichtum. Fichtenmonokulturen werden als strukturarm eingestuft. Reine Buchenwälder gelten jedoch auch dann, wenn keine anderen Baumarten beigemischt sind, als strukturreich, was durch den jahreszeitlichen Wechsel der Waldansicht (z.B. blühende Buschwindröschen vor dem Blattaustrieb) begründet ist.

Wallhecken wirken stärker strukturbereichernd als Feldhecken, mäandrierende Bäche stärker als geradlinige Gräben mit Trapezprofil. Ein unregelmäßiger Zuschnitt der Schläge wirkt sich förderlich auf den Struktureichtum aus, während geradlinig und rechtwinkelig begrenzte Fluren eher als strukturarm bezeichnet werden.

B.2.2 Eigenart

Im Kriterienkomplex Eigenart wird überwiegend der Grad der Übereinstimmung mit dem idealtypischen Landschaftsbild der jeweiligen Landschaftseinheit bewertet. Somit gilt es, einen idealtypischen Zustand zu definieren, und den Grad der Übereinstimmung zu ermitteln. Nahezu alle Teile Hattens wurden in den letzten Jahrzehnten und Jahrhunderten fortwährend durch Menschenhand und Maschinenkraft verändert, so dass ein von Menschenhand unberührter Landschaftszustand als Idealtypus für den weit überwiegenden Teil des Gemeindegebietes nicht realistisch in Frage kommt. Somit sind für fast alle Landschaftsbildeinheiten bestimmte Formen von Kulturlandschaften als Bezugsrahmen für die Bewertung der Eigenart heranzuziehen.

Wie die Bezugsrahmen für die Bewertung der Eigenart festgelegt wurden, soll an nachfolgenden Beispielen verdeutlicht werden:

Das typische Landschaftsbild eines Hochmoores ist der kleinräumige Wechsel zwischen mit Wollgras bewachsenen Bulten und wasserführenden, mit Torfmoosen besiedelten Schlenken. In Hatten wurden die Moore überwiegend bereits im 19. Jahrhundert entwässert und in landwirtschaftliche Nutzung genommen. Dies geschah teilweise in der typischen Form der Moorkolonisation, wo entlang von Dämmen und Kanälen den Kolonisten Parzellen zur Verfügung gestellt wurden, auf denen diese sich mit ihren Familien in bescheidenen Moorkaten niederließen. Die Lebensumstände der Moorkolonisten sind mit dem Spruch: "Den Ersten sin Dot, den Tweten sin Not, den Dritten sin Brot", der zum Ausdruck bringt, dass es dreier Generationen bedurfte, auf einer Moorparzelle eine auskömmliche Landwirtschaft einzurichten, zutreffend charakterisiert. In Tweelbäke und Streekermoor sind bis heute Siedlungsstrukturen erkennbar, die auf die Moorkolonisation zurückgehen. Durch Flurneueordnung und Tiefumbruch im 20. Jahrhundert wurden die Erwerbsbedingungen für die Landwirtschaft verbessert und die Höfe wurden ausgebaut. Auf anderen Hofstellen wurde die Landwirtschaft aufgegeben und es erfolgte eine Umnutzung der Gebäude, die zumeist ebenfalls mit einem Aus-, Um- oder Neubau einherging. Als Relikte der typischen Strukturen der Moorkolonien sind heute nur noch die Flachheit und Weite, die Geradlinigkeit der Straßen und Gräben sowie die offene Siedlungsstruktur geblieben. Durch das Vermischen des Torfes mit dem mineralischen Untergrund ist der Moorcharakter beseitigt worden. Der bescheidene Charakter der Moorkolonie ging durch den erheblichen Ausbau der Straßen und Gebäude verloren.

Im Fall der Moorniederung könnten theoretisch die baumfreien Bult - Schlenken - Komplexe des Hochmoores als typisches Landschaftsbild angenommen werden; ebenfalls wäre es begründbar, das Landschaftsbild der Moorkolonie heranzuziehen. Letztlich könnte aber auch ein zukünftiges Landschaftsbild entworfen werden; z. B. ein solches, in dem die Landschaft von störender Besiedlung und zerschneidenden Wegen befreit nach den Anforderungen GPS - gesteuerter Feldbearbeitungsroboter hergerichtet ist.

Es zeigt sich, dass der derzeitige Zustand der Landschaft weder mit einem historisch herleitbaren Idealtypus noch mit zukünftig denkbaren Leitbildern in annähernder Übereinstimmung steht. Einzig Flachheit und teilweise Weite sind Charakteristika, die in diesem Landschaftsraum eine Kontinuität

haben. Im Falle der Moorniederung kann somit darauf verzichtet werden, einen bestimmten Landschaftszustand, z. B. die Moorkolonie, als Referenzrahmen für die Bewertung der Eigenart zu bestimmen, weil in jedem denkbaren Fall eine geringe Übereinstimmung festzustellen wäre.

Für die Landschaftseinheit Osenberge könnten von Wanderdünen durchsetzte Heideflächen Maßstab für die landschaftliche Eigenart sein. In einem solchen Zustand waren die Osenberge bis ins 19. Jahrhundert. Auch ein Wald der natürlich potentiellen Vegetation, also mit einem hohen Anteil an Birken und Eichen wäre als Bezug für die Bewertung der Eigenart denkbar.

Der heute überwiegend vorhandene Kiefernwald wurde dort im 19. Jahrhundert angepflanzt um damit die Dünen zu befestigen, damit landwirtschaftliche Flächen vor Sandverwehungen zu schützen und letztlich auch einen Holzertrag zu erzielen. Diese forstwirtschaftliche Kultur hat damit eine durchschnittlich 150 - jährige Tradition. Nur wenige andere Landschaftsformen in Hatten blieben über eine längere Zeitspanne unverändert. In diesem Fall wird der lichte Kiefernwald als idealtypisches Bild der Osenberge angenommen, an dem das Kriterium Eigenart gemessen wird. Damit wird keineswegs ausgeschlossen, die Waldstruktur der Osenberge im Zuge des forstwirtschaftlichen Umtriebs künftig stärker an den Arten der potentiell natürlichen Vegetation auszurichten.

Im Astruper Huntetal kann für den Laubmischwald des Barneführer Holzes, der in seiner Artenzusammensetzung weitgehend der potentiell natürlichen Vegetation entspricht, die höchste landschaftliche Kontinuität angenommen werden. Im Übrigen wurde das Huntetal im 19. Jahrhundert mit der Flußregulierung und der Einrichtung der Rieselwirtschaft erheblich umgestaltet. Da man hierfür auf Muskelkraft angewiesen war, nutzte man die durch den Flußlauf gestaltete Topographie bestmöglich und schmiegte die Randgräben an den Fuß der Geestkante, so dass eine organisch geformte Grundstruktur entstand, die teilweise von geradlinigen Gruppen ausgefüllt wurde. Im 20. Jahrhundert wurde die Rieselei eingestellt und es wurden weitere Meliorationsmaßnahmen, Flußbegradigungen und Deichbauten vorgenommen. In dieser Landschaftseinheit wird das Kriterium Eigenart im Falle des Barneführer Holzes an dem seit Jahrhunderten weitgehend unveränderten Waldbild mit Gehölzen der natürlich potentiellen Vegetation gemessen. Im Fall der landwirtschaftlichen Flächen können die Strukturen der Rieselwirtschaft hinsichtlich der Kleinteiligkeit und unregelmäßiger Flächenbegrenzungen als Landschaftsideal angesehen werden. Heute werden die meisten Flächen im Huntetal in größeren Schlägen als Acker genutzt, entlang von Wegen, Gräben und Flurgrenzen gibt es bisweilen Gehölzreihen. Ein unregelmäßiger Flächenzuschnitt ist vielfach noch als Eigenart dieser Landschaftsbildeinheit festzustellen.

Die Kirchhatterer Geest weist relativ große Unterschiede im Landschaftsbild auf. Dies liegt u.a. daran, dass in dieser Landschaftseinheit unterschiedliche natürliche Voraussetzungen vorliegen. In erheblichem Umfang sind hier ähnliche Dünenstrukturen (z. B. Kleiner Sand) wie in den Osenbergen vorhanden, die auch hier mit Nadelwald bedeckt sind. Eine hohe Kontinuität in der Landschaftsentwicklung weisen die ehemals großherzoglichen Wälder östlich von Kirchhatten auf, von denen viele Bereiche seit weit mehr als 200 Jahren durchgängig bewaldet sind. Von den heute landwirtschaftlich genutzten Flächen sind die sogenannten Esch - Flächen seit Jahrhunderten durchgängig Äcker. Kamp - Flächen hingegen befinden sich auf ärmeren Böden und wurden vielfach erst im 20. Jahrhundert regelmäßig unter den Pflug genommen, zuvor waren dies verkarstete Heideflächen, die beweidet wurden. Aus diesem Grund wird bei einer heutigen Ackerfläche auf einem Esch das Kriterium Eigenart tendenziell höher zu bewerten sein, als bei einer heutigen Ackerfläche auf einem Kamp. Um das hohe Ertragspotential der Esche optimal zu nutzen, wurden Gehölze dort traditionell nicht geduldet. Die Freiheit von Gehölzen gehört somit zur Eigenart der Eschflächen. Die Abgrenzung der Esche von anderen heutigen Ackerflächen lässt sich aus historischen Karten und aus Bodenkarten ableiten.

B.2.3 Schönheit

Bei diesem Begriff wird die Subjektivität der Landschaftsbildbewertung am augenfälligsten. Dabei muss vorweg klar gestellt werden, dass Subjektivität hier kein Synonym für Willkür ist. In dem Begriff Subjektivität kommt zum Ausdruck, dass das Landschaftsbild, welches hier zur Bewertung steht, durch menschliche Wahrnehmung entsteht. Subjekt ist der Betrachter oder die Betrachterin der Landschaft. Lichtstrahlen, Geruchspartikel, Geräusche, Wind, Sonne, Regen etc. lösen neuronale Reize aus, die ans Gehirn geleitet und mit abgespeicherten Mustern abgeglichen werden. Dieser Abgleich führt zu emotionalen Reaktionen, die bei den meisten Menschen mehr oder weniger gleich ausfallen. Niemand wird bestreiten, dass Hühnergülle stinkt. Auch ein traditioneller Misthaufen riecht nicht angenehm; dennoch gab es Bauern, die viel Sorgfalt darauf verwandten ihren Misthaufen sauber aufzuschichten. In Zeiten, da es keinen Kunstdünger gab, werden sie Freude daran gehabt haben, den Mist auf dem Acker auszubringen, weil er den Ertrag mehrte. In diesem Zusammenhang kann der Geruch des Mistes auf dem Acker durchaus positive Emotionen hervorgerufen haben.

Dieses Beispiel macht deutlich, dass es neben überwiegend gleichen Reaktionsmustern durchaus auch erhebliche Unterschiede bei der Bewertung von Wahrnehmungen geben kann, insbesondere wenn, wie in diesem Beispiel, eine spezifische Interessenlage vorliegt. Allerdings dürfte es auch wenig zielführend sein, wenn man das Empfinden von Menschen zum Maßstab nähme, die in keinerlei Beziehung zu dieser Landschaft stehen. Sinnvoll wäre es, einen repräsentativen Bevölkerungsquerschnitt des nordwestdeutschen Flachlandes als Bewertungsmaßstab heranzuziehen. Um Einflüsse durch Heimatgefühle, spezifische Interessen etc. auszuschließen sollten dieser Jurorengruppe allerdings keine Personen aus Hatten angehören. Es wäre zweifellos von Interesse, die Bewertungsergebnisse dieses Gutachtens mit Hilfe einer solchen repräsentativen Gruppe zu verifizieren. Hierfür müssten die Mitglieder dieser Gruppe die verschiedenen Landschaftsbildeinheiten zu verschiedenen Jahreszeiten aufsuchen und deren Schönheit bewerten. Hierfür stehen jedoch weder Zeit noch Mittel zur Verfügung. Ersatzweise hat der Verfasser sich zunächst von eigenen Werturteilen frei gemacht, dann den erwähnten Bevölkerungsquerschnitt imaginiert und aus den vermuteten Werturteilen der einzelnen Jury Mitglieder einen Querschnitt gebildet. Zur Verdeutlichung hier ein Beispiel aus dieser Imaginationübung: Ein kleiner Birkenbruchwald inmitten landwirtschaftlich genutzter Flächen wurde von einem 60-jährigen Landwirt aus dem Kreis Diepholz als häßlich empfunden, von einem 35-jährigen Biologen aus Bremen jedoch als sehr schön. Da der Birkenbruchwald nur einen relativ kleinen Teil der Landschaftsbildeinheit einnimmt, kommt es im Ergebnis zu einem geringen Wert für die Schönheit dieser Landschaftsbildeinheit, obgleich Teile dieser Landschaftsbildeinheit von einzelnen Menschen als sehr schön angesehen werden.

B.2.4 Freiheit von Beeinträchtigungen

In der Gemeinde Hatten liegen an zahlreichen Stellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vor. In der Karte 2 sind lineare und punktuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes dargestellt. Verkehrsstrassen wie Autobahnen und Eisenbahnlinien wirken nicht nur als visuelle Beeinträchtigung, sondern vor allem auch durch Geräusche. Im Nahbereich von Stallanlagen sind unangenehme Gerüche als Beeinträchtigung wahrzunehmen. In der Karte sind allerdings nur besonders prägnante Beeinträchtigungen wie zum Beispiel Stallanlagen im Außenbereich abseits der Hofstellen dargestellt. Ställe im Zusammenhang mit Dörfern oder einzelnen Hofstellen wurden dort nicht besonders vermerkt, weil es sich dabei häufig um gewachsene landschaftstypische Siedlungsstrukturen handelt. Dennoch gehen natürlich auch von Ställen in solchen Zusammenhängen Geruchsemissionen aus und es kommt auch in diesen Fällen zu visuellen Beeinträchtigungen; ohne dass diese in der Karte vermerkt sind werden

sie in die Bewertung eingestellt. Aufgrund ihrer Höhe, der sich bewegenden Rotoren und der Befeu-
erung aus Gründen der Flugsicherung wirken Windenergieanlagen besonders weit auf das Land-
schaftsbild, so dass dies Beeinträchtigung auch in geraumer Entfernung noch berücksichtigt werden
muss. Über die in Karte 2 dargestellten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes hinaus sind weitere
Aspekte für die Beurteilung des Kriteriums "Freiheit von Beeinträchtigungen" relevant. So wird zum
Beispiel in die Beurteilung eingestellt, dass auf Ackerflächen an einigen Tagen des Jahres das Aus-
bringen von Gülle erhebliche Geruchsbelastungen mit sich bringt, eine Störung, die auch auf benach-
barte Flächen, zum Beispiel Waldgebiet, wirken kann.

Auch Fluglärm stellt eine Beeinträchtigung dar, die bei der Bewertung berücksichtigt wird, wenn sie,
wie im Umfeld des Flugplatzes Hatten, räumlich begrenzt besonders konzentriert auftritt.

Weil auch bei den übrigen Kriterien die Werte positiv ausgedrückt sind, ist es aus systematischen
Gründen sinnvoll, auch hier positive Werte zu verwenden, weshalb dieser Kriterienkomplex nicht "Bee-
inträchtigungen" sondern "Freiheit von Beeinträchtigungen" genannt wird.

B.3 Wertstufen

Die Gemeinde Hatten möchte die Landschaftsbildbewertung für Planungsentscheidungen nutzen, bei
denen viele weitere Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind. Dies macht es erforderlich, die Bewertun-
gen für nutzwertanalytische Entscheidungssysteme zu operationalisieren. Es wird daher eine fünfstufige
Wertskala angewendet, nach der für die genannten Kriterienkomplexe jeweils ein bis fünf Wert-
punkte vergeben werden.

Diese Bewertungsskala lässt sich folgendermaßen definieren:

- 1 Punkt = Kriterium trifft nicht, bzw. in sehr geringem Maße zu
- 2 Punkte = Kriterium trifft in geringem Maße zu
- 3 Punkte = Kriterium trifft teilweise bzw. in mittlerem Maße zu
- 4 Punkte = Kriterium trifft in hohem Maße zu
- 5 Punkte = Kriterium trifft in höchstem Maße zu

Diese Wertskala wurde auf den Untersuchungsraum, d. h. das Gemeindegebiet von Hatten zuzüglich
rd. 1 km Umkreis abgestellt.

Für die Landschaftseinheit Huder und Oldenburger Moore wurde der Kriterienkomplex Vielfalt ohne
Bewertung gelassen, weil die genannten Bewertungsparameter Reliefenergie und Strukturreichtum der
Eigenart dieser Landschaftseinheit nicht entsprechen.

Die zusammenhängend besiedelten Bereiche wurden nicht bewertet, weil die Planungsentscheidun-
gen, die mit dieser Landschaftsbildbewertung unterstützt werden sollen, nur den Außenbereich betref-
fen.

C BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER LANDSCHAFTSBILDEINHEITEN

Die Einteilung in Landschaftsbildeinheiten fügt sich weitgehend in die Landschaftseinheiten des Landschaftsrahmenplanes und des Landschaftsplanes ein. Die Ordnungsziffern des Landschaftsrahmenplanes werden übernommen, sie sind nachfolgend in Klammern hinter die jeweilige Bezeichnung der Landschaftseinheit gesetzt. Die Landschaftsbildeinheiten sind durchgängig für das Gemeindegebiet mit den Ordnungsziffern 1 bis 21 versehen.

Landschaftseinheiten Astruper Huntetal (5a) und Dötlinger Huntetal (5b)

C.1 Huntetal bei Sandkrug



Zu dieser Landschaftsbildeinheit zählen die Flächen im Astruper Huntetal nördlich des Barneführer Holzes bis zur Gemeindegrenze bei Wiemerslande. Diese Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt. Häufig ist der Zuschnitt der landwirtschaftlichen Flächen unregelmäßig. Darin spiegelt sich die Entwicklung der Kulturlandschaft in der Niederung eines mäandrierenden Flusses.

Gehölzreihen entlang von Geestkante, Wegen und Gewässern gliedern die Landschaft. Dieser Bereich wird von der A29 durchquert, welche als erhebliche Beeinträchtigung anzusehen ist. Allerdings wirkt diese nicht auf den gesamten Bereich, so dass Teile dieser Landschaftsbildeinheit als ruhig anzusehen sind.

Bewertung			
Vielfalt	Eigenart	Schönheit	Freiheit von Beeinträchtigungen
3	3	4	3

C.2 Huntetal im Barneführer Holz



Am östlichen Hunteufer, gegenüber von Westerbürg und Sannum, befinden sich alte Laubwaldbestände mit Eiche und Buche, die von Altarmen und Flutmulden der Hunte durchzogen sind und die forstwirtschaftlich nur extensiv genutzt werden. Der nördliche Teil dieser Fläche wird von der Bahnlinie Osnabrück - Oldenburg durchquert. Für die Querung der Hunte stehen eine

Fußgängerbrücke bei Sannum und die ebenfalls nur für Fußgänger und Radfahrer geeignete Kampbruchbrücke (Gemeinde Wardenburg) zur Verfügung. Hunte und Bahnlinie stellen Barrieren dar, die dafür sorgten, dass dieser Bereich frei von sonstigen Verkehrstrassen blieb. Die Lage an der Hunte, durch Hochwasserereignisse immer wieder veränderte Flutmulden, zahlreiche umgestürzte Bäume (z.B. westlich der historischen Jagdhütte) und schließlich auch die deutlichen Spuren des Schwarzwildes verleihen diesem Bereich einen Urwaldcharakter.

Östlich des Laubwaldes waren am Fuße der Geestkante der Osenberge ehemals Rieselwiesen gelegen, die durch ein parallel zur Hunte angelegtes Wasserregime bedient wurden. Teile dieser Flächen werden heute extensiv als Weidegrünland genutzt (nördlich vom Dachsberg). Auf anderen Teilen wurde die landwirtschaftliche Nutzung zugunsten naturschutzfachlicher Ziele aufgegeben (Nähe historische Jagdhütte).

Insgesamt setzt diese Landschaftsbildeinheit bei allen Kriterien Maßstäbe. Im nördlichen Teil stellt die Bahnlinie eine deutliche Beeinträchtigung dar, die im wesentlichen darin besteht, dass zweimal stündlich ein Personenzug den Wald durchquert. Da es jedoch keine Bereiche in Hatten gibt, die im Durchschnitt wesentlich geringere Beeinträchtigungen aufweisen, wird hier auch das Kriterium "Freiheit von Beeinträchtigungen" mit der höchsten Bewertung versehen.

Bewertung			
Vielfalt	Eigenart	Schönheit	Freiheit von Beeinträchtigungen
5	5	5	5

C.3 Huntetal bei Sandhatten



Zu dieser Landschaftsbildeinheit sind die landwirtschaftlichen Flächen im Huntetal westlich von Sandhatten beiderseits der Dehlandsbrücke am rechten Hunteufer zusammengefasst. Diese ehemaligen Rieselflächen werden heute vielfach ackerbaulich genutzt.

Bewertung			
Vielfalt	Eigenart	Schönheit	Freiheit von Beeinträchtigungen
4	4	4	4

Landschaftseinheit Osenberge (4c)

C.4 Osenberge



Zwischen Sandhatten und Bümmerstede befindet sich östlich des Hunteales ein Gebiet, in welchem die vom Flusslauf freigelegten Sande durch Wind zu Dünen zusammen getragen wurden. Da der Wehsand eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung auch auf benachbarten Flächen darstellte, wurden die Dünen im 19. Jahrhundert mit Kiefern bepflanzt und der Sand damit befestigt.

Im Bereich der Steilen Wand sind die Dünenstrukturen besonders ausgeprägt. Hier gibt es im lichten Kiefernwald besonders charakteristische Baumsilhouetten und auch noch eine offene Sandfläche. In anderen Bereichen sind die Dünen vollständig bewaldet und Teile des Gebietes sind auch relativ flach. Relativ monoton wirken jüngere Fichtenbestände, in denen der dichte Kronenschluss das Aufkommen anderer Arten im Unterwuchs verhindert.

Innerhalb dieser Landschaftsbildeinheit befinden sich in geringem Anteil auch landwirtschaftlich genutzte Flächen, wie der Mehrenkamp nordwestlich von Sandhatten oder ein Bereich zwischen dem Wasserwerk und dem Forsthaus.

In den Randbereichen dieser Landschaftsbildeinheit liegen Störungen durch Straßen und Siedlungen vor.

Bewertung			
Vielfalt	Eigenart	Schönheit	Freiheit von Beeinträchtigungen
4	5	5	4

C.5 Rehwinkel



Beiderseits der Schultredde in Sandkrug gibt es ebenfalls relativ ausgedehnte Bereiche von Nadelwald auf Dünen. Dieser Bereich wird von der umgebenden und hineinragenden Bebauung sowie der Autobahn und der Bahnlinie beeinflusst. Er wird deshalb als eigene Landschaftsbildeinheit abgegrenzt und bewertet.

Bewertung			
Vielfalt	Eigenart	Schönheit	Freiheit von Beeinträchtigungen
4	4	4	3

C.6 Bümmerstede



Der nördlich der A29 gelegene Teil der Osenberge wird als militärischer Übungsplatz genutzt. Diese Nutzung stellt eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar, allein schon weil der Zugang für die Allgemeinheit an den meisten Tagen des Jahres verboten ist. Doch auch Schönheit und Eigenart sind aufgrund der Nutzungsspuren und der dort anzutreffenden Relikte militärischer Nutzung etwas weniger hoch zu bewerten als in anderen Teilen der Osenberge. Würde allerdings die militärische Nutzung aufgegeben

und sämtliche Indizien militärischer Nutzung beseitigt, könnte sich insbesondere auch auf den Sandflächen durch natürliche Sukzession ein ausgesprochen hochwertiges Landschaftsbild einstellen. Bestehen bliebe jedoch die Beeinträchtigung durch die Bümmersteder Straße. Neben den militärisch genutzten Bereichen zählen zu dieser Landschaftsbildeinheit auch landwirtschaftliche Flächen in der Nähe der Autobahnanschlussstelle Sandkrug.

Bewertung			
Vielfalt	Eigenart	Schönheit	Freiheit von Beeinträchtigungen
4	4	4	2

Landschaftseinheit Huder und Oldenburger Moore (2)

Für diese Landschaftseinheit kann das Kriterium Vielfalt in der Weise, wie es eingangs definiert wurde, nicht sinnvoll angewendet werden. Es ist ein wesentliches Charakteristikum von Mooren, dass sie weder Höhenunterschiede noch Gehölzbewuchs aufweisen. Aus diesem Grund bleibt das Kriterium Vielfalt in dieser Landschaftseinheit ohne Bewertung (oB).

C.7 Moorniederung



Diese flache, ehemals von Mooren geprägte Landschaftsbildeinheit weist entlang von Wegen und Straßen eine verstreute Besiedlung auf. Dazwischen befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen, die aufgrund von Meliorationsmaßnahmen heute überwiegend beackert werden können. Entlang von Wegen und Gewässern gibt es ein großmaschiges Netz von geradlinigen Gehölzreihen. An der Hatter Landstraße, am Borchersweg und an anderen Stellen gibt es verstreut liegende Gewerbebetriebe. Ein Bezug zur Moorkolonisation, welche die Besiedlung dieses Landschaftsraumes begründete, ist heute nicht mehr ohne weiteres am Landschaftsbild ablesbar.

Bewertung			
Vielfalt	Eigenart	Schönheit	Freiheit von Beeinträchtigungen
ohne Bewertung	2	2	2

C.8 Landschaftsbildeinheit Hemmelsbäker Kanal



Im Bereich der Huder und Oldenburger Moore gibt es zwischen Kirchhatten und Hatterwüstring einen Bereich, der sich von dem westlich angrenzenden Bereich Tweelbäke, Streeker Moor, Hatterwüstring dadurch unterscheidet, dass er großräumig unbesiedelt ist. Charakteristisch für diese Landschaftsbildeinheit ist eine große, ebene Weite. Entlang von Wegen und Gewässern gibt es ein großmaschiges Netz von geradlinigen Gehölzreihen. Im Bereich Ossendamm wird das Landschaftsbild durch die A 28 und eine separate Stallanlage gestört. Weiter südlich liegt eine Störung durch die Hatter Landstraße vor.

Die Windkraftanlagen in Plietenberg / Altmoorhausen sind in der Ferne sichtbar, mit dem vorherrschenden Westwind wird häufig Lärm vom Flugplatz Hatten herangetragen.

Bewertung			
Vielfalt	Eigenart	Schönheit	Freiheit von Beeinträchtigungen
ohne Bewertung	2	2	2

C.9 Wöscheweg



Südlich der Sandkruger Straße liegt zu beiden Seiten des Wöscheweges ein Bereich, der sich von den übrigen Teilen der Huder und Oldenburger Moore dadurch unterscheidet, dass in allen Richtungen Gehölzkulissen sichtbar sind. Es handelt sich um einen flachen, landwirtschaftlich genutzten Raum.

Beeinträchtigungen ergeben sich durch den Verkehr auf der Sandkruger Straße und auf dem Wöscheweg.

Bewertung			
Vielfalt	Eigenart	Schönheit	Freiheit von Beeinträchtigungen
ohne Bewertung	2	3	3

Landschaftseinheit Kirchhattener Geest (9a)

C.10 Munderloh



In und um Munderloh (einschl. Heidhusen und Plietenberg) befinden sich typische landwirtschaftliche Flächen der Geest, die sich durch ein leicht bewegtes Relief und allseits präsente Gehölzkulissen auszeichnen. Die deutlich wahrnehmbare westliche Grenze dieses Bereiches folgt etwa dem Nerzweg, sie liegt damit etwa 200 m westlich von der im Landschaftsrahmenplan verzeichneten Grenze zwischen den Landschaftseinheiten Moor und Geest.

Der landschaftsbildliche Zusammenhang ergibt sich daraus, dass entlang des Nerzweges eine Baumhecke steht, die in etwa den Fuß der Geestkante nachzeichnet. Östlich des Nerzweges ist das Landschaftsbild geesttypisch mit vereinzelt gelegenen Hofstellen geprägt. Westlich vom Nerzweg schließt sich die flache, durch Tiefumbruch ackerbar gewordene Niedermoorlandschaft der Landschaftsbildeinheit "Hemmelsbäker

Kanal" an, die in diesem Bereich siedlungsfrei geblieben ist (abgesehen von jüngst errichteten Stal-
lanlagen). Da an dieser Stelle die im Landschaftsrahmenplan dargestellte Grenze der Landschaftsein-
heiten nicht mit dem Erscheinungsbild überein stimmt, wird diese Landschaftsbildeinheit bis an den
Nerzweg ausgedehnt.

Bewertung			
Vielfalt	Eigenart	Schönheit	Freiheit von Beeinträchtigungen
3	3	3	3

C.11 Kirchhatten - West



Diese Landschaftsbildeinheit befindet sich westlich der Ortslage von Kirchhatten und erstreckt sich von der Hatter Mühle bis nach Sandhatten. Sie weist ein abwechslungsreiches Mosaik aus landwirtschaftlichen Flächen, Nadelwald und Feldgehölzen auf. Siedlungsränder und Freizeiteinrichtungen beeinflussen das Bild. Beeinträchtigungen gehen von der Mulderloher und der Sandkruger Straße sowie der Hatter Landstraße aus. Der südliche Teil bei Sandhatten ist jedoch sehr ruhig.

Bewertung			
Vielfalt	Eigenart	Schönheit	Freiheit von Beeinträchtigungen
3	3	4	3

C.12 Hatter Esch



Dies sind die Ackerflächen zwischen Sand- und Kirchhatten. Wie historische Karten zeigen, werden diese Flächen seit mindestens 200 Jahren kontinuierlich für den Ackerbau genutzt. Traditionell gibt es auf Eschflächen keine Bäume oder Feldgehölze. In diesem Fall sind in der Preußischen Landesaufnahme von 1900 aber durchaus entlang einiger Wege Baumreihen dargestellt.

Das bewegte Relief in Verbindung mit den den Horizont begrenzenden Wald- und Siedlungsrändern macht das Bild der relativ offenen Flur durchaus interessant. Beeinträchtigt wird das Landschaftsbild durch die Sandhatter Straße.

Bewertung			
Vielfalt	Eigenart	Schönheit	Freiheit von Beeinträchtigungen
3	4	3	3

C.13 Schohusen / Papenmoor



Diese Landschaftsbildeinheit umfasst das Gebiet südlich des Hatter Esch. Hier gibt es neben landwirtschaftlichen auch Waldflächen. An der Grenze zur Gemeinde Dötlingen befinden sich mit Nadelwald bedeckte Dünen, die den Osenbergen ähneln.

Im Westen wird diese Landschaftsbildeinheit durch die ausgeprägte Geestkante zwischen Schohusen und Sandhatten begrenzt. Auch in

diesem Geestbereich liegen einzelne Hofstellen, wobei es aber auch größere Teilflächen (z. B. zwischen Haferkampstraße und Rittrumer Str.) gibt, welche abgeschieden und ruhig wirken. Im Unterschied zum Hatter Esch ist diese Landschaftsbildeinheit auch in den agrarisch genutzten Teilen stärker durch Feldgehölze, Wallhecken und Feldhecken geprägt. Die Kulisse der Wälder, belebt in Verbindung mit dem bewegten Relief das Bild der Landschaft. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Gemeindestraßen und Hofstellen sind vergleichsweise gering.

Bewertung			
Vielfalt	Eigenart	Schönheit	Freiheit von Beeinträchtigungen
4	4	4	4

C.14 Waldgebiet Kirchhatten Dingstede



Dieser Bereich wird in der Preußischen Landesaufnahme von 1900 als Großherzoglicher Forst Delmenhorst bezeichnet. Im westlichen Teil überwiegen Laub- im östlichen Nadelbäume. Es handelt sich insgesamt um einen alten Waldstandort. Für die Bewertung werden vorrangig die hochwertigen Aspekte des Laub- und Mischwaldes herangezogen. Es soll jedoch hier nicht unerwähnt bleiben, dass es innerhalb der Landschaftsbildeinheit auch Quartiere mit Nadelholz gibt,

die für das Landschaftsbild weniger wertvoll sind. Beeinträchtigungen gehen von der Wildeshauser und der Dingsteder Straße aus. Häufiger als in den Osenbergen oder dem Barneführer Holz ist hier mit Geruchsbelästigungen durch die Landwirtschaft in der Umgebung zu rechnen.

Bewertung			
Vielfalt	Eigenart	Schönheit	Freiheit von Beeinträchtigungen
5	5	5	3

C.15 Hinterm Holze / Braker Sand



Zwischen dem Hatter Holz und dem Braker Sand befinden sich zu beiden Seiten der Wildeshauser Straße landwirtschaftliche Flächen, die in dieser Landschaftsbildeinheit zusammengefasst sind. Die östliche Grenze verläuft zwischen Twistweg und Geermoor, die westliche etwa entlang der Straße Reiherbusch. Das Landschaftsbild der Geest ist durch Gehölzkulissen, verstreute Besiedlung und Ackerflächen geprägt.

Beeinträchtigungen sind in Form von Bodenabbau, Baustoffverwertung, Baumschulen und Straßen gegeben.

Bewertung			
Vielfalt	Eigenart	Schönheit	Freiheit von Beeinträchtigungen
3	3	3	3

C.16 Waldgebiet Rhader Sand



An der südlichen Gemeindegrenze, überwiegend östlich der Wildeshäuser Straße liegen diese Dünenbereiche, die ebenfalls bereits im 19. Jahrhundert mit Nadelwald bepflanzt wurden, um die aus landwirtschaftlicher Sicht problematischen Sandverwehungen einzudämmen. Auch dieser Bereich ähnelt in Oberflächengestalt und Arteninventar den Osenbergen. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes liegt mit der Wildeshäuser Straße vor.

Bewertung			
Vielfalt	Eigenart	Schönheit	Freiheit von Beeinträchtigungen
4	4	4	3

C.17 Nutteler Moor



Diese Landschaftsbildeinheit befindet sich im äußersten Süd - Osten des Gemeindegebietes. Während das Dorf Nuttel zur Gemeinde Dötlingen gehört, zählen weite Teile des Nutteler Moores zur Gemeinde Hatten. Die ehemaligen Moorflächen sind fast vollständig durch Tiefumbruch zu Ackerland geworden. Auffällig sind Ruhe und Abgeschieden-

heit. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gehen von Windkraftanlagen aus, die östlich im Nachbarort stehen.

Bewertung			
Vielfalt	Eigenart	Schönheit	Freiheit von Beeinträchtigungen
3	3	3	4

C.18 Dingstede



Zu dieser Landschaftsbildeinheit wird mit den landwirtschaftlichen Flächen rund um Dingstede ein großer Teil des östlichsten Gemeindegebietes gezählt. Es handelt sich dabei um eine sehr typische Geestlandschaft mit der Dorflage Dingstede und vereinzelt gelegenen Hofstellen. Die landwirtschaftlichen Flächen werden überwiegend beackert. Gehölzreihen und Wallhecken gliedern die Flur. Beeinträchtigungen

des Landschaftsbildes ergeben sich durch Verkehrswege und Bodenabbau.

Bewertung			
Vielfalt	Eigenart	Schönheit	Freiheit von Beeinträchtigungen
3	3	3	3

C.19 Schmede



Diese Landschaftsbildeinheit befindet sich östlich der Ortslage von Kirchhatten, sie wird im Norden und Süden von Wäldern begrenzt und reicht im Osten bis zum Golfplatz. Der überwiegende Teil wird als Acker genutzt. Nicht unerheblich ist der Flächenanteil des Golfplatzes. Außerdem gibt es einige Waldstücke sowie Feldgehölze, Feld- und

Wallhecken. Das Relief ist geesttypisch bewegt, weitere Höhenunterschiede resultieren aus ehemaligen und aktiven Bodenentnahmen. Einzelne (Twiest) oder in kleinen Gruppen (Schmede) gelegene Hofstellen gehören zum Bild dieser Einheit.

Bewertung			
Vielfalt	Eigenart	Schönheit	Freiheit von Beeinträchtigungen
4	3	3	3

C.20 Wald Bookholtshöhe



Diese Landschaftsbildeinheit besteht aus dem Nadelwald zwischen Munderloh und Dingstede und dessen Ausläufern in Richtung Hatter Mühle. Dieser Wald steht zu einem großen Teil auf Dünen, zu deren Befestigung er im 19. Jahrhundert angelegt wurde; damit ist er den Osenbergen sehr ähnlich. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ergeben sich durch Verkehrswege und Bodenabbau.

Bewertung			
Vielfalt	Eigenart	Schönheit	Freiheit von Beeinträchtigungen
4	4	4	3

C.21 Plietenberg Windpark



Im Bereich Plietenberg ist die Geestlandschaft zwischen der Autobahn 28 im Norden und dem Nadelwald im Süden relativ eben und nur in geringem Maße durch Gehölze gegliedert. Erheblich beeinträchtigt wird das Landschaftsbild durch die Autobahn und die Windenergieanlagen.

Bewertung			
Vielfalt	Eigenart	Schönheit	Freiheit von Beeinträchtigungen
2	3	2	1

D ZUSAMMENFASSUNG DER BEWERTUNGSERGEBNISSE

Damit die Qualität des Landschaftsbildes als Kriterium für Planungsentscheidungen herangezogen werden kann, ist eine vereinfachte Beschreibung und eine räumliche Zuordnung erforderlich. Die für die einzelnen Kriterien verwendeten Wertstufen stellen eine Vereinfachung der Beschreibung dar. Die räumliche Zuordnung erfolgt am besten durch eine kartographische Darstellung. Mit Hilfe unterschiedlicher Farben werden die Werte der einzelnen Kriterien für die jeweiligen Landschaftsbildeinheiten dargestellt. Für die einzelnen Bewertungskriterien können die jeweiligen Wertstufen durch unterschiedliche Farben in Karten dargestellt werden. In Karte 3 wurde dies für das Kriterium "Freiheit von Beeinträchtigungen" vorgenommen. Dort steht die Farbe Dunkelgrün für eine hohe Erfüllung des Kriteriums und die Farbe Rot für eine geringe Erfüllung des Kriteriums.

D.1 Vielfalt

Wie bereits weiter oben ausgeführt, wurde das Kriterium Vielfalt für die Landschaftseinheit Huder und Oldenburger Moore ohne Bewertung (oB) gelassen, weil die genannten Bewertungsparameter Reliefenergie und Strukturreichtum der Eigenart dieser Landschaftseinheit nicht entsprechen. Im Übrigen wurde nach den in Kapitel B.2.1 vorgenommenen Definitionen vorgegangen.

Insgesamt ergeben sich folgende Wertstufen für dieses Kriterium. Die Tabelle wurde zuerst nach den Wertstufen und anschließend nach den Nummern der Landschaftsbildeinheiten geordnet um den Vergleich von Landschaftsbildeinheiten der gleichen Wertstufe zu erleichtern.

Nr.	Landschaftsbildeinheit	WS
21	Plietenberg	2
1	Huntetal bei Sandkrug	3
10	Munderloh	3
11	Kirchhatten - West	3
12	Hatter Esch	3
15	Hinterm Holze / Braker Sand	3
17	Nutteler Moor	3
18	Dingstede	3
3	Huntetal bei Sandhatten	4
4	Osenberge	4
5	Rehwinkel	4
6	Bümmerstede	4
13	Schohusen / Papenmoor	4
16	Waldgebiet Rhader Sand	4
19	Schmede	4
20	Wald Bookholtshöhe	4
2	Huntetal im Barneführer Holz	5
14	Waldgebiet Kirchhatten / Dingstede	5

oB = ohne Bewertung

Tabelle 1: Zusammenstellung der Bewertungen für das Kriterium Vielfalt

D.2 Eigenart

Dieses Kriterium wurde nach den in Kapitel B.2.12 dargestellten Definitionen bewertet. Geordnet nach Wertstufen ergibt sich dabei das folgende Ergebnis:

Nr.	Landschaftsbildeinheit	WS
7	Moorniederung	2
8	Hemmelsbäker Kanal	2
9	Wöschenweg	2
1	Huntetal bei Sandkrug	3
10	Munderloh	3
11	Kirchhatten - West	3
15	Hinterm Holze / Braker Sand	3
17	Nutteler Moor	3
18	Dingstede	3
19	Schmede	3
21	Plietenberg	3
3	Huntetal bei Sandhatten	4
5	Rehwinkel	4
6	Bümmerstede	4
12	Hatter Esch	4
13	Schohusen / Papenmoor	4
16	Waldgebiet Rhader Sand	4
20	Wald Bookholtshöhe	4
4	Osenberge	5
2	Huntetal im Barneführer Holz	5
14	Waldgebiet Kirchhatten / Dingstede	5

Tabelle 2: Zusammenstellung der Bewertungen für das Kriterium Eigenart

D.3 Schönheit

Für das Kriterium Schönheit ergibt sich das in der folgenden Tabelle dargestellte Gesamtergebnis:

Nr.	Landschaftsbildeinheit	WS
7	Moorniederung	2
8	Hemmelsbäker Kanal	2
21	Plietenberg	2
9	Wöschenweg	3
10	Munderloh	3
12	Hatter Esch	3
15	Hinterm Holze / Braker Sand	3
17	Nutteler Moor	3
18	Dingstede	3
19	Schmede	3
1	Huntetal bei Sandkrug	4
3	Huntetal bei Sandhatten	4
5	Rehwinkel	4
6	Bümmerstede	4
11	Kirchhatten - West	4
13	Schohusen / Papenmoor	4
16	Waldgebiet Rhader Sand	4
20	Wald Bookholtshöhe	4
2	Huntetal im Barneführer Holz	5
4	Osenberge	5
14	Waldgebiet Kirchhatten / Dingstede	5

Tabelle : 3 Zusammenstellung der Bewertungen für das Kriterium Schönheit

D.4 Freiheit von Beeinträchtigungen

In der Landschaftsbildeinheit Plietenberg liegen durch Windenergieanlagen und Autobahn permanente Beeinträchtigungen vor, so dass diese Landschaftsbildeinheit bei diesem Kriterium die niedrigste Wertstufe erhält. Für den Truppenübungsplatz in Bümmerstede wird trotz der Beanspruchung durch die Landesverteidigung die Wertstufe 2 vergeben, weil es dort durchaus ruhige Zeiten gibt, zu denen das Gelände auch betreten werden darf. Die geringsten Beeinträchtigungen im Gemeindegebiet liegen im Huntetal im Bereich des Barneführer Holzes vor, trotz der Bahntrasse wird diesem Wald die Wertstufe 5 zugesprochen.

Insgesamt ergeben sich folgende Wertstufen für das Kriterium "Freiheit von Beeinträchtigungen:

Nr.	Landschaftsbildeinheit	WS
21	Plietenberg	1
6	Bümmerstede	2
7	Moorniederung	2
8	Hemmelsbäker Kanal	2
1	Huntetal bei Sandkrug	3
5	Rehwinkel	3
9	Wöschenweg	3
10	Munderloh	3
11	Kirchhatten - West	3
12	Hatter Esch	3
14	Waldgebiet Kirchhatten / Dingstede	3
15	Hinterm Holze / Braker Sand	3
16	Waldgebiet Rhader Sand	3
18	Dingstede	3
19	Schmede	3
20	Wald Bookholtshöhe	3
3	Huntetal bei Sandhatten	4
4	Osenberge	4
13	Schohusen / Papenmoor	4
17	Nutteler Moor	4
2	Huntetal im Barneführer Holz	5

Tabelle 4: Zusammenstellung der Bewertungen für das Kriterium Freiheit von Beeinträchtigungen

In Karte 3 sind die in der Tabelle genannten Wertstufen des Kriteriums Freiheit von Beeinträchtigungen durch unterschiedliche Farben dargestellt.

D.5 Bildung von Durchschnittswerten

In vielen Fällen wird erwartet, dass die Werte des Landschaftsbildes zusammenfassend ausgedrückt werden. Es ist naheliegend zu diesem Zweck Mittelwerte der für die einzelnen Kriterien vergebenen Punktzahlen zu bilden. Da die Punkte der Teilkriterien für Werte auf ordinalen Skalen stehen, ist dieses Vorgehen mathematisch in gleicher Weise fragwürdig, wie die Berechnung von Durchschnittsno-

ten in Schulzeugnissen. Trotz dieser Unzulänglichkeit ergibt sich damit, ebenso wie bei der Durchschnittsnote, ein handhabbarer Parameter für die Einstellung der Werte des Landschaftsbildes in Entscheidungsprozesse. Allerdings ist es hier, wie bei der Zeugnisnote, geboten, im Einzelfall zu prüfen, ob der Durchschnittswert dem Ziel bei der Entscheidungsfindung gerecht wird. In der folgenden Tabelle sind daher auch die Wertstufen der einzelnen Kriterien neben den unter Anwendung der kaufmännischen Rundung ermittelten Durchschnittswerten angegeben:

Landschaftsbildeinheit		Bewertung Teilkriterien				durchschnittliche Wertstufe
Nr.	Bezeichnung	Vielfalt	Eigenart	Schönheit	Freiheit von Beeinträchtigungen	
1	Huntetal bei Sandkrug	3	3	4	3	3
2	Huntetal im Barneführer Holz	5	5	5	5	5
3	Huntetal bei Sandhatten	4	4	4	4	4
4	Osenberge	4	5	5	4	5
5	Rehwinkel	4	4	4	3	4
6	Bümmersteede	4	4	4	2	4
7	Moorniederung	oB	2	2	2	2
8	Hemmelsbäker Kanal	oB	2	2	2	2
9	Wöschenweg	oB	2	3	3	3
10	Munderloh	3	3	3	3	3
11	Kirchhatten - West	3	3	4	3	3
12	Hatter Esch	3	4	3	3	3
13	Schohusen / Papenmoor	4	4	4	4	4
14	Waldgebiet Kirchhatten / Dingstede	5	5	5	3	5
15	Hinterm Holze / Braker Sand	3	3	3	3	3
16	Waldgebiet Rhader Sand	4	4	4	3	4
17	Nutteler Moor	3	3	3	4	3
18	Dingstede	3	3	3	3	3
19	Schmede	4	3	3	3	3
20	Wald Bookholtshöhe	4	4	4	3	4
21	Plietenberg	2	3	2	1	2

oB = ohne Bewertung

D.6 Wertstufenkarte

In der Karte 4 "Wertstufen Landschaftsbild" sind die Landschaftsbildeinheiten entsprechend der ermittelten Durchschnittswerte farblich dargestellt, sie kann als Hilfsmittel für Planungsentscheidungen, bei denen die Werte des Landschaftsbildes berücksichtigt werden sollen, herangezogen werden.

E LITERATURVERZEICHNIS

- Institut für Landeskunde 1959 (1): Geographische Landesaufnahme 1:200.000 Naturräumliche Gliederung Deutschlands. Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 70/71 Cloppenburg / Lingen, Bearbeitet von Sofie Meisel
- Institut für Landeskunde 1959 (2): Geographische Landesaufnahme 1:200.000 Naturräumliche Gliederung Deutschlands. Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 72 Nienburg - Weser, Bearbeitet von Sofie Meisel
- Institut für Landeskunde 1961: Geographische Landesaufnahme 1:200.000 Naturräumliche Gliederung Deutschlands. Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 56 Bremen, Bearbeitet von Sofie Meisel
- Institut für Landeskunde 1962: Geographische Landesaufnahme 1:200.000 Naturräumliche Gliederung Deutschlands. Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 54/55 Oldenburg - Emden, Bearbeitet von Sofie Meisel
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der am 01. 03. 2010 in Kraft getretenen Fassung
- Köhler, Babette u. Preiß, Anke 2000: Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes - Grundlagen und Methoden zur Bearbeitung des Schutzgutes "Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft" in der Planung - in: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2000, S. 1-60
- Gemeinde Hatten 1995: Landschaftsplan, bearbeitet von AG Landschaftsökologie und Umweltplanung Harfst, W., Tewes, E.
- Landkreis Oldenburg 1995: Landschaftsrahmenplan
- Niedersächsische Landkreistag 2011: Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen, Hannover, Januar 2011
- Bezirksregierung Weser Ems 2004: Forstlicher Rahmenplan für die Landkreise Ammerland und Oldenburg sowie die kreisfreien Städte Delmenhorst und Oldenburg
- Zweckverband Wildeshauser Geest 1992: Entwicklungsplan Naturpark Wildeshauser Geest, bearbeitet von Barbara v. Küngelgen, Kai v. Küngelgen, Rainer Schlimme
- Meynen, E.; Schmitthüsen (1961): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands. Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung (Hrsg.). Bonn Bad Godesberg.

Fachbeitrag Landschaftsbildbewertung erstellt durch

pk plankontor städtebau gmbh

Oldenburg, den 11.05.2011

Gemeinde Hatten

Fachbeitrag Landschaftsbild

Karte 1

Grenzen der Landschaftseinheiten
und Landschaftsbildeinheiten



Gemeindegrenze



Landschaftseinheiten nach
Landschaftsrahmenplan



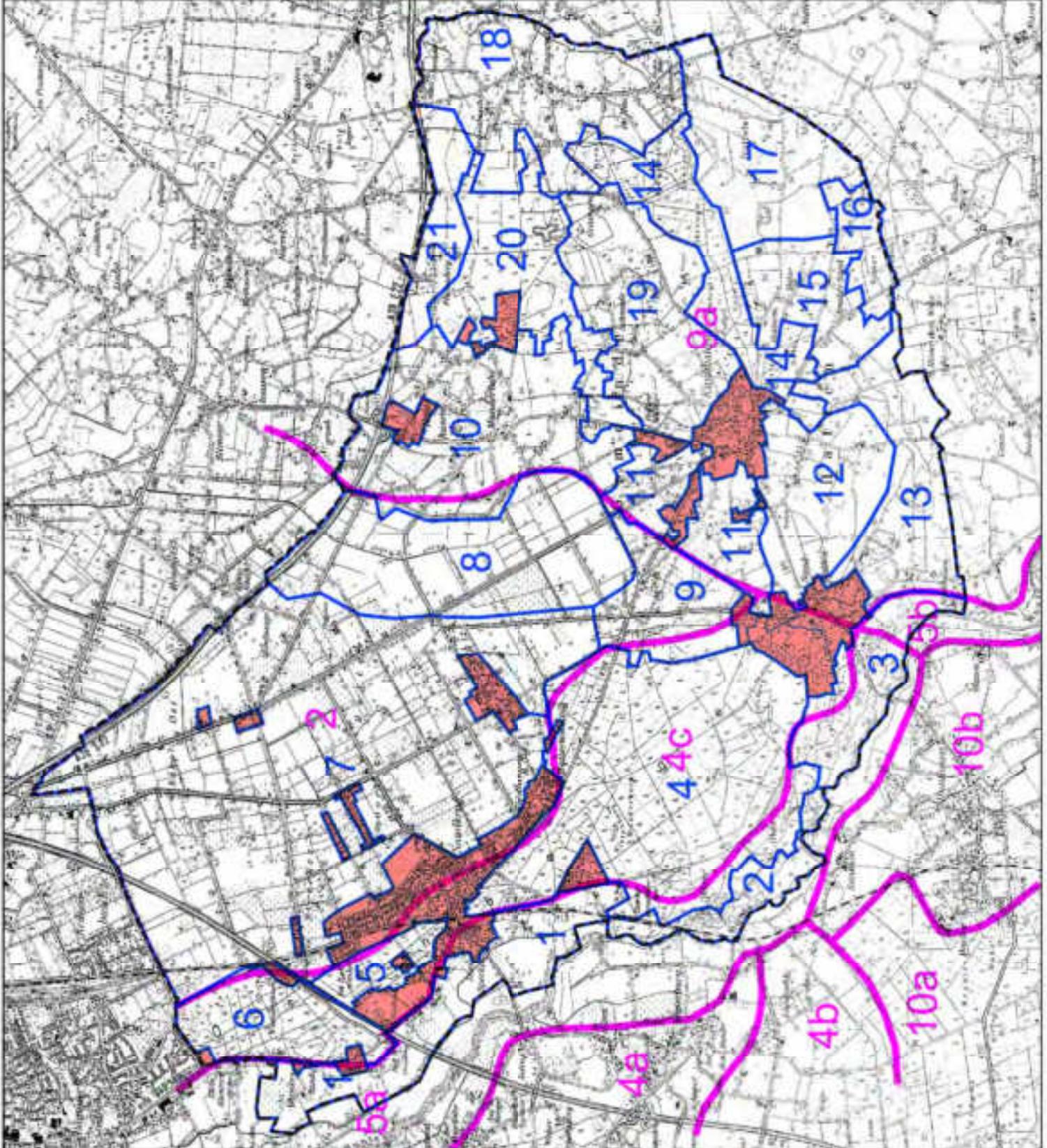
Landschaftsbildeinheit



Siedlungsfläche

Maßstab: 1:50.000
Bearbeitungsdatum: 28.04.2011

pk plankontor städtebau gmbh
Ehrenstraße 126 26121 Oldenburg
Telefon 0441/97201-0 Telefax 0441/97201-99



Gemeinde Hatten

Fachbeitrag Landschaftsbild

Karte 2

Beeinträchtigungen des
Landschaftsbildes

Autobahn

Eisenbahn

Landesstraßen

Kreisstraßen

Gemeindestraßen

flächentrafale Beeinträchtigungen
Flugplatz und Sandabbau,
Gewerbegebiete

punktuell Beeinträchtigungen
Windenergie, Biogasanlagen,
Kläranlage und Ställeanlagen

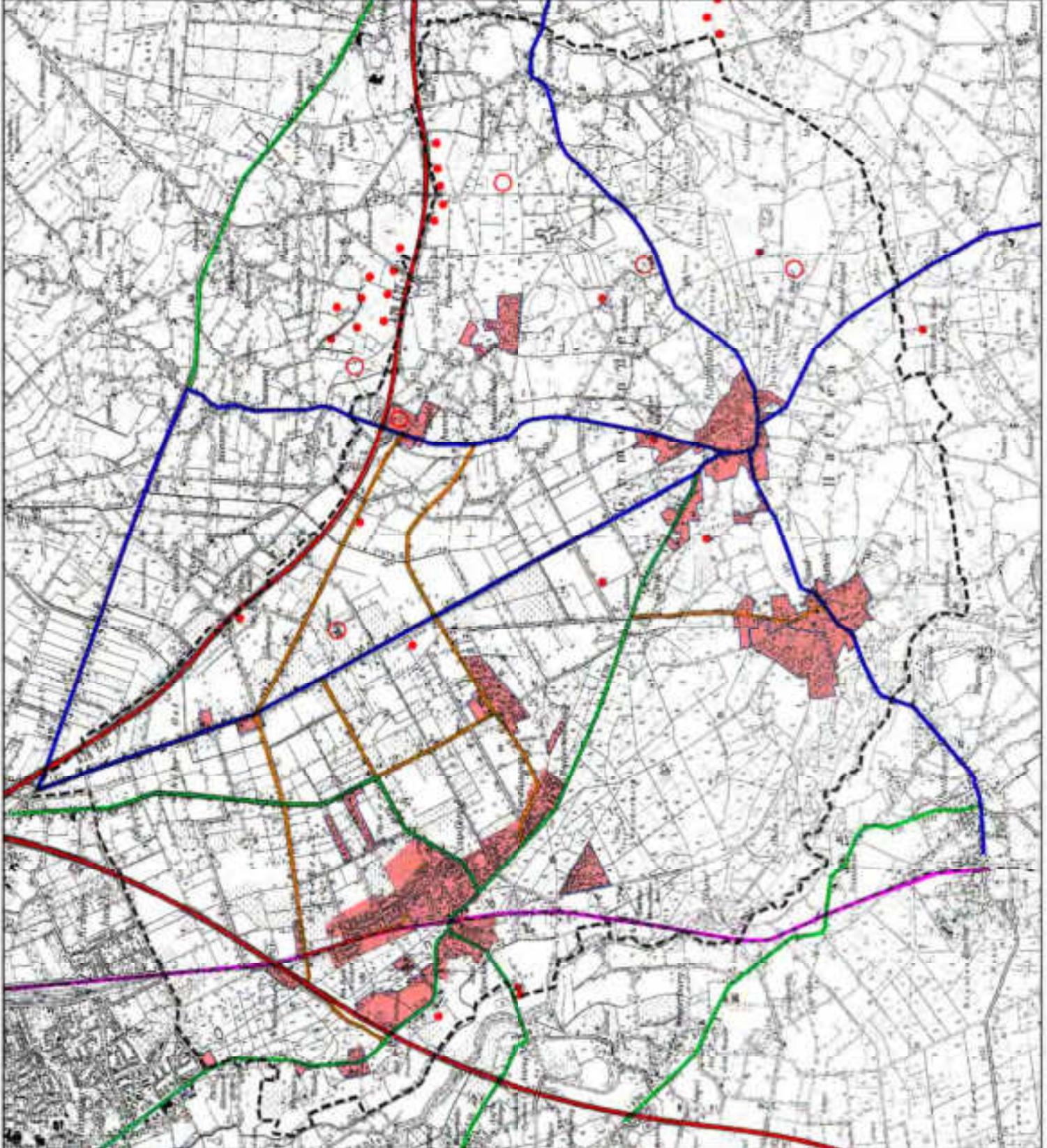
Siedlungsbereiche

Wochenendhausgebiete

Gemeindegrenze

Maßstab: 1:50.000
Bearbeitungsstand: 28.04.2011

pk plankontor städtebau gmbh
Ehrenstraße 126 26121 Oldenburg
Telefon 0441/97201-0 Telefax 0441/97201-99



Gemeinde Hatten

Fachbeitrag Landschaftsbild

Karte 3

Wertstufen Freiheit von
Beeinträchtigungen



Siedlungsbereiche
nicht bewertet



Gemeindegrenze



11

Landschaftsbildeinheit

Erfüllung des Kriteriums
Freiheit von Beeinträchtigungen



sehr hoch



hoch



mittel



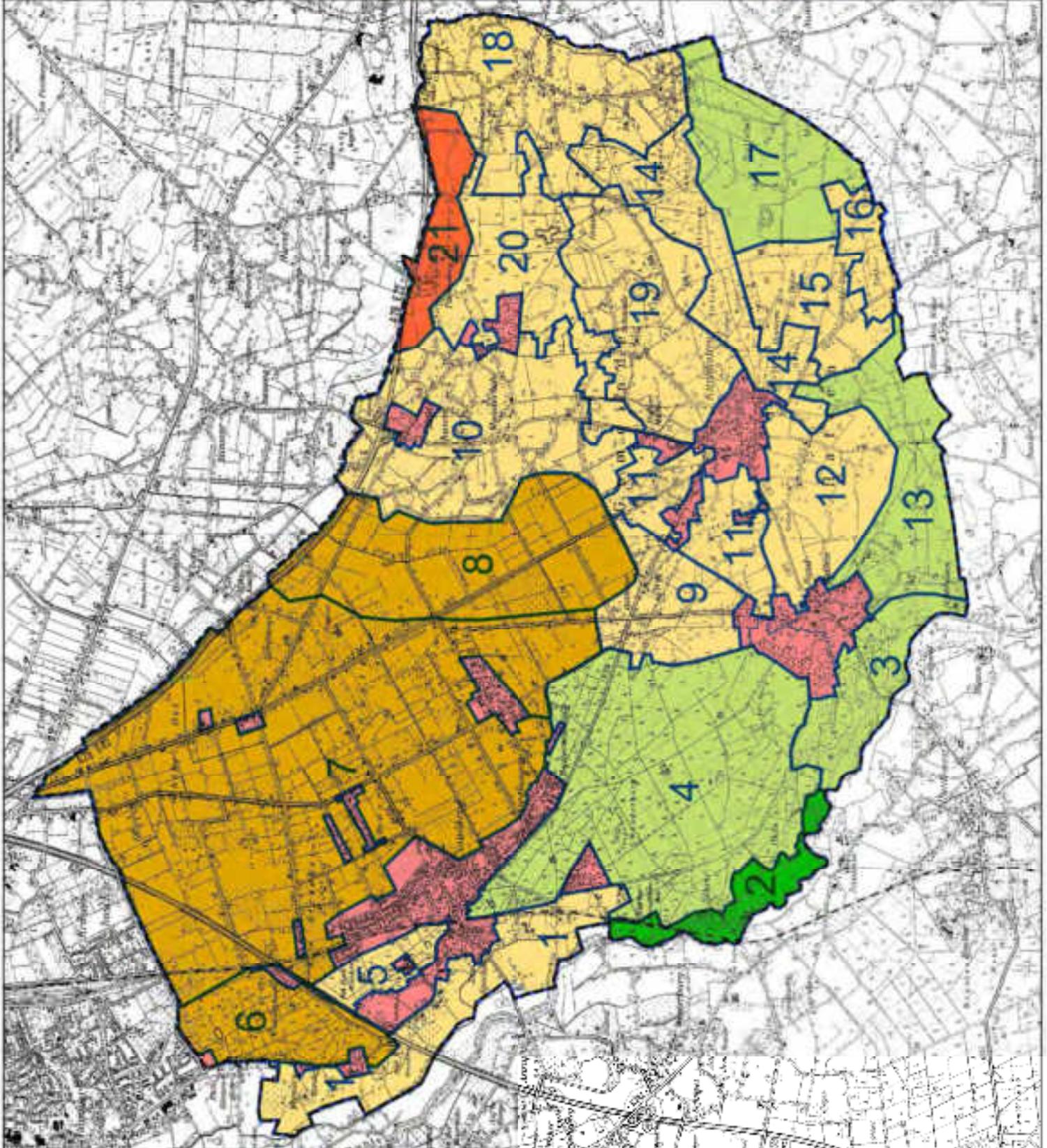
gering



sehr gering

Maßstab: 1:50.000
Bearbeitungsdatum: 28.04.2011

pk plankontor städtebau gmbh
Ehrenstraße 126 26121 Oldenburg
Telefon 0441/97201-0 Telefax 0441/97201-99



Gemeinde Hatten

Fachbeitrag Landschaftsbild

Karte 4

Wertstufen Landschaftsbild



Siedlungsbereiche
nicht bewertet



Gemeindegrenze



Landschaftsbildeinheit

Bedeutung für das Landschaftsbild



sehr hoch



hoch



mittel



gering

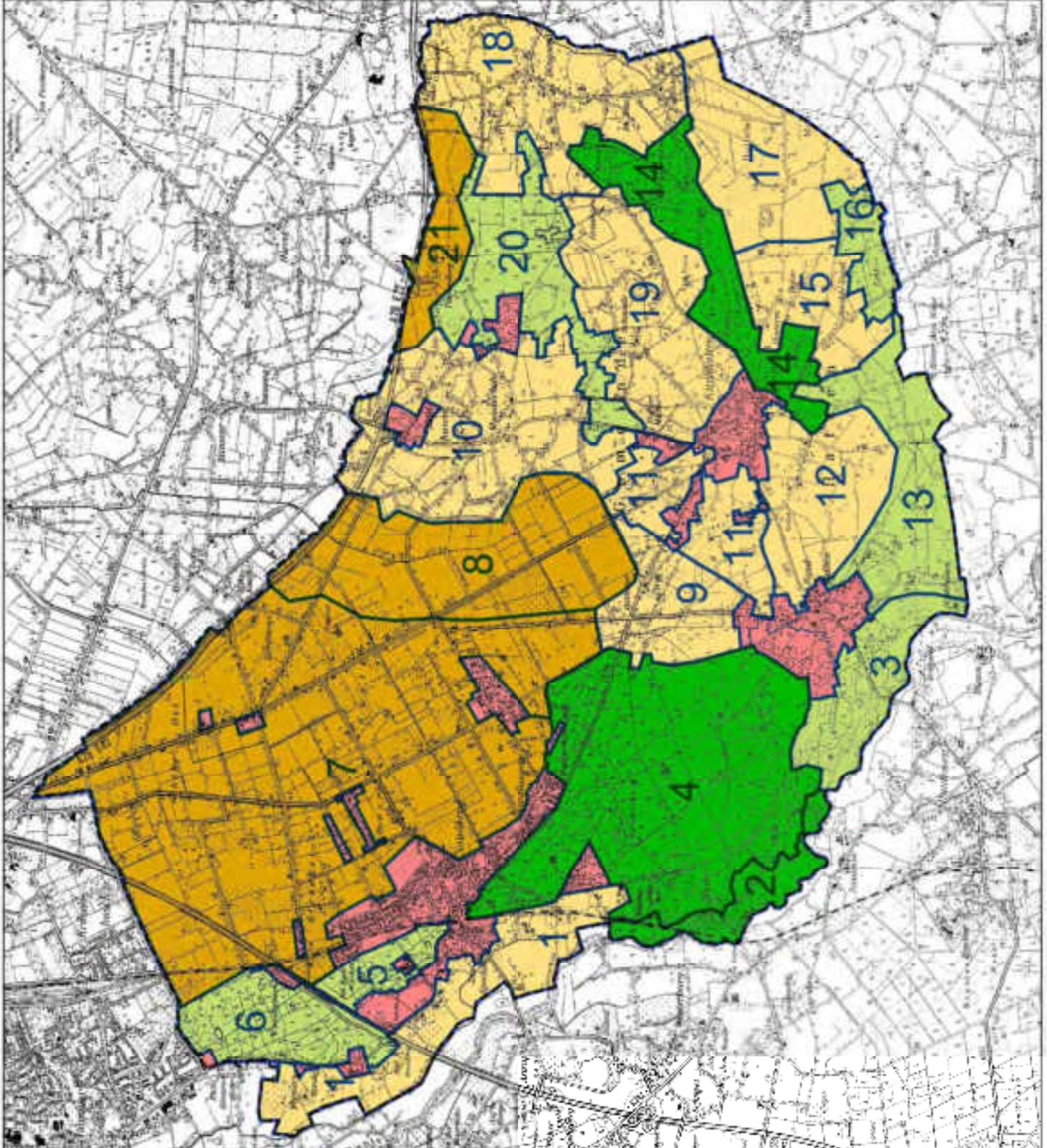


sehr gering (nicht vorhanden)

Maßstab: 1:50.000

Bearbeitungsdatum: 28.04.2011

pk plankontor städtebau gmbh
Ehrenstraße 126 26121 Oldenburg
Telefon 0441/97201-0 Telefax 0441/97201-99



Karte C

Infrastruktur

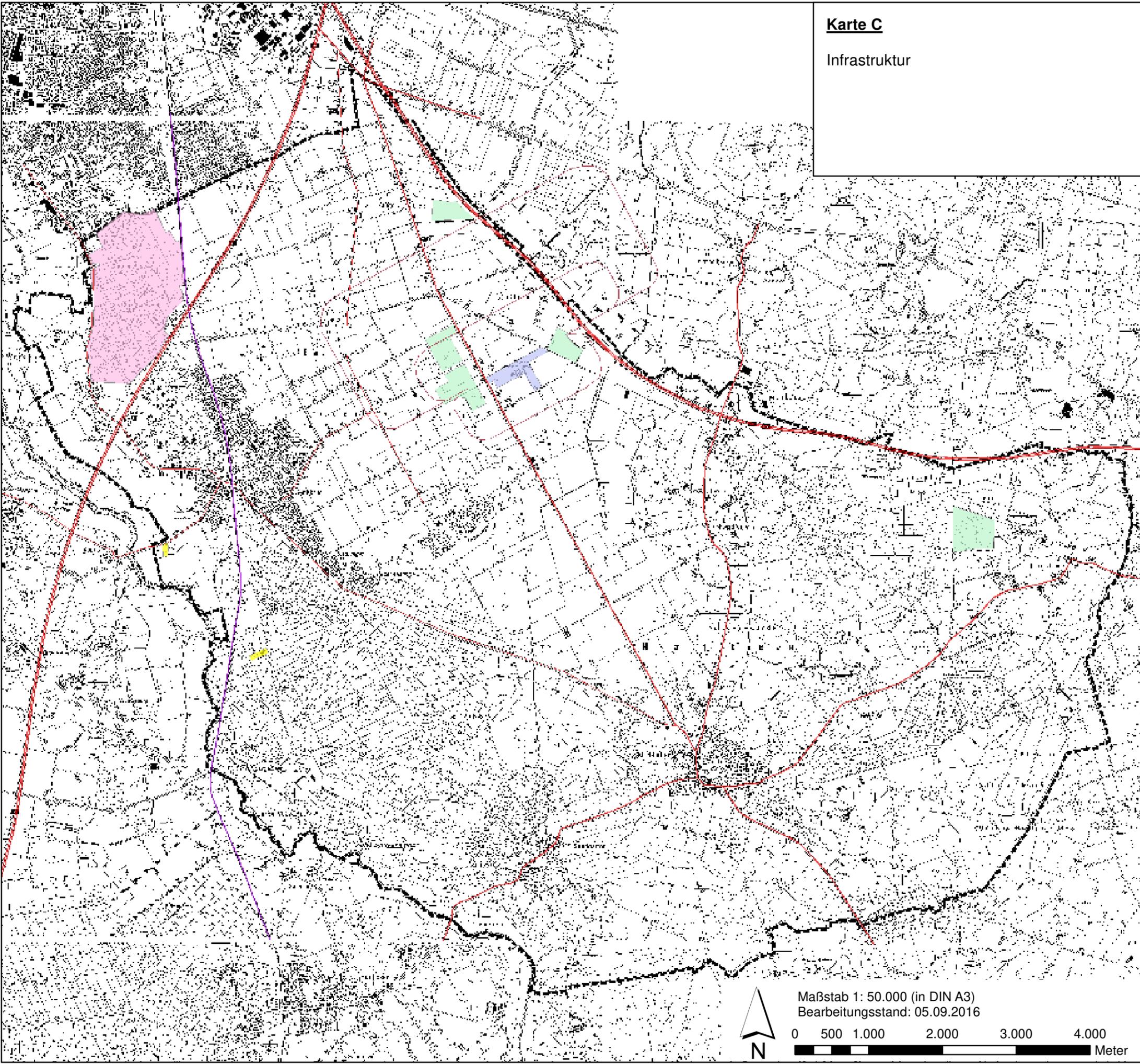
Gemeinde Hatten

50. Änderung des Flächennutzungsplans

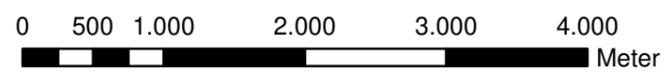
Potentialflächenanalyse 2016 - Karte C

Legende

-  Autobahnen
-  Landesstraßen
-  Kreisstraßen
-  Bahnlinie
-  Flugplatz
-  Platzrunden des Flugplatzes
-  Flächen für Versorgungsanlagen
-  Flächen für Bodenabbau
-  Militärische Flächen und Anlagen
-  Gemeindegrenze



Maßstab 1: 50.000 (in DIN A3)
Bearbeitungsstand: 05.09.2016



pk plankontor städtebau gmbh

Ehnenstraße 126
Telefon 0441/97201-0

26121 Oldenburg
Telefax 0441/97201-99

GEMEINDE HATTEN

Fachbeitrag

Erholungsnutzung



plan
kontor städtebau

Ehnenstraße 126 26121 Oldenburg
Telefon 0441/97201-0 Telefax -99
Email: info@plankontor-staedtebau.de

<i>INHALTSÜBERSICHT</i>	<i>SEITE</i>
1 EINLEITUNG	3
1.1 Anlass und Ziel der Untersuchung	3
2 PLANUNGSVORGABEN, FACHPLANUNGEN UND KONZEPTE	5
2.1 Raumordnung	5
2.2 Flächennutzungsplanung	9
2.3 Landschaftsrahmenplan 1995	9
2.4 Landschaftsplan 1995	11
2.5 Entwicklungsplan für den Naturpark Wildeshauser Geest 1992	12
2.6 Regionales Entwicklungskonzept für den Naturpark Wildeshauser Geest	13
3 BESTANDSSITUATION	14
3.1 Räumliche Situation und Ausstattung	14
3.2 Tages-, Übernachtungs- und Feriengäste	15
3.3 Landschaftsgebundene Erholungsaktivitäten	18
3.4 Sonstige Freizeiteinrichtungen und Infrastruktur	19
3.5 Beeinträchtigungen und Störungen	20
4 ZIELSETZUNG DER GEMEINDE IM RAHMEN DER LANDSCHAFTSGBUNDENEN ERHOLUNG	21
5 WICHTIGE BEREICHE FÜR DIE LANDSCHAFTSGBUNDENE ERHOLUNG	24

ANLAGEN

Bearbeitungsstand: 9. Mai 2011

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Ziel der Untersuchung

Innerhalb der letzten Jahre ist eine vermehrte Nutzung des unverbauten Außenbereichs durch privilegierte, nicht landwirtschaftliche Nutzungen wie die Rohstoffgewinnung (Sandabbau) und die Nutzung der Windenergie zu beobachten. Des Weiteren ist durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft in Verbindung mit größeren Betriebseinheiten, steigenden Anforderungen des Immissionsschutzes und der Förderung der regenerativen Energien durch die Nutzung von Biomasse häufiger die Errichtung von Stallanlagen für die Intensivtierhaltung und von Biogasanlagen im Außenbereich festzustellen.

Dem gegenüber steht die Tatsache, dass mit zunehmender Freizeit und steigender Mobilität breiter Bevölkerungsgruppen die landschaftsgebundene Erholung als raumrelevante Nutzung an Bedeutung gewinnt. Auch aus diesen Gründen fordert das Landesraumordnungsprogramm, dass in allen Räumen sowohl im engeren Siedlungsbereich als auch in deren weiterem Umland Erholungsräume gesichert und so entwickelt werden sollen, so dass der Erholungswert der Landschaft für die Bevölkerung dauerhaft erhalten bleibt. Dabei sind Nutzungskonflikte zu vermeiden und der Naturhaushalt mit seinem ökologischen Wert zu schützen.

Seit 1996 besteht für die Gemeinden über den so genannten "Planungsvorbehalt" gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Steuerungsmöglichkeit für bestimmte Außenbereichsvorhaben durch entsprechende Darstellungen von Flächen im Flächennutzungsplan in Verbindung mit der Ausschlusswirkung für die verbleibenden Bereiche in der Gemeinde.

Von diesen rechtlichen Möglichkeiten hat die Gemeinde Hatten im Jahr 1998 durch Aufstellung der 29. Änderung des Flächennutzungsplans erstmalig Gebrauch gemacht und eine Fläche südlich der A 28 als Sondergebiet Windenergie dargestellt.

Im Rahmen der 50. Änderung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die Gemeinde Hatten auch zukünftig die oben skizzierten rechtlichen Möglichkeiten zur Steuerung der Windenergie durch Darstellung geeigneter Flächen im Flächennutzungsplan zu nutzen.

Grundsätzlich ist für die Darstellung von Flächen z.B. für die Windenergie im Flächennutzungsplan in Verbindung mit einer Ausschlusswirkung für die sonstigen Bereiche der Gemeinde die Erstellung eines flächendeckenden Planungskonzeptes (Standortkonzeptes) für das gesamte Gemeindegebiet erforderlich.

Dabei sind unter anderem die Aussagen der Landschaftsplanung (Landschaftsplan der Gemeinde Hatten und der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg) sowie die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.

Aufgrund der Tatsache, dass der Landschaftsplan der Gemeinde, der Landschaftsrahmenplan und das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises einschließlich der den Planungen zugrundeliegenden Daten und Informationen über 15 Jahre alt sind, ist eine Überprüfung der Unterlagen und gegebenenfalls eine Aktualisierung der Aussagen bezüglich der Wertigkeiten des Landschaftsbildes und der Bedeutung der Erholungsnutzung erforderlich. Dies ist insbesondere erforderlich, um die

Belange Erholung und Landschaftsbild mit dem erforderlichen Gewicht in die Abwägung aller Belange gegeneinander und untereinander einstellen zu können.

Insofern beschäftigt sich der vorliegende Fachbeitrag mit den raumbedeutsamen oder raumrelevanten Aspekten der Erholungsnutzung und in diesem Zusammenhang vorrangig mit der Landschaftsgebundenen Erholung in der Gemeinde Hatten.

2 PLANUNGSVORGABEN, FACHPLANUNGEN UND KONZEPTE

In den nachfolgenden Abschnitten werden die Inhalte und Ziele von übergeordneten Planungen und Fachplanungen dargelegt, soweit sie für die Erstellung des Fachbeitrages von Bedeutung sind. Sie verdeutlichen gleichzeitig die planerischen Vorgaben, die Ansprüche und auch den Stellenwert der Erholungsnutzung.

2.1 Raumordnung

Raumordnerische Planungsvorgaben für die Bauleitplanung der Gemeinde Hatten bilden in der Regel die Ziele und Grundsätze der Raumordnungsprogramme des Landes Niedersachsen und des Landkreises Oldenburg:

- Landes-Raumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen in der Fassung vom 08.05.2008
- Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Oldenburg 1996 (RROP 1996).

Aus beiden Programmen ergeben sich die Grundsätze und Ziele der Raumordnung. An die Ziele der Raumordnung haben die Gemeinden ihre raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Planungen anzupassen.

Nach Ablauf der 10-Jahresfrist ist das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 1996 für den Landkreis Oldenburg zwar nicht mehr rechtswirksam, aber zur Beurteilung der raumordnerischen Ziele des Landkreises ein wichtiger Orientierungsrahmen. Vor diesem Hintergrund erlangt das aktuelle Landes-Raumordnungsprogramm 2008 eine besondere Bedeutung.

Landes-Raumordnungsprogramm 2008

Im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) in der Fassung vom 08.05.2008 werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Sinne des § 3 Nr. 2 und 3 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) sowie inhaltliche Regelungen zu deren Umsetzung in die Regionalen Raumordnungsprogramme im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 NROG in beschreibender Darstellung festgelegt. Dabei werden Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung besonders hervorgehoben. Die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung.

Für das Gemeindegebiet sind in der zeichnerischen Darstellung zum LROP 2008 nur die Autobahnen, die Bahnlinie Oldenburg - Osnabrück als sonstige Eisenbahnstrecke und die Vorranggebiete Natura 2000 (FFH-Gebiete: Mittlere Hunte, Barneführer Holz und Schreensmoor sowie Tannersand und Gierenberg) dargestellt. Darstellungen zum Themenbereich Erholung werden in der zeichnerischen Darstellung nicht getroffen.

In der beschreibenden Darstellung werden speziell im Abschnitt "3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung" im Kapitel "3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen", "3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen" die Ziele und Grundsätze für die landschaftsgebundene Erholung dargelegt.

3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

01 Die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft sollen in allen Teilräumen gesichert und weiterentwickelt werden.

Gebiete, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die landschaftsgebundene Erholung eignen, sollen für diese Nutzung erschlossen werden. Soweit mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar, soll eine Zugänglichkeit auch in den nach Naturschutzrecht geschützten Gebieten gewährleistet werden, damit diese Gebiete für das Naturerleben und die Vermittlung umweltbezogener Informationen an die Öffentlichkeit genutzt werden können.

In Gebieten mit geringer landschaftlicher Strukturvielfalt sollen landschaftspflegerische Maßnahmen dazu beitragen, dass die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung verbessert werden.

Durch die Nutzung von Natur und Landschaft für Erholung und Tourismus sollen die ökologischen Funktionen des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden.

[entsprechend der Kennzeichnung im Text haben diese Ausführungen die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung)]

In den Erläuterungen zu dem Abschnitt 3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung heißt es hierzu:

"Mit zunehmender Freizeit und steigender Mobilität breiter Bevölkerungsgruppen hat die landschaftsgebundene Erholung als raumrelevante Nutzung an Bedeutung gewonnen.

In allen Räumen, insbesondere auch in denen mit nachteiligen Verdichtungserscheinungen, sowohl im engeren Siedlungsbereich als auch in deren weiterem Umland sollen Erholungsräume gesichert und so entwickelt werden, dass der Erholungswert der Landschaft für die Bevölkerung dauerhaft erhalten bleibt. Dabei sind Nutzungskonflikte zu vermeiden und der Naturhaushalt mit seinem ökologischen Wert zu schützen. Es sollte aber auch die Chance genutzt werden, durch gezielte Informationen zu dem Naturraum Erholungssuchende für die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu sensibilisieren.

In den Regionalen Raumordnungsprogrammen können Vorbehaltsgebiete Erholung, Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft, Vorranggebiete Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung, Standorte mit der Entwicklungsaufgabe Erholung, regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte und regional bedeutsame Wanderwege ausgewiesen werden.

Im Einzelnen sollten folgende Kriterien für die Festlegung gelten, wobei ein aktueller Landschaftsrahmenplan als Grundlage dienen sollte:

- Vorbehaltsgebiet Erholung:

Erholungsräume von landesweiter Bedeutung - Merkmale für die Festlegung dieser Gebiete sind ihre landschaftliche Vielfalt, Schönheit und Eigenart, die aktuelle und potenzielle Eignung für verschiedene Erholungsaktivitäten, die natur- und kulturgeschichtliche Bedeutung oder die aktuelle Naherholungs- und Fremdenverkehrsbedeutung.

- Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft:

Gebiete, die aufgrund ihrer landschaftlichen Attraktivität für naturbezogene, ruhige Erholung und für ungestörtes Erleben der Natur und Landschaft geeignet sind. Schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

- Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme der Bevölkerung:

Gebiete mit einem vielseitigen, konzentrierten Angebot an Freizeiteinrichtungen, insbesondere Einrichtungen des Freizeitwohnens, Badestellen, Freibäder, Spiel- und Sportanlagen. Sie sollen durch Öffentlichen Personennahverkehr erreichbar sein. In Naherholungsgebieten kommen dabei solche

Gebiete in Betracht, die – ohne Vorhandensein besonderer Freizeiteinrichtungen – in starkem Maße von Erholungssuchenden beansprucht werden.

- Regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt:

Standorte, an denen ein gebündeltes Angebot an Nah- und Kurzzeiterholungseinrichtungen gesichert oder entwickelt werden sollen." (LROP 2008, S.120 f.)

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Oldenburg 1996

Nach Ablauf der 10-Jahresfrist ist das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 1996 für den Landkreis Oldenburg zwar nicht mehr rechtswirksam, aber zur Beurteilung der raumordnerischen Ziele des Landkreises der wesentliche Orientierungsrahmen.

Bezüglich der Belange der Erholung werden in dem Kapitel "D 3.8 Erholung, Freizeit, Sport" die Ziele und Grundsätze des Landkreises dargelegt. Die relevanten Aussagen werden nachfolgend wiedergegeben:

D 3.8 Erholung, Freizeit, Sport

- 01 Der weit überwiegende Teil des Landkreises Oldenburg liegt innerhalb des Naturparks Wildeshäuser Geest. Der Erholungsfunktion der Landschaft kommt daher im Landkreis Oldenburg herausragende Bedeutung zu. Alle Planungen und Maßnahmen sind aus diesem Grunde mit den Belangen der Erholung abzustimmen.
- 02 Bestimmendes Element für die Erholung in der Landschaft sollen insbesondere alle Formen der ruhigen Erholung ohne besondere Infrastruktur in und mit der Natur sein. Die großen zusammenhängenden, unzerschnittenen Teilräume sind zur Erhaltung der Erholungsfunktion daher möglichst von Nutzungen freizuhalten, die die Erholung stören könnten.
- 03 Anlagen für das Freizeitwohnen und publikumsintensive Anlagen für die Erholung sind grundsätzlich in räumlicher Nähe zu Siedlungsbereichen zu planen; Überlastungen einzelner Siedlungsbereiche ist durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken.
- 04 Die vorhandenen bzw. geplanten geschützten Teile von Natur und Landschaft sind Grundlage der Ausweisung des Naturparks als Erholungsgebiet; sie haben daher grundsätzlich immer auch eine Erholungsfunktion. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob und inwieweit Erholungssuchende am Betreten einzelner Schutzgebiete aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten gehindert werden müssen.
- 05 Regional bedeutsame Erholungsgebiete, die sich für die Nah-, Kurz- oder Ferienerholung eignen und von Erholungssuchenden besonders stark frequentiert werden oder aber hierfür potentiell geeignet sind, wurden als Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung festgelegt (C 3.8 04 LROP).
- 06 Regional bedeutsame Erholungsgebiete, die sich aufgrund ihrer Struktur und ihres Schutzstatus besonders für alle Formen der ruhigen Erholung in Natur und Landschaft ohne besondere infrastrukturelle Ausstattung eignen, wurden als Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt (C 3.8 04 LROP).
- 07 Soweit nicht vorhandene Nutzungen oder Beeinträchtigungen entgegenstehen wurden alle übrigen Flächen innerhalb des Naturparks Wildeshäuser Geest sowie weitere geeignete Flächen im Kreisgebiet, die außerhalb des Naturparks liegen, als Vorsorgegebiete für Erholung festgelegt (C 3.8 04 LROP).
- 08 Geeignete Standorte, die ein gebündeltes und möglichst vielfältiges Angebot an Nah- und Kurzzeiterholungseinrichtungen aufweisen oder aufnehmen können, wurden als Regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte festgelegt; dies sind (C 3.8 05 LROP):
 - der Erholungs- und Freizeitbereich im Flecken Harpstedt, Samtgemeinde Harpstedt,
 - das Freizeitzentrum in Kirchhatten, Gemeinde Hatten,
 - der Erholungs- und Freizeitbereich in Hude, Gemeinde Hude,
 - der Krandelbereich in der Stadt Wildeshausen.
- 09 Die innerörtlichen Erholungsgebiete sind mit den überörtlichen Erholungsgebieten zu vernetzen und durch alle Formen der ruhigen Erholung fördernde Infrastruktureinrichtungen zu erschließen.

- 10 Die vorhandenen Sportanlagen im Landkreis Oldenburg insbesondere für den Breitensport sind zu sichern und bedarfsgerecht zu entwickeln; Konflikte durch Sportlärm sind durch eine vorausschauende Bauleitplanung zu verhindern bzw. zu reduzieren.
- 11 Publikumsintensive Sport- und kulturelle Freizeitveranstaltungen sind grundsätzlich auf hierfür vorgesehenen bzw. geeigneten Standorten, die verkehrlich gut erschlossen sind, durchzuführen; die freie Landschaft ist hiervon in der Regel auszunehmen.
- 12 Die vorhandenen Gewässer sind, soweit sie sich hierfür eignen und Belange des Naturschutzes nicht entgegenstehen, für Erholungs- und Wassersportnutzungen zu sichern und zu entwickeln (C 3.8 09 LROP).

Erläuterungen zu D 3.8 Erholung, Freizeit, Sport

Das Erholungsgebiet Wildeshäuser Geest wurde 1984 neben 11 anderen Naturparks in Niedersachsen zum Naturpark erklärt. Auf der Grundlage des vom Verbandsausschuss 1992 beschlossenen Entwicklungsplans hat das Niedersächsische Umweltministerium 1993 die Erweiterung des Naturparks ausgesprochen; der Naturpark Wildeshäuser Geest ist mit rund 1.500 km² jetzt der flächenmäßig größte Naturpark in Niedersachsen. Er umfasst Teile der Landkreise Cloppenburg, Diepholz, Oldenburg und Vechta.

Naturparke sind großräumige Gebiete, die überwiegend aus Landschaftsschutzgebieten oder Naturschutzgebieten bestehen und sich für die Erholung besonders eignen. Über 90 % des Landkreises Oldenburg liegen im Naturpark Wildeshäuser Geest, dies allein drückt schon den besonderen Stellenwert der Erholung im Landkreis aus. Die Funktion als Erholungsgebiet geht zurück auf Richtlinien zum Ausbau der Erholungsgebiete Delmenhorster Geest und Wildeshäuser Geest der Gemeinsamen Landesplanung Bremen/Niedersachsen seit 1970.

Die Anfänge dieser "ruhigen Erholung in der Landschaft" gehen aber viel weiter zurück. Durch den Bau der Eisenbahnen in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts wurde es breiten Bevölkerungsschichten in Bremen, Delmenhorst und Oldenburg möglich, "ins Grüne zu fahren". Die ansässige Bevölkerung und die Gastronomie sind traditionell auf die Nachfrage nach Angeboten der Nah- und Kurzerholung eingerichtet und profitieren davon. Aus diesem Grunde sind alle Planungen und Maßnahmen im besonderen Maße auch an den Belangen der Erholung zu orientieren.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt hierbei auf der ruhigen Erholung ohne besondere Infrastruktur; die Landschaft eignet sich im besonderen Maße zum Verweilen in der Natur. Im Vordergrund steht dabei die eher beschauliche Freizeitgestaltung: Radwandern, Wandern, Bootfahren, Angeln und Reiten stehen weit vorn in der Gunst der Erholungssuchenden. Hierfür sollten die noch gering belasteten Teilräume von entgegenstehenden Nutzungen, insbesondere von neuen Verkehrsstrassen freigehalten werden.

.....

Neue Gebiete und Anlagen für das Freizeitwohnen sollten grundsätzlich an vorhandene leistungsfähige Siedlungsgebiete angegliedert werden, um die Ver- und Entsorgung wirtschaftlich betreiben zu können, die Landschaft von nicht landwirtschaftlich geprägter Bebauung freizuhalten und die Erholungssuchenden mit in das soziale Umfeld einzugliedern; dies hat auch den gewünschten Nebeneffekt, dass vorhandene private Infrastruktur zur Versorgung der Wohnbevölkerung in den ländlichen, dünn besiedelten Bereichen besser ausgelastet wird und damit wirtschaftlich betrieben werden kann. Harpstedt, Hude, Kirchhatten, Stenum und Ganderkesee können ihre Eigenschaften als staatlich anerkannte Erholungsorte nutzen, Wildeshäuser auf die staatliche Anerkennung als Luftkurort aufbauen.

Die vorhandenen bzw. potentiellen Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete sind Bestandteil bzw. Grundlage des Naturparks. Anders als in großflächigen Naturschutzgebieten sollten in Naturparks die geschützten Teile von Natur und Landschaft in das Erholungskonzept einbezogen werden; überall dort, wo die geschützte Natur dies verträgt, sollten auch Naturschutzgebiete der interessierten Öffentlichkeit geöffnet werden. Schutz durch gezielte Informationen ist Vorrang zu geben vor technischen Vorkehrungen.

Die Flächen, die nach dem Entwicklungsplan für den Naturpark Wildeshauser von 1992 Vorrangfunktionen für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung haben, wurden, soweit andere raumordnerisch abgestimmte Planungen und Maßnahmen nicht konkret entgegenstehen, als Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung festgelegt. Der Entwicklungsplan differenziert hierbei noch nach Flächen mit bzw. ohne besondere infrastrukturelle Ausstattung.

Die Anforderungen für die Ausweisung dieser Flächen sind sehr hoch. Für diese Bereiche müssen hohe Wertstufen erreicht werden, d.h. hinsichtlich der natürlichen Ausstattung muss eine hohe bis mittlere Erholungseignung gegeben sein, die Verkehrslage sollte sehr gut bis gut sein, außerdem muss sich aufgrund der geringen Beeinträchtigungen eine sehr gute bis gute Erholungseignung ergeben; daneben sollte die Lagegunst von den wichtigsten Quellorten der Erholungssuchenden sehr gut bis befriedigend sein.

Bei den Vorranggebieten für ruhige Erholung in Natur und Landschaft handelt es sich überwiegend um Landschaftsschutzgebiete, die der Definition entsprechend für Formen der ruhigen Erholung entwicklungsfähig sind. Hier werden überwiegend nicht die Standards der Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung erreicht, andererseits können geringfügige Beeinträchtigungen insbesondere durch Verkehrslärm und ordnungsgemäße Landwirtschaft hingenommen werden. Diese Flächen sind die Schwerpunkte für die künftige Naturparkentwicklung.

Die Vorsorgegebiete für Erholung sind die Flächen innerhalb des Naturparks, deren natürliche Ausstattung mittel bis gering ist und deren sämtliche andere Kriterien (Infrastruktur, Beeinträchtigungen) ebenfalls nur durchschnittliche Eignungsstufen aufweisen. Diese Flächen stellen das Erweiterungspotential dar, in denen durch eine Verbesserung der Grundausstattung einer Aufwertung und Nutzbarkeitsverbesserung für die Erholung eintreten kann, sofern andere Nutzungsansprüche an den Raum dem nicht entgegenstehen.

Entsprechend ihrer Eignung wurden auch außerhalb des Naturparks Wildeshauser Geest Flächen als Vorsorge- bzw. Vorranggebiete für Erholung in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt.

Die Erholungsschwerpunkte im Landkreis Oldenburg, soweit sie regional von Bedeutung sind, eine besondere Erholungsinfrastruktur aufweisen und nicht in Vorranggebieten für ruhige Erholung liegen, wurden als Regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte festgelegt. Diese Standorte sind zu sichern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Daneben gibt es weitere Standorte mit Erholungseinrichtungen im Landkreis Oldenburg, die überwiegend von örtlicher Bedeutung sind und ggf. zu regional bedeutsamen Erholungsschwerpunkten entwickelt werden können.
(RROP S. 124 – 126)

2.2 Flächennutzungsplanung

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hatten sind neben den nachrichtlich übernommenen Natur- und Landschaftsschutzgebieten, die Waldflächen und die in Hinblick auf die Erholungsnutzung relevanten Sondergebiete, die der Erholung dienen, die Sport- und Freizeitanlagen sowie die Golfplätze und die Grünflächen mit der Zweckbestimmung wie Zeltplatz und Freibad dargestellt.

2.3 Landschaftsrahmenplan 1995

Laut Einleitung zum Landschaftsrahmenplan soll mit dem Instrumentarium eine flächendeckende Grundlage für die umfassende räumliche Umweltvorsorge geschaffen werden.

In dem Kapitel 7.10 Erholung/Sport/Fremdenverkehr finden sich die Aussagen des Landschaftsrahmenplans bezüglich dem Belang Erholung. Nachfolgend werden die bezogen auf die Gemeinde Hatten relevanten Ausführungen wiedergegeben:

Derzeitige und geplante Nutzungssituation

Im Landkreis Oldenburg weisen vergleichsweise große Teilbereiche günstige Voraussetzungen für das Landschaftserleben und ruhige, landschaftsgebundene Erholungsformen o auf. Die Ausweisung der Geestbereiche als Naturpark "Wildeshauser Geest" trägt dieser Tatsache Rechnung. In den Naturparks soll grundsätzlich beispielhaft eine sinnvolle Synthese zwischen den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege und der Erschließung der Naturschönheiten für die Erholungssuchenden verwirklicht werden.

Im Auftrage des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest wurde 1991 ein Entwicklungsplan für den Naturpark erstellt, in dem die Belange der Erholungsnutzung und Erholungsvorsorge auch mit den Erfordernissen des Naturschutzes und der Landschaftspflege abgestimmt wurde.

Der Landkreis Oldenburg ist bereits durch eine Vielzahl von lokalen und regionalen Wander- und Radwanderwegen, erschlossen. Neben Baudenkmalen, z.B. alten Kirchen in vielen Ortschaften, sind archäologische Denkmale wie die großen "Hünengräber" der Megalithkultur und Hügelgräberfelder wie das Pestruper Gräberfeld touristische Anziehungspunkte. Die Gräberfelder beherbergen gleichzeitig attraktive Restbestände der Heidelandschaft. Die mehrfache Bedeutung als Erholungsraum, archäologisches Denkmal und Lebensraum seltener Arten und Lebensgemeinschaften führt vielfach zu Konflikten.

Die zunehmende Mobilität und die steigenden Flächenansprüche der Erholungssuchenden führen auch im Landkreis Oldenburg zu erheblichen Belastungen der Freiräume wie:

- Zerstörung von Lebensräumen durch anlagegebundene Einrichtungen wie Parkplätze, Wege und Gebäude,
- Belastung des Bodens, des Wassers und der Vegetation als Folge von Tritt, Befahren, Nährstoff- und Schadstoffeintrag,
- Beunruhigung von Tierarten.

Im Landkreis Oldenburg treten Belastungen durch Erholungsnutzung nur lokal auf. Sie lassen sich durch Schutz und Lenkungsmaßnahmen reduzieren. Ein Erholungsdruck ist vor allem an größeren Stillgewässern durch Wander- und Badenutzung, in großen und attraktiven Waldgebieten wie dem Ahlhorner Teichgebiet, Hasbruch, Osenberge, in Heidegebieten (s.o.) und in attraktiven Ortslagen wie Dötlingen und Harpstedt vorhanden. Ein besonderes Konfliktpotential zeigt sich in den für den Natur- und Landschaftsschutz wertvollen Fließgewässerrauen wie an Hunte und Delme, die sowohl für ruhige Erholungsformen als auch für den Kanusport in Anspruch genommen werden. Schon jetzt sind wichtige Bereiche für Arten und Lebensgemeinschaften in vielen Fällen auch großräumig als Naturschutzgebiet oder Naturdenkmal geschützt. Erholungsnutzung, insbesondere das Betreten von Gebieten, ist hier eingeschränkt (Wegegebot § 24 NNatG) oder abhängig vom Schutzzweck nicht erlaubt, wie im NSG "Sager Meere".

Zu einer Zersiedelung wertvoller Landschaftsteile wie Wälder und Talauen tragen einige z.T. ausgedehnte Freizeitwohngebiete bei. Der öffentliche Zugang ist hier eingeschränkt 'a bzw. nicht möglich (v.a. im Raum Goldberge/ Ölmühle, nordöstlich des Poggenpohlsmoor, in der Wiekau, bei Aumühle, bei Sandhatten und Munderloh). Der Fremdenverkehr ist vor allem auf die infrastrukturell stärker ausgebauten Bereiche im Raum Harpstedt, Hatten, Hude und Wildeshausen beschränkt.

Insbesondere der Reitsport erfreut sich neben Radfahren und Wandern großer Beliebtheit im Landkreis Oldenburg. Der Flugsport - auch mit Ultraleichtflugzeugen - kann neben Lärmbelastungen auch zu Störungen von Tieren führen; dies gilt auch für den Betrieb des Segelfluggeländes "Große Höhe".

Anforderungen des Landschaftsrahmenplanes

- Bereiche mit günstigen Voraussetzungen für das Landschaftserleben v.a. die Geest, sind vor Beeinträchtigungen durch andere Nutzungen zu schützen und gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonders zu sichern (vgl. § 26 NNatG).
- Erholung, Sport und Fremdenverkehr sollten in der Landschaft gelenkt werden und die problematischen Nutzungen sollten sich zumindest auf bestimmte Standorte konzentrieren.
- Besonders belastende Freizeitaktivitäten wie Motorsport, z.B. an der Großen Höhe, sollten in ihrem Umfang eingeschränkt werden und sich an zeitlichen Rahmenbedingungen orientieren.
- Großräumige, ungestörte Gebiete, v.a. zusammenhängende Moorgebiete, Marschgebiete und der Bereich Dehmse-Winkelsett sollen in dieser Form erhalten bleiben.
- Die Erholungsnutzung ist grundsätzlich so auszurichten, dass schutzbedürftige Arten und Lebensräume nicht gefährdet werden; dies ist z.B. durch Besucherlenkung, -information und ggf. Sperrung von Teilräumen oder Wegegebote sicherzustellen, v.a. im Ahlhorner Teichgebiet und in den Sandheiden sowie in den wertvollen Waldgebieten und Talauen der Geest wie an der Engelmansbäke.
- Freizeitwohnanlagen und Erholungsgebiete mit hohem Besucherdruck sollen schwerpunktmäßig bestehenden Siedlungen zugeordnet werden oder sind ggf. an geeigneten Standorten zusammenzufassen.
- Bestehende und geplante Erholungseinrichtungen und -gebiete sind in ein zusammenhängendes Fuß- und Radwegesystem zu integrieren. Eine bessere Anbindung über den öffentlichen Nahverkehr ist anzustreben, v.a. bei Harpstedt, Dünsen, Steinkimmen und Dötlingen.

[Landschaftsrahmenplan S. 313-315]

2.4 Landschaftsplan 1995

Unter 5. 1 Erholung / Sport / Fremdenverkehr wird ausgeführt, „dass in der Gemeinde Hatten die überwiegenden Bereiche günstige Voraussetzungen für das Landschaftserleben und ruhige, landschaftsgebundene Erholungsformen aufweisen. Die Ausweisung eines Großteiles des Gemeindegebietes als Naturpark Wildeshäuser Geest trägt dieser Tatsache Rechnung. In den Naturparks soll grundsätzlich beispielhaft eine sinnvolle Synthese zwischen den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege und der Erschließung der Naturschönheiten für die Erholungssuchenden verwirklicht werden.“

Die zunehmende Mobilität und die steigenden Flächenansprüche der Erholungssuchenden führen aber auch zeitweise zu Belastungen für einzelne Bereiche des Gemeindegebietes (z.B. in den Osenbergen). Zudem wird die Erholungsnutzung im Bereich der Fernverkehrsstraßen durch Lärmbelastungen eingeschränkt.“

Folgende Empfehlungen sollte die Gemeinde laut Landschaftsplan bei ihren Planungen berücksichtigen:

- Erhaltung und Entwicklung des vielfältig strukturierten Landschaftsbildes unter Einbeziehung der Ortslagen,

- Förderung der ruhigen Erholung durch vorsichtige Weiterentwicklung der vorhandenen landschaftlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Landschaftsplanes,
- Verstärkte Einrichtung von umweltschonenden und umweltbezogenen Erholungsmöglichkeiten,
- Verstärktes Hinweisen auf landschaftliche Eigenart und Schönheit im Bereich Fremdenverkehrswerbung,
- Durchführung weiterer Ausbaumaßnahmen des vorhandenen Rad- und Fußwegenetzes nur in Absprache mit der Naturschutzbehörde,
- keine Zerstörung und Beeinträchtigung der für den Arten- und Biotopschutz wertvollen Bereiche, z.B. durch weitere Erschließung mit Fahrradwegen, befestigten Straßen, Parkplätzen und Gebäuden,
- Freihalten der landschaftsgliedernden Bereiche der Bachtäler und Geestränder von Bebauung,
- Verbesserung der Informationsmöglichkeiten durch Beschilderung der Naturdenkmäler, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete an markanten Punkten,
- Verhinderung von Belastungen des Bodens, des Wassers und der Vegetation als Folge von Tritt oder Befahren durch gezielte Besucherlenkung; Besucherlenkung und -information durch Wegmarkierungen und Wanderkarten mit Naturschutzhinweisen,
- keine bauliche Erweiterung des Freizeitentrums Kirchwatten in den südwestlich angrenzenden, für Arten und Lebensgemeinschaften wichtigen Bereich,
- keine Ausweitung der Wochenendhausgebiete in den Randbereichen der Osenberge und im Forstgebiet Bookholt,
- Freihalten der landschaftsgliedernden Bereiche der Bachtäler , Geestränder und insbesondere der Kleinmoore (Schlatts) von Freizeitnutzung,
- keine Erschließung der Bodenabbaugewässer für Zwecke der Naherholung (Badesee).

2.5 Entwicklungsplan für den Naturpark Wildeshauser Geest 1992

Der Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest beabsichtigte mit dem Entwicklungsplan für den seit 1984 bestehenden Naturpark Wildeshauser Geest eine inhaltliche Fortschreibung des bestehenden Entwicklungsplanes aus den Jahren 1965/67 in seinen grundsätzlichen Aussagen und Darstellungen.

Neben den Aussagen zur Nutzungssituation und -entwicklung sowie zur räumlichen und rechtlichen Situation, beinhaltet der Plan die Entwicklung eines Zielkonzeptes mit der Erarbeitung eines Entwicklungsteiles, der Abgrenzung und einer Zonenteilung.

Des Weiteren wurden Empfehlungen zu Entwicklungsmaßnahmen in Natur und Landschaft, zu Entwicklungsmaßnahmen in den Sektoren Naherholung und Fremdenverkehr sowie zu einem Handlungsprogramm entwickelt.

Der Entwicklungsplan 1992 stellt eine wesentliche Grundlage für das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Oldenburg dar.

2.6 Regionales Entwicklungskonzept für den Naturpark Wildeshauser Geest

Insbesondere im Kapitel 4.3 Tourismus / Naherholung finden sich Aussagen, die im Zusammenhang mit der vorliegenden Betrachtung der Belange der raumgebundenen Erholung von Bedeutung sind:

Über die Beschäftigung im Gastgewerbe lassen sich auf der Basis von quantitativen Daten nur sehr eingeschränkte Aussagen treffen. Dies liegt nur zum Teil an der geringen Deckungsfähigkeit der Beschäftigtenstatistik im Gastgewerbe (viele nicht-sozialversicherte Kräfte), sondern auch an der großen „Streuung“ dieses Beschäftigungsfeldes über mehrere Branchen, wie z.B. Gastronomie, Handel, Bildung, Kultur, Dienstleistungen). Gerade in diesem Analysebereich müssen sich die Aussagen somit stark auf Expertenwissen stützen.

Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Untersuchungsraum ist im Gastgewerbe (einer Tourismusregion) als gering zu bezeichnen, obwohl sie stellenweise höher liegt als in Niedersachsen insgesamt.

Die jeweils vorhandenen Bettenkapazitäten korrespondieren, außer im Falle Dötlingens, nicht mit der Beschäftigtenzahl, obwohl hier nur Betriebe mit mehr als 8 Betten gezählt worden sind (d.h., kleine Familienpensionen also außerhalb der Betrachtung liegen, vgl. **Tab. 4.1**). Trotz der eingeschränkten Interpretationsfähigkeit der Daten und großer Unterschiede innerhalb des Raumes ergibt sich generell die Einschätzung, dass die Bettenkapazitäten sowie die damit verbundene Beschäftigung im Untersuchungsraum zu gering ist, obwohl die durchschnittliche Auslastung der Betten fast durchweg unter dem Landesdurchschnitt von 38% anzusiedeln ist (vgl. **Tab. 4.2**).

Aufschluss über die Ursache dieser unzureichenden Ausstattung ist sicher auch die unter dem Landesdurchschnitt liegende Aufenthaltsdauer der Gäste. Die Region hat bisher offenbar weitestgehend auf den Bereich „Naherholung“ gesetzt, und somit auf Besucher/innen aus den Verdichtungsräumen Bremen und Oldenburg, die der Region eine entsprechend geringere Wertschöpfung erbringen.

Für diesen Bereich ist auch die bisherige Infrastruktur des Tourismus ausgelegt: Es gibt eine relativ gute Ausstattung mit "einfacher" Infrastruktur (Wanderwege, Radwege, Reitwege, Sehenswürdigkeiten), es fehlt aber insbesondere die (themenspezifische) Verknüpfung aller dieser Komponenten zu „Gesamtpaketen“ und eben auch eine entsprechende Gastronomie. Das Vorhandensein beider Infrastrukturbestandteile ermöglicht erst die Konzeptionierung von touristischen Produkten.

Voraussetzung für eine Tourismusedwicklung, die eine befriedigende Wertschöpfung erzielt, ist ferner eine offensive Vermarktung des „Produktes“ Wildeshauser Geest. In diesem Zusammenhang muss eine Analyse der zu bewerbenden Zielgruppen erfolgen. Auch eine von allen beteiligten Kommunen gemeinsam zu tragende Vermarktungsstrategie gehört zu den zentralen Infrastrukturbestandteilen, die dem Naturpark bisher noch fehlen.

Die bisherige Entwicklung des Tourismus weist insgesamt auf ein großes Maß unausgeschöpfter Potentiale hin.

- Geringes Beschäftigungsniveau im Tourismus,
- Fast durchweg vergleichsweise geringe Bettenkapazitäten mit unbefriedigender Auslastung wegen saisonalen Schwankungen und kurzer Aufenthaltsdauer.
- Dominanz der Naherholung mit geringer Wertschöpfung.
- Fehlende Verknüpfung touristischer Potentiale.
- Fehlende Zielgruppenorientierung und fehlende gemeinsame Vermarktungsstrategie.

(Regionales Entwicklungskonzept für den Naturpark Wildeshauser Geest, S. 17/18)

3 BESTANDSSITUATION

3.1 Räumliche Situation und Ausstattung

Große Teile der Gemeinde Hatten liegen innerhalb des Naturparks Wildeshauser Geest. Das Erholungsgebiet Wildeshauser Geest wurde 1984 neben 11 anderen Naturparks in Niedersachsen zum Naturpark erklärt. Auf der Grundlage des vom Verbandsausschuss 1992 beschlossenen Entwicklungsplans hat das Niedersächsische Umweltministerium 1993 die Erweiterung des Naturparks ausgesprochen; der Naturpark Wildeshauser Geest ist mit rund 1.500 km² jetzt der flächenmäßig größte Naturpark in Niedersachsen. Er umfasst Teile der Landkreise Cloppenburg, Diepholz, Oldenburg und Vechta.

Naturparke sind großräumige Gebiete, die überwiegend aus Landschaftsschutzgebieten oder Naturschutzgebieten bestehen und sich für die Erholung besonders eignen. Über 90 % des Landkreises Oldenburg liegen im Naturpark Wildeshauser Geest, dies allein drückt schon den besonderen Stellenwert der Erholung im Landkreis aus. Die Funktion als Erholungsgebiet geht zurück auf Richtlinien zum Ausbau der Erholungsgebiete Delmenhorster Geest und Wildeshauser Geest der Gemeinsamen Landesplanung Bremen/Niedersachsen seit 1970.

Die Anfänge dieser "ruhigen Erholung in der Landschaft" gehen aber viel weiter zurück. Durch den Bau der Eisenbahnen in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts wurde es breiten Bevölkerungsschichten in Bremen, Delmenhorst und Oldenburg möglich, "ins Grüne zu fahren". Die ansässige Bevölkerung und die Gastronomie sind traditionell auf die Nachfrage nach Angeboten der Nah- und Kurzerholung eingerichtet und profitieren davon. Aus diesem Grunde sind alle Planungen und Maßnahmen im besonderen Maße auch an den Belangen der Erholung zu orientieren.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt hierbei auf der ruhigen Erholung ohne besondere Infrastruktur; die Landschaft eignet sich im besonderen Maße zum Verweilen in der Natur. Im Vordergrund steht dabei die eher beschauliche Freizeitgestaltung: Radwandern, Wandern, Bootfahren, Angeln und Reiten stehen weit vorn in der Gunst der Erholungssuchenden. Hierfür sollten die noch gering belasteten Teilräume von entgegenstehenden Nutzungen, insbesondere von neuen Verkehrsstrassen freigehalten werden. (RROP S. 124 – 126)

Laut Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg weisen vergleichsweise große Teilbereiche des Kreisgebietes günstige Voraussetzungen für das Landschaftserleben und ruhige, landschaftsgebundene Erholungsformen auf. Die Ausweisung der Geestbereiche als Naturpark "Wildeshauser Geest" trägt dieser Tatsache Rechnung. In den Naturparks soll grundsätzlich beispielhaft eine sinnvolle Synthese zwischen den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege und der Erschließung der Naturschönheiten für die Erholungssuchenden verwirklicht werden. (Landschaftsrahmenplan, S. 313 - 315)

Insbesondere nachfolgende landschaftsgebundene Erholungsaktivitäten haben aufgrund der hohen landschaftlichen Attraktivität in der Gemeinde Hatten eine hohe Bedeutung gewonnen:

- Spaziergehen und Wandern (vornehmlich in den Waldbereichen der Geest und im Huntetal)
- Naturbeobachtungen (auch im Rahmen sachkundiger Führungen)

- Radfahren und Radwandern (im Gemeindegebiet wie im gesamten nordwestdeutschen Raum)
- Kanufahren auf der Hunte
- Reiten in Teilen des Gemeindegebietes

Eine herausragende landschaftsbedingte Erholungseignung hat der südwestlich Teil des Gemeindegebietes, die Osenberge und das Huntetal in Verbindung mit dem Barneführer Holz.

Nicht zuletzt trägt die Hunte in erheblichem Maße zur landschaftsbedingten Erholungseignung auch aufgrund ihrer Attraktivität und Nutzbarkeit durch den Wasserwandern bei. Dies vermittelt dem Erholungssuchenden ein besonderes Natur- und Landschaftserlebnis.

Zusätzlich zu der landschaftlichen Attraktivität weisen lagebedingt die in Richtung Oldenburg orientierten Bereiche eine besondere Erholungseignung im Bereich Naherholung auf.

In den weiter "abgelegenen Bereichen" haben die großen Waldgebiete und verschiedene naturbetonte Teilräume teilweise aufgrund ihrer Ruhe ebenfalls eine besondere Erholungseignung.

Die guten Erholungsmöglichkeiten werden vor allem zur Naherholung durch die heimische und die Bevölkerung aus den Nachbargemeinden und der Stadt Oldenburg in Anspruch genommen. Entsprechend handelt es sich überwiegend um Kurzzeiterholung. Dagegen ist der Fremdenverkehr schwächer ausgeprägt.

Hatten bietet nicht nur eine walddreiche Umgebung, sondern auch Spiel und Spaß für die ganze Familie - zum Beispiel im Freizeitzentrum Hatten mit Freibad, Minigolf und BMX-Anlage. Gleich nebenan lockt der "Kraxelmaxel", ein Kletterwald mit 58 Stationen.

Darüber hinaus verfügt die Gemeinde Hatten über zwei Golfplätze und einen Flugplatz, der von Motorflugzeugen, Segelflugzeugen, Ultraleichtflieger und für Ballonflüge genutzt wird.

Des Weiteren verfügt die Gemeinde über kulturhistorisch wertvolle Bereiche im Landschaftsraum. Das Großsteingrab Steenberg südöstlich von Sandhatten stellt ein herausragendes Zeugnis der Megalithkultur dar. Zu diesem Großsteingrab führt eine Route der Straße der Megalithkultur zwischen Oldenburg und Osnabrück. Darüber hinaus führen mehrere Radrouten unter dem Stichwort Mystische Routen rund um die Steinzeit über Sandhatten.

3.2 Tages-, Übernachtungs- und Feriengäste

Wie aus den vorherigen Ausführungen deutlich wird, teilen sich die Erholungssuchenden in verschiedene Gruppen auf.

Das sind zum einen die Tagesgäste, die aufgrund der vorhandenen Natur und Landschaft zum Spazierengehen, Wandern, Radfahren, Bootfahren oder Reiten in die Gemeinde Hatten kommen.

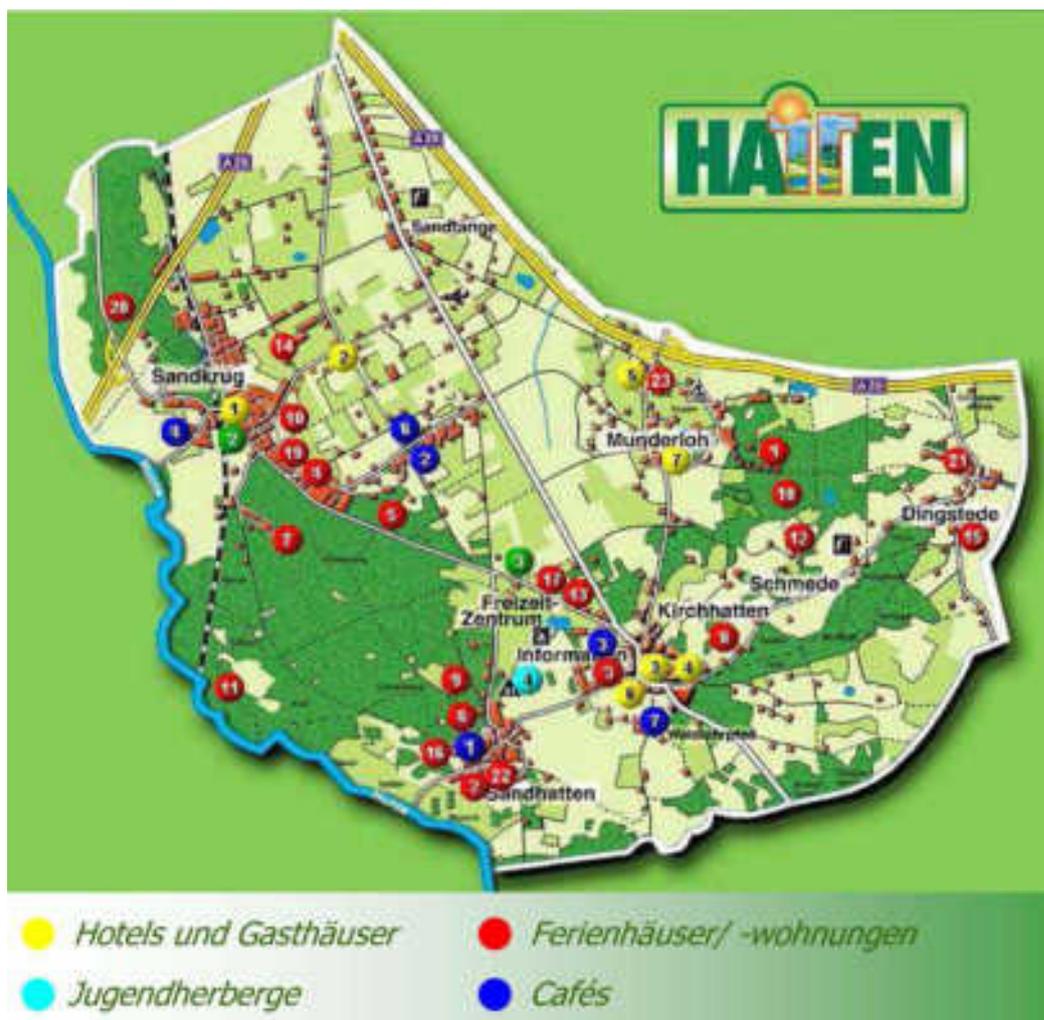
Aber zum anderen auch, um sonstige Freizeitaktivitäten wie Golf, Fliegen (Motorflugzeuge, Segelflugzeuge, Ultraleicht, Ballon) oder im Freizeitzentrum (Schwimmen, Skaten, Kletterwald) auszuüben.

Aber auch reine Übernachtungsgäste und Feriengäste wie auch Schulklassen finden den Weg in die Gemeinde Hatten. In der Gemeinde bestehen folgende Übernachtungsmöglichkeiten:

- 7 Hotels, Gasthäuser, Pensionen
- 22 Ferienwohnungen
- 1 Jugendherberge
- 1 Ferienheim
- 1 Campingplatz
- 1 Wohnmobilstellplatz

In der nachfolgenden Karte sind die Lage der Übernachtungsmöglichkeiten und die Gastronomie wie Restaurants, Cafés, Gasthäuser in der Gemeinde dargestellt.

Eine weitere Gruppe stellen die Bewohner der Wochenendhausgebiete, die sich in Sandkrug, Sandhatten und Munderloh befinden.



Art der Übernachtungsgäste

Urlauber zählen mit fast 50 % zu den häufigsten Übernachtungsgästen. Diese Zahl verdeutlicht, dass Hatten und der Naturpark Wildeshauser Geest durchaus als reizvolle Umgebung wahrgenommen wird, in der es sich lohnt, seinen Urlaub zu verbringen. Auch Berufstätige hatten mit 36 % einen recht guten Anteil an den Übernachtungszahlen. Die Gruppe der „Anderen“ (Familienfeiern usw.) liegt bei 15 %.

Familien mit Kindern (26 %) übernachten häufiger in der Gemeinde Hatten als Ehepaare ohne Kinder (20 %). Auch Senioren haben mit 14 % noch einen erheblichen Anteil, während Alleinreisende mit 40 % den größten Anteil haben.

Die Altersgruppe der 30 - 40 - Jährigen stellt die häufigsten Übernachtungsgäste und macht mit 33 % mehr als ein Drittel aus. Mit 19 % liegen die 40 - 50 - Jährigen auf dem zweiten Rang. Die Altersgruppen 20 - 30 und 50 - 60 halten sich mit jeweils 13 % die Waage, wie auch die unter 20 - und über 60 - Jährigen mit je 11 %.

Hinsichtlich der Herkunft der Gäste aufgeteilt auf die einzelnen Bundesländer Nordrhein-Westfalen, mit 21 % den größten Anteil, gefolgt von den Niedersachsen selbst mit 15 %. Danach folgen Rheinland-Pfalz mit 8,7 %, Mecklenburg-Vorpommern mit 8,1 % und Brandenburg mit 5,7 %. Die letzten Plätze belegen Thüringen, Hamburg sowie Schleswig-Holstein mit jeweils 2 %. Der Anteil ausländischer Gäste beträgt 1 %.

Nach Einschätzung der Gemeinde, wählen die Feriengäste die Gemeinde Hatten als Standort für ihren Urlaub aus drei Gründen:

- ein Standort mit schöner Umgebung / Landschaft
- die Nähe zur Küste
- die Nähe zu Oldenburg und Bremen

Nach Auffassung der Gemeinde, trägt der Tourismus in hohem Maße als Querschnittsbranche zur Sicherung der Arbeitsplätze in Hatten bei. Nicht nur im Gastgewerbe, sondern vor allem im Einzelhandel und auch in vielen weiteren Dienstleistungszweigen sorgen Touristen für hohe Umsätze.

Die geschätzten Zahlen belaufen sich auf 50 bis 55 Beschäftigte für die Gemeinde Hatten. Die genaue Zahl ist jedoch nicht exakt zu ermitteln, da der Tourismus vielen Beschäftigten nur anteilig als Erwerbsquelle dient. Die tatsächliche Zahl der Beschäftigten liegt noch höher.

Der Gesamtumsatz durch Tourismus beträgt in der Gemeinde Hatten ca. 7,0 Mio. €, wobei der Anteil durch Übernachtungsgäste bei 4,3 Mio. € und der der Tagesgäste bei 2,7 Mio. € liegt.

Nach Aussage des Regionales Entwicklungskonzeptes für den Naturpark Wildeshauser Geest hat die Region in der Vergangenheit weitestgehend auf den Bereich „Naherholung“ gesetzt, und somit auf Besucher/innen aus den Verdichtungsräumen Bremen und Oldenburg, die der Region eine entsprechend geringere Wertschöpfung erbringen.

Für diesen Bereich ist auch die bisherige Infrastruktur des Tourismus ausgelegt. Es gibt eine relativ gute Ausstattung mit "einfacher" Infrastruktur (Wanderwege, Radwege, Reitwege, Sehenswürdigkeiten). (S. 17/18)

Diese Ausführungen unterstreichen die Tatsache, dass die landschaftsgebundene Erholung für die Gemeinde Hatten im Vergleich zu den anderen Erholungsaktivitäten eine große Bedeutung aufweist. Dagegen war der Fremdenverkehr / Tourismus bislang schwächer ausgeprägt.

Durch die verstärkten Bemühungen in den letzten Jahren erlangte Sandkrug im Jahr 2010 als zweiter Ortsteil in der Gemeinde Hatten - nach Kirchhatten im Jahr 1987 - die Anerkennung als Staatlich anerkannter Erholungsort.

3.3 Landschaftsgebundene Erholungsaktivitäten

Wie schon oben dargelegt verfügt die landschaftsgebundene Erholung in der Gemeinde Hatten über eine besondere Bedeutung.

Radfahren

Das Radfahren hat sich über seine allgemeine Bedeutung als Verkehrsart hinaus zu einer bedeutenden Erholungsaktivitäten entwickelt. Für Erholung und Tourismus hat das Radfahren im Landkreis Oldenburg und den umliegenden Landkreisen und Städten eine herausragende Bedeutung. Insgesamt bietet das einheitlich beschilderte Radwegenetz in der Gemeinde Hatten eine gute Gelegenheit zum Natur- und Landschaftserlebnis.

Auf einem Teil dieser Radwege verlaufen regional bedeutsame Radwege, die Verbindungen auch zu Zielen außerhalb des Landkreises herstellen, wie beispielsweise der Radfernweg "Hunteradweg" oder die Radrouten des Naturparks Wildeshauser Geest.

Darüber hinaus besteht in der Gemeinde Hatten ein dichtes Netz von straßenbegleitenden Radwegen, kleinen Gemeindestraßen und Wirtschaftswegen, die für die Freizeitnutzung gut geeignet sind.

Die einzelnen ausgeschilderten Radrouten sind in der Karte 1 im Anhang dargestellt:

- Radverkehrleitsystem des Landkreises Oldenburg
- Radwandertouren im Landkreis Oldenburg
- Radroute: Rund um Oldenburg
- Radrouten des Naturparks Wildeshauser Geest
 - Stadt, Land, Moorgeflüster
 - Wasser, Wind und Steine
 - Kulturgenuss und Flussromantik
 - Mystische Routen rund um die Steinzeit
 - Die Paddel- und Pedaltour
- Radfernweg: Hunteradweg von der Wesermarsch zum Dümmer

Wandern

Das Spaziergehen und Wandern hat im Raum Hatten eine schon sehr lange Tradition. Heutzutage besteht ein gutes Angebot an ausgeschilderten Rundwanderwegen, in der Regel ausgehend von den Wanderparkplätzen und dem Bahnhof Sandkrug.

In der Broschüre Wandern in der Gemeinde Hatten - 24 Rundwanderwege, die vom Landkreis Oldenburg herausgegeben wird, werden die ausgeschilderten Wanderrouen in der Gemeinde detailliert dargestellt und beschreiben.

Im Gegensatz zum Radfahren ist das Fernwandernetz im Landkreis Oldenburg weniger stark ausgebaut. Mit dem Jakobsweg: Bremen - Vechta – Osnabrück (Pickerweg) quert jedoch ein regional bedeutsamer Wanderweg den südlichen Landkreis. Die Gemeinde Hatten wird aber bei der Streckenführung nicht berührt.

Darüber hinaus haben Wandern und Spaziergehen große Bedeutung für die wohnortnahe Erholung und sind entsprechend zu berücksichtigen.

In der Karte 2 im Anhang sind neben den ausgeschilderten Rundwanderwegen die potentiellen Einstiegspunkte für die Naherholer wie Parkplätze und der Bahnhof in Sandkrug dargestellt. Die Parkplätze für die Wanderer sind in der Regel mit großen Übersichtsplänen ausgestattet. Entlang der Wanderrouen finden sich häufig Bänke und vereinzelt Schutzhütten.

Wasserwandern

Die Hunte bietet gute Voraussetzungen und ein hohes Potential für die wassergebundene Erholung. Diese verläuft jedoch überwiegend in naturschutzrechtlich geschützten Bereichen. Hier ist eine naturverträgliche Regelung der wassergebundenen Erholung erforderlich. Unter Beachtung dieser Bedingung soll die Funktion der Hunte für die wasserbezogene Erholung erhalten und bedarfsgerecht entwickelt werden.

In der Karte 2 im Anhang sind die in der Gemeinde Hatten liegenden Ein- / Ausstiegsplätze sowie Rastplätze (nur vom Wasser erreichbar) an der Hunte dargestellt.

Reiten

In der Gemeinde Hatten finden sich zahlreiche Reitwege. Eine erste Reitwegekonzeption wurde im Jahr 1995 erarbeitet.

Derzeit wird eine Reitwegkarte für den Naturpark Wildeshauser Geest, die aus einzelnen Kartenblättern für die Gemeinden besteht, erstellt.

3.4 Sonstige Freizeiteinrichtungen und Infrastruktur

In der Karte 3 im Anhang sind die weiteren wesentlichen Freizeiteinrichtungen in der Gemeinde Hatten dargestellt. Hierzu zählen:

- Freizeitzentrum mit Freibad, Minigolf und Kletterwald
- 2 Golfplätze
- Flugplatz für Motorflugzeuge, Segelflugzeuge, Ultraleichtflieger, Ballonflüge

- Hotels und Gasthäuser
- Ferienwohnungen
- Campingplatz

Diese Freizeiteinrichtungen sind wie die Wochenendhausgebiete weitgehend durch Darstellungen im Flächennutzungsplan und zum Teil auch durch entsprechende Festsetzungen in Bebauungsplänen gesichert.

3.5 Beeinträchtigungen und Störungen

Als Ergebnis der Bestandsaufnahme ist festzuhalten, dass in der Gemeinde Hatten ein besonderer Schwerpunkt auf der ruhigen Erholung in Natur und Landschaft ohne besondere Infrastruktur liegt und die Landschaft in Teilen des Gemeindegebietes sich im besonderen Maße zum Verweilen in der Natur eignet. Im Vordergrund steht dabei die eher beschauliche Freizeitgestaltung: Radwandern, Wandern, Bootfahren und Reiten stehen weit vorn in der Gunst der Erholungssuchenden.

In Hinblick auf die Sicherung der derzeit vorhandenen guten Voraussetzungen für eine landschaftsgebundene Erholung in Natur und Landschaft, d.h. sowohl die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie die Ruhe und Luftreinheit der Erholungslandschaft ist auch eine Erfassung der wesentlichen Beeinträchtigungen erforderlich.

Hierzu zählen die überregional und regional bedeutsamen Straßen- und Schienenverbindungen, aber auch sonstigen visuelle Störungen im Landschaftsbild wie die größeren gewerblich bzw. industriell genutzte Anlagen und Gebäude wie auch Windenergieanlagen, Kläranlagen, Sandabbauvorhaben und der Flugplatz.

Landwirtschaftliche Gebäude und Ställe auf oder am Rande der Hofstellen dagegen werden als Bestandteil der Kulturlandschaft betrachtet, wohingegen isoliert im Außenbereich liegende Stallanlagen als Beeinträchtigung des Landschaftsbildes betrachtet werden.

Neben den visuellen Beeinträchtigungen sind der Lärm von Straßen, Schienenverkehr, Gewerbebetrieben, die Gerüche aus der Landwirtschaft oder Staubentwicklung z.B. beim Sandabbau als Beeinträchtigung einzustufen.

Eine Übersicht der wesentlichen baulichen Anlagen, die eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung darstellen könnten, liefert die Karte 4.

4 ZIELSETZUNG DER GEMEINDE IM RAHMEN DER LANDSCHAFTSGBUNDENEN ERHOLUNG

Laut dem **Landesraumordnungsprogramm 2008** sollen die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft in allen Teilräumen gesichert und weiterentwickelt werden.

Gebiete, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die landschaftsgebundene Erholung eignen, sollen für diese Nutzung erschlossen werden. Soweit mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar, soll eine Zugänglichkeit auch in den nach Naturschutzrecht geschützten Gebieten gewährleistet werden, damit diese Gebiete für das Naturerleben und die Vermittlung umweltbezogener Informationen an die Öffentlichkeit genutzt werden können.

In Gebieten mit geringer landschaftlicher Strukturvielfalt sollen landschaftspflegerische Maßnahmen dazu beitragen, dass die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung verbessert werden.

Durch die Nutzung von Natur und Landschaft für Erholung und Tourismus sollen die ökologischen Funktionen des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden.

Der weit überwiegende Teil des Landkreises Oldenburg liegt innerhalb des Naturparks Wildeshauser Geest. Der Erholungsfunktion der Landschaft kommt daher laut dem alten **Regionalen Raumordnungsprogramm 1996** im Landkreis Oldenburg herausragende Bedeutung zu. Alle Planungen und Maßnahmen sind aus diesem Grunde mit den Belangen der Erholung abzustimmen.

Bestimmendes Element für die Erholung in der Landschaft sollen insbesondere alle Formen der ruhigen Erholung ohne besondere Infrastruktur in und mit der Natur sein. Die großen zusammenhängenden, unzerschnittenen Teilräume sind zur Erhaltung der Erholungsfunktion daher möglichst von Nutzungen freizuhalten, die die Erholung stören könnten.

Die vorhandenen bzw. geplanten geschützten Teile von Natur und Landschaft sind Grundlage der Ausweisung des Naturparks als Erholungsgebiet; sie haben daher grundsätzlich immer auch eine Erholungsfunktion. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob und inwieweit Erholungssuchende am Betreten einzelner Schutzgebiete aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten gehindert werden müssen.

Regional bedeutsame Erholungsgebiete, die sich aufgrund ihrer Struktur und ihres Schutzstatus besonders für alle Formen der ruhigen Erholung in Natur und Landschaft ohne besondere infrastrukturelle Ausstattung eignen, wurden als Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt.

Dies wird gestützt durch die Vorgaben des **Landschaftsrahmenplans**, wonach die Bereiche mit günstigen Voraussetzungen für das Landschaftserleben v.a. die Geest, vor Beeinträchtigungen durch andere Nutzungen zu schützen und gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonders zu sichern sind.

Dabei ist die Erholungsnutzung grundsätzlich so auszurichten, dass schutzbedürftige Arten und Lebensräume nicht gefährdet werden.

Die Ausübung der Erholungsaktivitäten kann nämlich mit mehr oder weniger starken Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes wie Vegetationsschäden, Störungen der Tierwelt, Gewässer- und Bodenverunreinigungen, Flächenverbrauch und visuellen Störungen verbunden sein. Insbesondere soll eine Beeinträchtigung störanfälliger Tierarten, vor allem von Vögeln in den avifaunistisch wertvollen Bereichen, vermieden werden.

Soweit mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar, soll eine Zugänglichkeit auch in den nach Naturschutzrecht geschützten Gebieten gewährleistet werden, damit diese Gebiete für das Naturerleben und die Vermittlung umweltbezogener Informationen an die Öffentlichkeit genutzt werden können.

Die landschaftsbedingte Erholungseignung wird teilweise eingeschränkt durch Nutzungskonflikte zwischen Erholungsnutzung und anderen Nutzungen. Beispiele hierfür sind Störungen Erholungssuchender durch Kfz-Verkehr oder nachteilige Veränderungen des Landschaftsbildes. Auch bestehen Nutzungskonflikte zwischen einzelnen Erholungsaktivitäten. So können z.B. ruhige Erholungsaktivitäten durch eher lärmintensive Erholungsaktivitäten wie Flüge von Motorflugzeugen oder Modellflugzeugen beeinträchtigt werden. Weiterhin kann die Zugänglichkeit von Landschaftsteilen durch die vorhandenen Anlagen wie Freizeitwohnanlagen oder Golfplätze behindert werden.

Des Weiteren sollten die noch gering belasteten Teilräume von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden. Das heißt, großräumige ungestörte Gebiete sollen in ihrer Form erhalten bleiben.

Ziele und Anforderungen (der Gemeinde) bezüglich dem Belang der Landschaftsgebundenen Erholung

Ausgehend von dem Grundsatz aus dem Landesraumordnungsprogramm, wonach Gebiete, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die landschaftsgebundene Erholung eignen, für diese Nutzung erschlossen werden sollen, sind für die Gemeinde folgende Ziele und Anforderungen zu formulieren:

- Die Voraussetzungen für eine landschaftsgebundene Erholung in Natur und Landschaft, d.h. sowohl die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie die Ruhe und Luftreinheit der Erholungslandschaft als auch deren Erschließung und Ausstattung, sollen gesichert und erforderlichenfalls verbessert werden.
- Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Erholungslandschaft sollen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere durch Landschaftsschutzgebiete und konsequente Anwendung der Eingriffsregelung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zur Vermeidung und ggf. zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gesichert werden.
- Bereiche mit günstigen Voraussetzungen für das Landschaftserleben und die großen zusammenhängenden, unzerschnittenen Teilräume sind vor Beeinträchtigungen durch andere Nutzungen zu schützen und gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonders zu sichern.
- Ruhe und Luftreinheit in der Erholungslandschaft sollen insbesondere durch Beachtung dieser Aspekte bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, bei der Landbewirtschaftung und bei sonstigen Aktivitäten in der Landschaft gesichert werden.

- Bestimmendes Element für die Erholung in der Landschaft sollen insbesondere alle Formen der ruhigen Erholung ohne besondere Infrastruktur in und mit der Natur sein. Erschließung und Ausstattung mit Erholungseinrichtungen sollen bedarfsgerecht und so erfolgen, dass weder Vielfalt, Eigenart und Schönheit und Ruhe der Erholungslandschaft noch besondere Werte des Naturhaushaltes beeinträchtigt werden.
- Soweit mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar, soll eine Zugänglichkeit auch in den nach Naturschutzrecht geschützten Gebieten gewährleistet werden, damit diese Gebiete für das Naturerleben und die Vermittlung umweltbezogener Informationen an die Öffentlichkeit genutzt werden können. Durch die Nutzung von Natur und Landschaft für Erholung und Tourismus dürfen die ökologischen Funktionen des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden.
- Bereiche mit günstigen Voraussetzungen für das Landschaftserleben und die großen zusammenhängenden, unzerschnittenen Teilräume sind vor Beeinträchtigungen durch andere Nutzungen zu schützen und gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonders zu sichern.
- An regional bedeutsamen Erholungsrouten sind die Belange von Radfahrern bzw. Wanderern bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besonders zu berücksichtigen. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind nur zulässig, soweit sie mit der besonderen Funktion der Erholungsrouten vereinbar sind.

5 WICHTIGE BEREICHE FÜR DIE LANDSCHAFTSГEBUNDENE ERHOLUNG

Zur Sicherung wertvoller Erholungsräume insbesondere für die landschaftsgebundene Erholung sollen die geeigneten und besonders wichtigen Bereiche für ruhige Erholung in Natur und Landschaft näher eingegrenzt werden. Hierzu sind die unterschiedlichen Natur- und Landschaftsräume näher zu bewerten.

Bewertung der Landschaftsräume hinsichtlich ihrer Eignung für die landschaftsgebundene Erholung

Die unterschiedlichen Natur- und Landschaftsräume sind hinsichtlich ihrer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung grob in drei Kategorien einzuteilen:

- **Keine oder nur geringe Bedeutung** für Tages- und Feriengäste, aber auch für die einheimische Bevölkerung,
- **Allgemeine bzw. lokale Bedeutung**, z.B. Außenbereichsflächen zum Spaziergehen wie Wälder, landwirtschaftlich genutzte Flächen und Grünflächen, sowie Bereiche mit gegebener Bedeutung für die Erholungsvorsorge aufgrund der Nähe zu Siedlungsschwerpunkten, wie in Sandkrug, Kirchhatten oder auch Hatterwüstring, im Bereich der siedlungsnahen Flächen zu den Wohngebieten und den Wochenendhausgebieten
- **Hohe Bedeutung** für Tages- und Feriengäste für die landschaftsgebundene Erholung, wie z.B. die verschiedenen Natur- und Landschaftsschutzgebiete wie z.B. das Barneführer Holz oder die Osenberge.

Abgrenzung der Erholungsräume

Vorrangig befinden sind die Erholungsräume in der Gemeinde Hatten innerhalb des Naturparks Wildshauser Geest.

Laut RROP 1996 des Landkreises Oldenburg sind die vorhandenen bzw. geplanten geschützten Teile von Natur und Landschaft Grundlage bei der Ausweisung des Naturparks als Erholungsgebiet gewesen; sie haben daher im Umkehrschluss grundsätzlich immer auch eine Erholungsfunktion.

Deutlich wird dieser Anspruch auch aus den Ausführungen im Bundesnaturschutzgesetz in § 27 BNatSchG, wonach Naturparke gem. Absatz 1 einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete sind, die

1. großräumig sind,
2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,
4. nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind,
5. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und
6. besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

Naturparke sollen entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.

Eine besondere Bedeutung kommt hierbei den Landschaftsschutzgebieten gem. § 26 BNatSchG zu, die rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete sind, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist:

- 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,*
- 2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder*
- 3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.*

Vor dem rechtlichen Hintergrund, der gegebenen Bestandssituation und den Zielen der Gemeinde werden die Bereiche für die landschaftsgebundene Erholung aufgeteilt in die Kernbereiche, die derzeit schon eine herausragende Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung aufweisen, und die Entwicklungsbereiche, die zumindest über eine Eignung als Erholungsraum verfügen.

1. Kernbereiche der landschaftsgebundenen Erholungsnutzung

Hierzu zählen die tatsächlich genutzten und gesicherten bzw. zu sichernden Räume innerhalb des Naturparks Wildeshauser Geest (siehe Karte 5 im Anhang)

- die Natur- und Landschaftsschutzgebiete jeweils mit einer "Schutzzonen",
- die wichtigen überregional bzw. regional bedeutsamen und beworbenen Radwegeverbindungen jeweils auch mit einem "Schutzstreifen" sowie
- die archäologisch wertvollen Bereiche, wie das Megalithgrab in Sandhatten

2. potentielle Erholungsbereiche

Vor dem Hintergrund der Zielsetzung, die Voraussetzungen für eine landschaftsgebundene Erholung in Natur und Landschaft, d.h. sowohl die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie die Ruhe und Luftreinheit der Erholungslandschaft als auch deren Erschließung und Ausstattung zu sichern und erforderlichenfalls zu verbessern, sollen die Bereiche, die derzeit noch nicht so intensiv genutzt werden, aber durchaus für die landschaftsgebundene Erholung gut geeignet sind, gekennzeichnet werden, um den Belang der landschaftsgebundenen Erholung bei raumrelevanten Planungen entsprechend berücksichtigen zu können.

Bei der Abgrenzung der potentiellen Erholungsbereiche ist neben der Bedeutung für das Landschaftsbild, den visuelle Beeinträchtigungen, der Naturnähe sowie einer weitgehenden Freiheit von Lärm (ruhige Gebiete) und Gerüchen, der Aspekt einer möglichst geringen Zerschneidung der Landschaft insbesondere durch Verkehrswege zu berücksichtigen.

Zur Kennzeichnung der Bereiche, die auch heute noch weitgehend frei von Lärmbeeinträchtigungen sind, wird auf die „ruhigen Gebiete“, einem Begriff, der durch die Umgebungslärm-Richtlinie eingeführt wurde, zurückgegriffen. In der Umgebungslärm-Richtlinie werden Bereiche als ruhige Gebiete be-

zeichnet, die keinem Verkehrs, Industrie- oder Gewerbe- wie auch Freizeitlärm ausgesetzt sind. Im Fall der Gemeinde Hatten stellt vorrangig der Verkehrslärm ausgehend von den Autobahnen und den anderen Hauptverkehrsstraßen eine Beeinträchtigung der Erholungseignung des Landschaftsraumes dar.

Zur Identifizierung der ruhigen Gebiete wurde eine überschlägige flächendeckende schalltechnische Berechnung zum Verkehrslärm durchgeführt und die Bereiche, die einen Beurteilungspegel von unter 45 dB(A) am Tage aufweisen, wurden als ruhige Gebiete eingestuft. Somit liegt der Beurteilungspegel in diesen Gebieten deutlich unter den Orientierungswerten für Mischgebiete, Allgemeine und Reine Wohngebiete (60, 55 bzw. 50 dB(A)) und entspricht dem Orientierungswert für ein Allgemeines Wohngebiet in der Nacht.

Zu den potentiellen Erholungsräumen zählen somit:

- Die **sonstigen Waldflächen** außerhalb der Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, unter der Voraussetzung, dass sie zugleich "ruhige Bereiche" darstellen und auch möglichst frei von sonstigen Beeinträchtigungen wie Gerüchen, Staubentwicklung, oder visuellen Beeinträchtigungen sind.

Hierzu zählen insbesondere auch Bereiche, wie das geplante Landschaftsschutzgebiet Hatter Sand im Süden des Gemeindegebietes sowie die zahlreichen Waldflächen und ihre Randbereiche nördlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Dötlingen.

Des Weiteren sind insbesondere Bereiche nördlich von Kirchhatten wie auch in Richtung Schmede sowie auch Areale nördlich von Sandhatten als siedlungsnaher Erholungsflächen von Bedeutung.

- Für eine ruhige Erholung in Natur und Landschaft eignen sich insbesondere auch **Landschaftsteile mit qualitativem Landschaftsbild**, d.h. Bereiche mit hoher oder sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild,

Auch hier gilt die Voraussetzung, dass sie zugleich "ruhige Bereiche" darstellen und auch möglichst frei von sonstigen Beeinträchtigungen wie Gerüchen, Staubentwicklung, visuellen Beeinträchtigungen sind.

Im Rahmen der Erstellung des Fachbeitrages Landschaftsbildbewertung wird die gesamten Außenbereichsflächen der Gemeinde hinsichtlich Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes bewertet. Er unterscheidet Bereiche mit geringer, mittlerer, hoher und sehr hoher Qualität des Landschaftsbildes.

Hierzu zählen die Bereiche südlich von Kirchhatten und Sandhatten wie auch der Bereich Schmede und der Bereich östlich von Kirchhatten im Nutteler Moor.

Die Frage in wie weit die Entwicklungsbereiche für die landschaftsgebundene Erholung genutzt werden hängt unter anderem auch von der Erreichbarkeit und der Erschließung ab. Unter diesem Gesichtspunkt sind die Flächen südliche wie nördlich von Sandhatten oder auch im Nahbereich von Kirchhatten besser gelegen. Sie stellen dort gleichzeitig auch eine Abrundung der Kernbereiche der landschaftsgebundenen Erholungsbereiche dar.

Fachbeitrag Erholungsnutzung erstellt durch
pk plankontor städtebau gmbh
Oldenburg, den 09.05.2011

Gemeinde Hatten

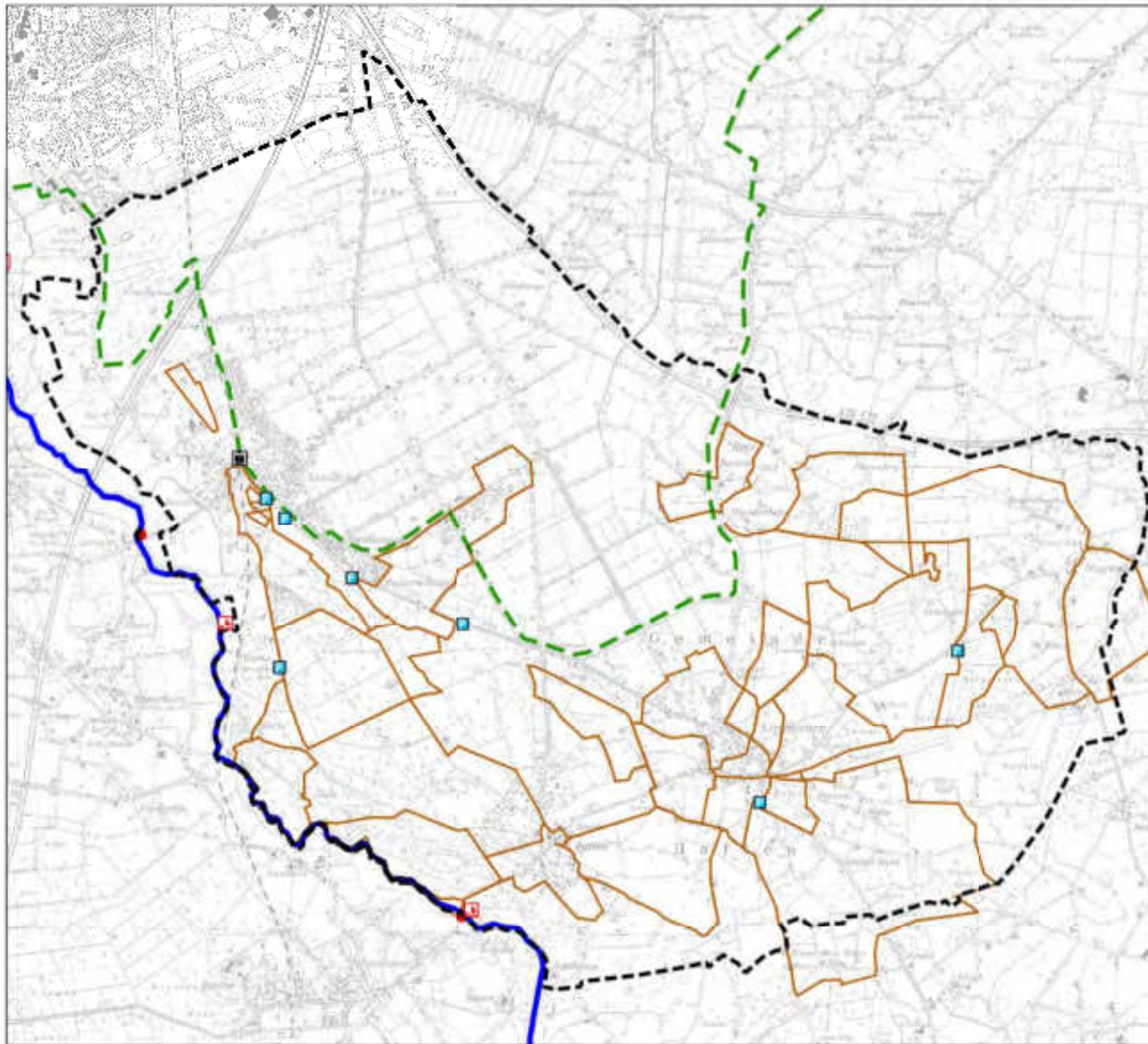
Fachbeitrag Erholungsnutzung

Karte 1: Radrouten

-  Radverkehr-Leitsystem LK OL
-  Radwandertouren LK OL
-  Hunteradweg
-  Rund um Oldenburg
-  Rund um Oldenburg Verbindungen
-  Naturpark Wildeshauser Geest Radrouten
-  Gemeindegrenze
-  Naturpark Wildeshauser Geest Grenze

Maßstab: 1: 50.000
Bearbeitungsstand: 02.05.2011

pk plankontor - städtebau gmbh
Ehnenstraße 126 26121 Oldenburg
Telefon 0441/97201-0 Telefax 0441/97201-99



Gemeinde Hatten

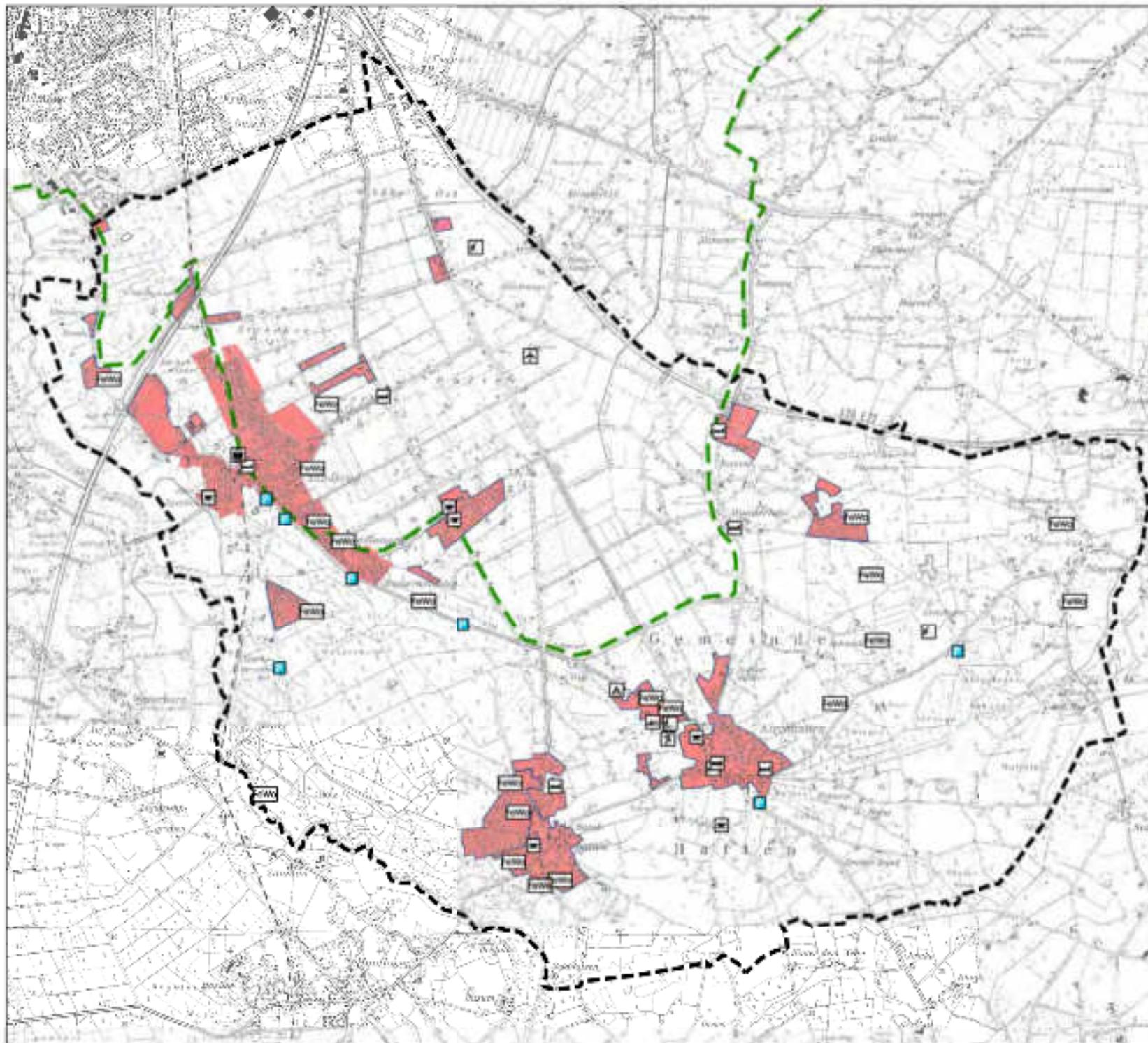
Fachbeitrag Erholungsnutzung

Karte 2: Wanderrouten und
Wasserwanderrouten

-  Wanderrouten
-  Wasserwandern
-  Ein- und Ausliegsstelle
-  Bahnhof
-  Parkplatz
-  Rastplatz
-  Gemeindegrenze
-  Naturpark Wildeshauser Geest Grenze

Maßstab: 1: 50.000
 Bearbeitungsstand: 02.05.2011

pk plankontor städtebau gmbh
 Ehnenstraße 126 26121 Oldenburg
 Telefon 0441/97201-0 Telefax 0441/97201-99



Gemeinde Hatten

Fachbeitrag Erholungsnutzung

Karte 3: sonstige Infrastruktur

- Siedlungsbereiche
- Wochenendhausgebiete
- P Parkplatz
- FeWo Ferienwohnung
- Pension, Hotels, Gasthäuser
- Bahnhof
- Golfplatz
- Cafe
- Minigolfplatz
- Flugplatz
- Kletterwald
- Campingplatz
- Freibad
- Gemeindegrenze
- Naturpark Wildeshauser Geest Grenze

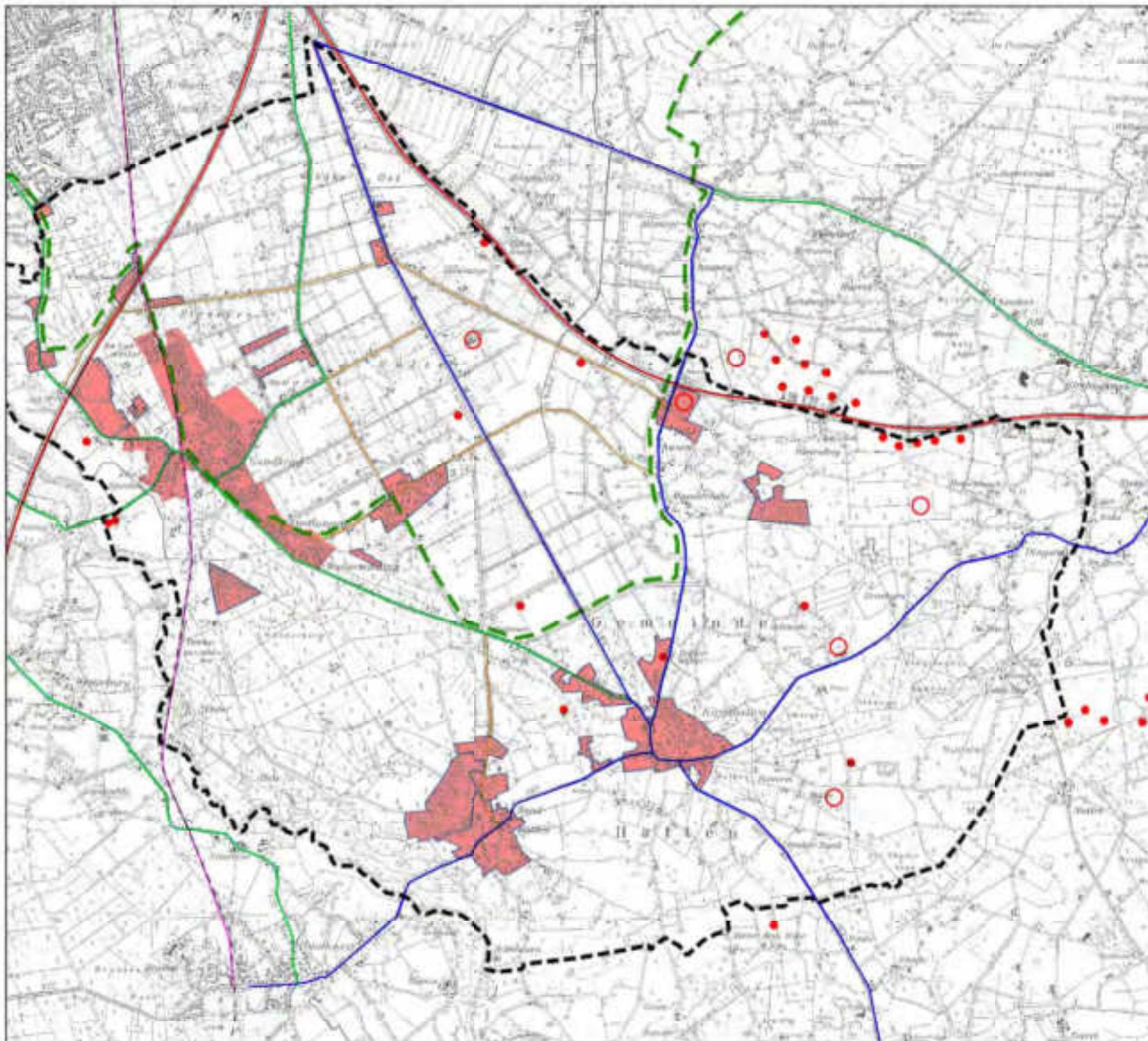
Maßstab: 1: 50 000
 Bearbeitungsstand: 02.05.2011

pk plankontor städtebau gmbh
 Ehrenstraße 128 28121 Oldenburg
 Telefon 0441/97201-0 Telefax 0441/97201-99

Gemeinde Hatten

Fachbeitrag Erholungsnutzung

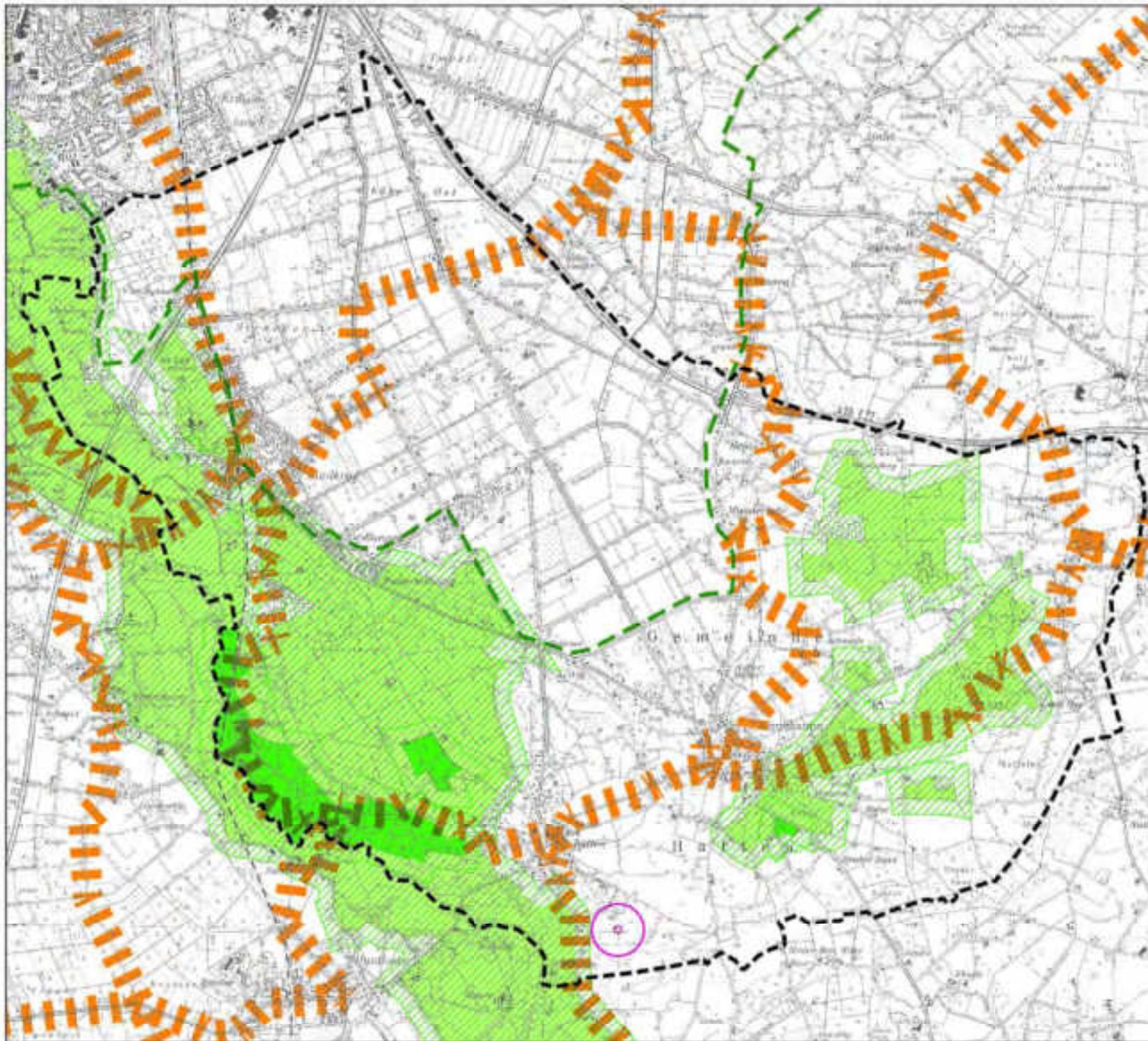
Karte 4: Beeinträchtigungen



-  Autobahn
-  Eisenbahn
-  Landesstraßen
-  Kreisstraßen
-  Gemeindestraßen
-  flächenhafte Beeinträchtigungen
Flugplatz und Sandabbau,
Gewerbegebiete
-  punktuelle Beeinträchtigungen
Windenergie-, Biogasanlagen,
Kläranlage und Stallanlagen
-  Siedlungsbereiche
-  Wochenendhausgebiete
-  Gemeindegrenze
-  Naturpark Wildeshäuser Geest
Grenze

Maßstab: 1:50.000
Bearbeitungsstand: 03.05.2011

pk plankontor städtebau gmbh
Ehnenstraße 128 28121 Oldenburg
Telefon 0441/97201-0 Telefax 0441/97201-99



Gemeinde Hatten

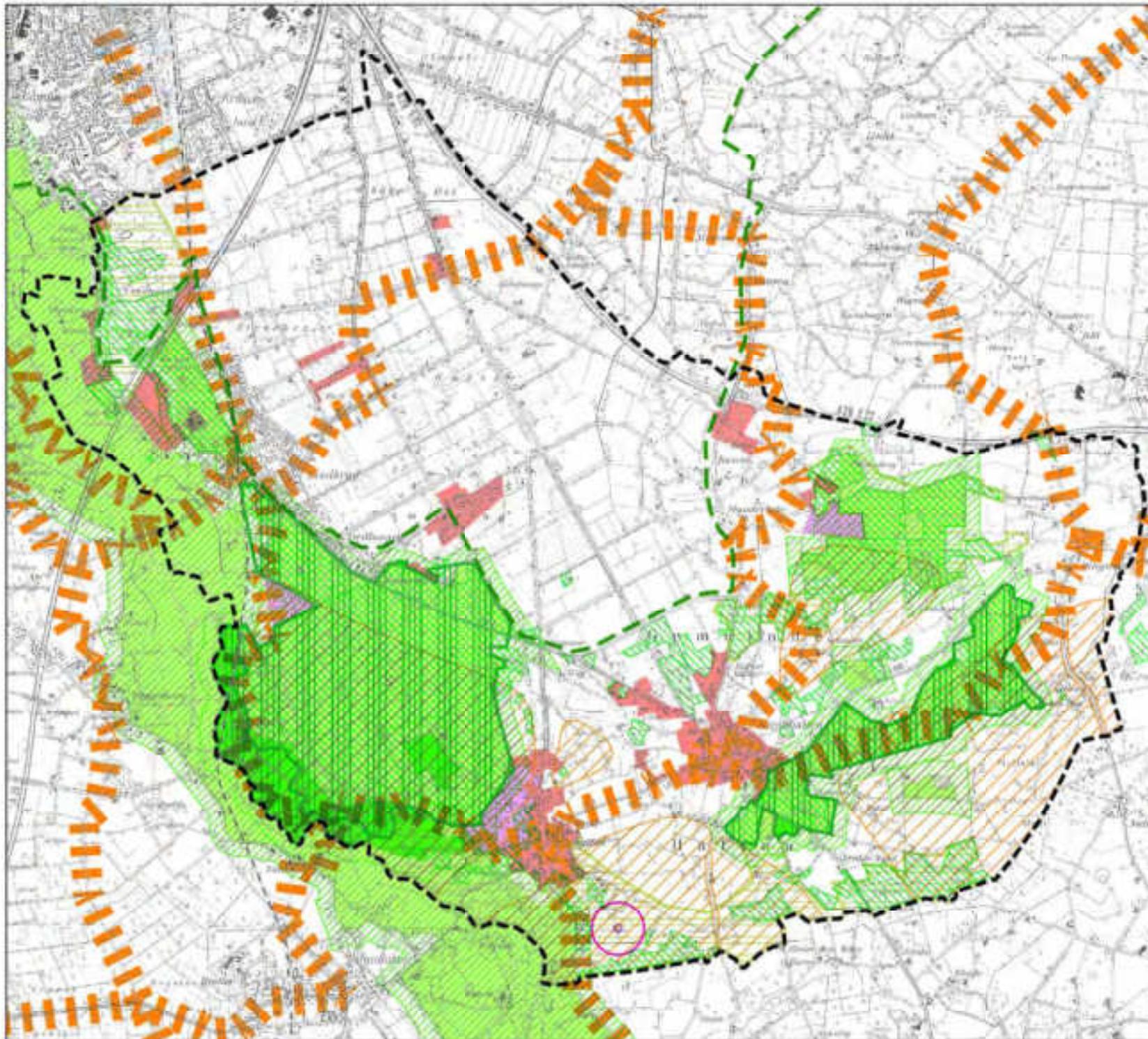
Fachbeitrag Erholungsnutzung

Karte 5: Kernbereiche der
landschaftsgebundenen
Erholung

- Landschaftsschutzgebiete
- Naturschutzgebiete
- Schutzbereiche von LSG und NSG
- Regional und Überregional Bedeutsame Radrouten mit Schutzbereich
- Großsteingrab
- Gemeindegrenze
- Naturpark Wildeshäuser Geest Grenze

Maßstab: 1: 50.000
Bearbeitungsstand: 02.05.2011

pk plankontor städtebau gmbh
Ehnenstraße 128 28121 Oldenburg
Telefon 0441/97201-0 Telefax 0441/97201-99



Gemeinde Hatten

Fachbeitrag Erholungsnutzung

Karte 6: Kern- und Entwicklungsbereiche der landschaftsgebundenen Erholung

- Siedlungsbereiche
- Wochenendhausgebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- Naturschutzgebiete
- Schutzbereiche von LSG und NSG
- sonstige Waldflächen
- Landschaftsbildbewertung sehr hoch
- Landschaftsbildbewertung hoch
- Ruhige Gebiete
- Regional und überregional bedeutsame Radroulen mit Schutzbereich
- Großsteingrab
- Gemeindegrenze
- Naturpark Wilderhauser Geest Grenze

Maßstab: 1:50.000
Bearbeitungsstand: 02.05.2011

pk plankontor städtebau gmbh
Ehnenstraße 126 26121 Oldenburg
Telefon 0441/97201-0 Telefax 0441/97201-99